

	<p align="center">SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –</p>	
	<p align="center">Abschnitt D2 Nittenau bis Pfatter</p> <p align="center">Unterlagen gemäß § 21 NABEG</p>	<p>Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.</p>  <p>Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union</p>
<h2>Anlage I7 Anwendung der BayKompV</h2>		

00	29.06.2023	Unterlage gemäß § 21 NABEG	ARGE U S. Timmke	ARGE U T. Michael	TenneT M. Schaffhirt
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

<p>Festgestellt nach § 24 NABEG Bonn, den</p>

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS	4	
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	5	
ANHANGSVERZEICHNIS	6	
1	EINLEITUNG	8
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER	9
	2.1 Arten und Lebensräume	9
	2.1.1 Biotop- und Nutzungstypenkartierung/Pflanzen	9
	2.1.2 Tierarten bzw. -gruppen	9
	2.2 Boden	10
	2.3 Wasser	10
	2.4 Klima/Luft	10
	2.5 Landschaftsbild	10
	2.5.1 Landschaftsbildräume	10
	2.5.2 Landschaftsprägende Vegetation	11
3	BESONDERHEITEN BEI EINEM ERDKABELVORHABEN	13
4	ALLGEMEINES ZUR VERMEIDUNG, WIEDERHERSTELLUNG UND KOMPENSATION	14
	4.1 Schutzgut Arten und Lebensräume	16
	4.2 Schutzgüter Boden und Wasser	16
5	ERMITTLUNG DER EINGRIFFE UND DES KOMPENSATIONSBEDARFS NACH BAYKOMPV	18
	5.1 Allgemeine Vorgaben zur Eingriffsermittlung	18
	5.2 Spezielle Vorgaben für das Erdkabelvorhaben SOL	19
	5.2.1 Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs von flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume	19
	5.2.2 Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs von nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume	26
	5.2.3 Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft	32
	5.2.4 Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Landschaftsbild	33
6	KOMPENSATION NACH BAYKOMPV	43
	6.1 Allgemeine Vorgaben für die Kompensation	43
	6.2 Spezielle Vorgaben für das Erdkabelvorhaben SOL	46
	6.2.1 Auswahl von Kompensationsmaßnahmen (Kompensationskonzept)	46
	6.2.2 Ermittlung des Kompensationsumfanges	52
7	DOKUMENTATION DER BILANZIERUNGSERGEBNISSE	54

7.1	Kompensationsbedarf	54
7.2	Kompensationsumfang	56
8	BERÜCKSICHTIGUNG AGRARSTRUKTURELLER BELANGE (§ 9 BAYKOMPV)	60
9	BEISPIELSABSCHNITT	62
10	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	69
10.1	Literatur	69
10.2	Gesetze, Verordnungen, Hinweise	69
11	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	70
ANHANG		71

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Landschafts-bild nach Anlage 2.2 BayKompV	10
Tabelle 2:	Beeinträchtigungsfaktoren gemäß Anlage 3.1 BayKompV für die unterschiedlichen Eingriffstypen bei der Erdverkabelung einer HGÜ-Leitung (gemäß Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017 und gemäß Schreiben des BaySTMUV vom 08.08.2022)	22
Tabelle 3:	Einstufung des Bewertungskriteriums Wiederherstellbarkeit und Ersetzbarkeit gemäß „Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV“ (Stand: 28.08.2014)	23
Tabelle 4:	Beispieltabelle für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs, gegliedert nach BNT	23
Tabelle 5:	Berücksichtigung des Prognosewertes nach 25 Jahren Entwicklungszeit	45
Tabelle 6:	Mögliche Gehölzgeprägte BNT im Schutzstreifen mit eingeschränkter Artenauswahl	50
Tabelle 7	Beispieltabelle für die Zusammenfassung des Kompensationsumfangs, gegliedert nach BNT	52
Tabelle 8:	Dokumentation des Biotopwertverfahrens: Tabelle zum Nachweis des Kompensationsbedarfs	54
Tabelle 9:	Dokumentation des Biotopwertverfahrens: Tabelle zum Nachweis des Kompensationsumfangs (der Kompensationsanrechnung)	57
Tabelle 10:	Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die vom SOL betroffenen Landkreise gemäß Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen	61
Tabelle 11:	Flächenbilanzierung für G211: Wiederherstellung	63
Tabelle 12:	Flächenbilanzierung G211: teilweise Aufwertung durch höherwertigen BNT	63
Tabelle 13:	Flächenbilanzierung N722: Waldmantel als Kompensation und neuer Offenland-BNT	65
Tabelle 14:	Flächenbilanzierung L423-WB: Waldmantel und neuer Offenland-BNT	67
Tabelle 15:	Flächenbilanzierung G222-GN00BK: Wiederherstellung	68

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für alle Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 5 und § 7 BayKompV	19
Abbildung 2:	Ablaufschema für die Ermittlung von Eingriffen für planungsrelevante Tierarten	27
Abbildung 3:	Schrittweise Darstellung der Ermittlung von Eingriffen für planungsrelevante Tierarten	30
Abbildung 4:	Ausschnitt Beispielsabschnitt Erdkabelvorhaben: Betroffenheit von G211	32
Abbildung 5:	Waldschneise (Schutzstreifen 0,27 ha) in einem 1,2 ha großen Wald	35
Abbildung 6:	Regelprofil im Wald mit geplantem Waldmantel im Arbeits- und Schutzstreifen	36
Abbildung 7:	Waldschneise (Schutzstreifen 0,56 ha) in einem 5 ha großen Wald	37
Abbildung 8:	Totalverlust eines landschaftsprägenden Einzelbaums	38
Abbildung 9:	Teilverlust (auf ca. 30 m Länge) einer landschaftsprägenden Baumreihe (Länge der Baumreihe ca. 40 m)	39
Abbildung 10:	Teilverlust (auf einer Länge von ca. 40 m) einer landschaftsprägenden Baumreihe (Gesamtlänge der Baumreihe 320 m)	40
Abbildung 11:	Teilverlust (Schutz- und Arbeitsstreifen 0,26 ha) eines landschaftsprägenden Feldgehölzes (Gesamtfläche 0,36 ha)	41
Abbildung 12:	Teilverlust (Schutz- und Arbeitsstreifen 2.300 m ²) eines landschaftsprägenden Feldgehölzes (Gesamtfläche 17.500 m ² , Länge des Feldgehölzes ca. 500 m)	42
Abbildung 13:	Übersicht über die verschiedenen Kompensationserfordernisse des Naturschutz- und Waldrechtes	44
Abbildung 14:	Regelprofil im Offenland mit Wiederherstellung der Biotoptypen (Grünland)	47
Abbildung 15:	Regelprofil im Wald mit geplantem Waldmantel im Arbeitsstreifen und niedrigwüchsigen Gehölzen im Schutzstreifen	49
Abbildung 16:	Regelprofil im Wald mit geplantem Waldmantel im Arbeitsstreifen und Extensivgrünland im Schutzstreifen	49
Abbildung 17:	Ausschnitt Beispielsabschnitt Erdkabelvorhaben: Betroffenheit von G211	62
Abbildung 18:	Ausschnitt Beispielsabschnitt Erdkabelvorhaben: Betroffenheit von N722	64
Abbildung 19:	Ausschnitt Beispielsabschnitt Erdkabelvorhaben: Betroffenheit von L423-WB	66
Abbildung 20:	Ausschnitt Beispielsabschnitt Erdkabelvorhaben: Betroffenheit von G222-GN00BK	68

A N H A N G S V E R Z E I C H N I S

Anhang 1	Liste aller Biotop- und Nutzungstypen in Bayern mit Wiederherstellbarkeit und Beeinträchtigungsfaktor
Anhang 2	Höhe und Wurzeltiefe von Bäumen und Sträuchern in gehölzgeprägten Biotop- und Nutzungstypen (sortiert nach wissenschaftlichem Namen)
Anhang 3	Beispielabschnitt – Bestand
Anhang 4	Zusammenfassung Bilanzierung von Eingriff und Kompensation für den Beispielabschnitt

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Einleitung

Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz (einschließlich Ersatzgeldzahlung) erfolgen in Bayern nach der „*Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft*“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV).

Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 1 BayKompV sind:

- Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume),
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,

sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und

- Landschaftsbild.

Die allgemeinen Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zur Eingriffsermittlung und zur Kompensation sind in Kapitel 5.1 und 6.1 dargestellt.

Mit der Einführung der BayKompV wurde für die naturschutzrechtliche Kompensation ein Biotopwertverfahren eingeführt. Die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume werden nun sowohl auf der Eingriffsseite als auch auf der Ausgleichsseite in Wertpunkten ermittelt. Die Beeinträchtigungen nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie weiterer Schutzgüter sind verbal argumentativ zu bewerten (s. Abbildung 1).

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ergibt sich aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens.

Die „*Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus*“ vom 21.11.2017 konkretisieren die Anwendung der Grundsätze der BayKompV bei der Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen. Weitere Abstimmungen fanden mit dem BaySTMUV, der BNetzA und der Vorhabenträgerin statt.

Um eine gleichartige Bearbeitung aller Planfeststellungsabschnitte des SOL in Bayern zu gewährleisten, werden nachfolgend die Vorgaben der BayKompV sowie der Vollzugshinweise Erdverkabelung weiter konkretisiert und an Beispielen aufgezeigt. Die Methode zur Ermittlung von Eingriff und Kompensation wurde mit der BNetzA abgestimmt.¹

¹ Der vorliegende Text behandelt nur ein Erdkabelvorhaben. Aufgrund der unterschiedlichen Eingriffsstärken gelten die Ausführungen nicht für Freileitungsvorhaben.

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

2.1 Arten und Lebensräume

2.1.1 Biotop- und Nutzungstypenkartierung/Pflanzen

In Hinblick auf die Umsetzung der BayKompV wird eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung gemäß Biotopwertliste (BayKompV) durchgeführt. Die Biotopwertliste² der BayKompV stellt die Grundlage für die Anwendung des Biotopwertverfahrens dar. Sie listet alle in Bayern vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen (BNT) auf und bewertet diese mit Wertpunkten (WP) zwischen 0 („keine naturschutzfachliche Bedeutung“) und 15 („hohe naturschutzfachliche Bedeutung“). Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung dient somit der Erfassung der „flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen“ des Schutzgutes Arten und Lebensräume gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV.

Eine Erfassung wertgebender Pflanzenarten der Roten Liste Bayern erfolgt im Rahmen der BNT-Kartierung.

2.1.2 Tierarten bzw. -gruppen

Laut Untersuchungsrahmen (BNETZA 2020) in Verbindung mit dem Antrag gemäß § 19 NABEG (TENNET 2020) sind für die Erstellung der umweltrelevanten Unterlagen die folgenden Tierartengruppen insgesamt zu betrachten: Säugetiere inkl. Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Käfer, Tag- und Nachfalter, Heuschrecken, Libellen, Krebse, Fische und Rundmäuler, Schnecken und Muscheln sowie Wildbienen.

In der (faunistischen) Planungsraumanalyse zum SOL (Teil L5.1) wird in Anlehnung an ALBRECHT et al. 2014 unterschieden zwischen Arten besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz zählen Arten nach Anhang IV und II der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten. Sie werden für das Planfeststellungsverfahren im Auftrag des Vorhabenträgers kartiert (Ausnahmen: Wolf, Luchs, Fischotter, Biber). Die Erfassungen erfolgen jedoch nicht bei allen Arten / (-gruppen) flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum, sondern mitunter auch auf für den Trassenabschnitt räumlich und fachlich repräsentativen Probestellen, die wiederum zusammen mit weiteren Kartierungen (z. B. BNT-Kartierung) Aussagen zur Gesamtfläche erlauben (s. Planungsraumanalyse und Habitatpotenzialanalyse, Teil L5.3).

Zu den Arten allgemeiner Planungsrelevanz zählen nicht die Arten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten, sondern

- Arten des Anhang II der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten,
- besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sowie nach § 1 BArtSchV, die zugleich auch auf der Roten Liste Bayerns (Gefährdungskategorien 3 - „gefährdet“ bis 1 „vom Aussterben bedroht“)³ stehen.

Arten allgemeiner Planungsrelevanz werden nicht gesondert kartiert, sondern im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse betrachtet. D. h. unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensraumsprüche werden die Arten allgemeiner Planungsrelevanz den im Untersuchungsraum vorkommenden BNT bzw. Habitatkomplexen zugeordnet (vgl. Habitatpotenzialanalyse). In diese Habitatpotenzialanalyse sind neben umfangreichen Datenrecherchen zum Artenvorkommen und Auswertung wissenschaftlicher Literatur zur Biotopbindung der Arten auch die im Gelände dokumentierten Beobachtungen eingeflossen, die im Rahmen der Kartierungen von BNT und von Arten besonderer Planungsrelevanz erfolgten.

² Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (Stand: 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014)

³ Ausnahme Wildbienen: Aufgrund des Artenreichtums dieser Gruppe werden nur Arten mit Rote Liste Status 1 und 2 betrachtet. Dies wird dadurch begründet, dass die Betrachtung von Arten der RL Kategorie 3 hier keinen weiteren Erkenntnisgewinn liefert. Die Betrachtung der verbleibenden Arten der Roten Liste 1 und 2 ist für die Sachverhaltsermittlung als ausreichend zu bewerten.

Die faunistischen Kartierungen bzw. Datenrecherchen dienen der Betrachtung von „nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen“ des Schutzgutes Arten und Lebensräume gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV.

2.2 Boden

Siehe hierzu Bestandsaufnahme UVP-Bericht

2.3 Wasser

Siehe hierzu Bestandsaufnahme UVP-Bericht

2.4 Klima/Luft

Siehe hierzu Bestandsaufnahme UVP-Bericht

2.5 Landschaftsbild

2.5.1 Landschaftsbildräume

Für die großräumige Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes des Schutzgutes Landschaft werden **Landschaftsbildräume** abgegrenzt. Nach BayKompV ist das Schutzgut Landschaftsbild anhand der Anlage 2.2 BayKompV in 4 Stufen zu bewerten (sehr hoch, hoch, mittel, gering), sofern erhebliche Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten sind. Im Untersuchungsraum ist daher eine 4-stufige Bewertung der abgegrenzten Landschaftsbildräume gemäß Anlage 2.2 BayKompV vorzunehmen (s. Tabelle 1). In diese Bewertung fließen sowohl die Bedeutung des Landschaftsbildes als auch die naturbezogene Erholung ein. Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Industriegebiete, Deponien, Autobahnen, weitere stark befahrene Straßen, usw. stellen eine Vorbelastung dar und werden bei der Einstufung entsprechend berücksichtigt. Eine sehr hohe Bedeutung wird z. B. einem Landschaftsbildraum mit überdurchschnittlicher Ruhe, markanten geländemorphologischen Ausprägungen, mit einem hohen Anteil von natürlichen und naturnahen Lebensräumen, mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten und geringen Vorbelastungen zugewiesen. Eine geringe Bedeutung erhalten z. B. Landschaftsbildräume, in denen intensive und großflächige Landnutzung dominiert, die naturraumtypische Eigenart kaum gegeben ist und Vorbelastungen in Form von visuellen (und akustischen) Beeinträchtigungen sehr hoch sind.

Tabelle 1: Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Landschaftsbild nach Anlage 2.2 BayKompV

Bewertung	Merkmale und Ausprägung
sehr hoch	Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe • markante geländemorphologische Ausprägungen (z. B. ausgeprägte Hangkanten, Felsen, Vulkankegel, Hügel, Gebirge) vorhanden • naturhistorisch bzw. geologisch sehr bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. geologisch interessante Aufschlüsse, Findlinge, Binnendünen, Geotope) • hoher Anteil kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente bzw. historischer Landnutzungsformen • natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Hecken, Baumgruppen) • Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten und -formen (z. B. unbereinigte Gebiete mit Realteilung, extensive kleinteilige Nutzung dominiert) • kulturhistorisch bedeutsame Landschaften, Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. traditionelle Landnutzungs- oder Siedlungsformen, Alleen und landschaftsprägende Einzelbäume)

Bewertung	Merkmale und Ausprägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen • Landschaftsräume weitgehend frei von visuell störenden Objekten, wie technischen Großstrukturen • Landschaftsräume, die eine ihrem jeweiligen Charakter angepasste naturbezogene Erholung sehr gut ermöglichen • beeinträchtigende Vorbelastungen gering
hoch	Landschaften mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung: <ul style="list-style-type: none"> • naturraumtypische Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen • landschaftsprägende Elemente wie Ufer, Waldränder oder charakteristische, auffallende Vegetationsaspekte im Wechsel der Jahreszeiten (z. B. Obstblüte) vorhanden • Landschaftsräume, die eine ihrem jeweiligen Charakter angepasste naturbezogene Erholung gut ermöglichen • beeinträchtigende Vorbelastungen mittel
mittel	Landschaften mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung: <ul style="list-style-type: none"> • naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt, aber noch erkennbar • Landschaftsräume, die eine ihrem jeweiligen Charakter angepasste naturbezogene Erholung noch ermöglichen • beeinträchtigende Vorbelastungen hoch
gering	Landschaften mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung: <ul style="list-style-type: none"> • intensive, großflächige Landnutzung dominiert • naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört • naturbezogene Erholung nur eingeschränkt oder kaum gegeben • Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm etc. sehr hoch (z. B. durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete)

Bereiche, die für die landschaftsgebundene Erholung eine hohe oder sehr hohe Bedeutung haben, sind insbesondere Landschaftsschutzgebiete und Naturparke.

Die Abgrenzung und Bewertung von Landschaftsbildräumen werden von den Behörden zur Verfügung gestellt.

2.5.2 Landschaftsprägende Vegetation

Für die kleinflächige/kleinräumige Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes des Schutzgutes Landschaft wird im Eingriffsbereich (Schutzstreifen, Arbeitsstreifen/-flächen einschließlich Zuwegungen) die **landschaftsprägende Vegetation** im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (BayKompV) erfasst. Als landschaftsprägende Vegetation werden folgende Strukturen in der freien Landschaft definiert:

- Ausgeprägte, d. h. aus der Landschaft hervortretende lineare Strukturen wie Baumreihen, Baumgruppen und Alleen alter und mittelalter Ausprägung oder markante alte und mittelalte Einzelbäume (i. d. R. Code B313, B312, B323, B322, B333, B332) oder Straßenbegleitgehölze (i. d. R. Code V51, V52)
- Ausgeprägte, d. h. aus der Landschaft hervortretende lineare Strukturen wie gewässerbegleitende Gehölze alter und mittelalter Ausprägung (i. d. R. Code L513, L512, L522, L521, L543, L542)
- Ausgeprägte, d. h. aus der Landschaft hervortretende oder isoliert stehende Feldgehölze alter und mittelalter Ausprägung (i. d. R. Code B213, B212, B223, B222) sowie Streuobstbestände alter und mittelalter Ausprägung (i. d. R. Code B412, B422, B432, B441, B442)
- Ausgeprägte, d. h. aus der Landschaft hervortretende Gebüsche (i. d. R. Code B111, B112, B113, B114, B115)
- Ausgeprägte, d. h. aus der Landschaft hervortretende Park- und Grünanlagen (i. d. R. Code P11, P12)

Mit Hilfe einer GIS-Analyse werden die oben genannten Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich ausgewählt. In einem zweiten Schritt wird dann auf Grundlage von Luftbild und/oder Ortskenntnis entschieden, ob es sich um entsprechend ausgeprägte, aus der Landschaft hervortretende Strukturen handelt.

3 Besonderheiten bei einem Erdkabelvorhaben

Im Gegensatz zu anderen Vorhabentypen (z. B. Straßenbau) tritt bei einem Erdkabelvorhaben der Sonderfall ein, dass Beeinträchtigungen und Wiederherstellung bzw. Kompensation zum großen Teil auf denselben Flächen stattfinden - sofern es sich nicht um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt. D. h. auf den Eingriffsflächen (Schutzstreifen, Arbeitsstreifen/-flächen und Zuwegungen) werden entweder die ursprünglich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wiederhergestellt oder Kompensationsmaßnahmen mit entsprechender Aufwertung nach Biotopwertliste BayKompV umgesetzt.

4 Allgemeines zur Vermeidung, Wiederherstellung und Kompensation

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederherstellung und zur Kompensation.

Vermeidung

§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG formuliert ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Hiernach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dieses Gebot setzt sich auch in § 6 BayKompV fort. § 6 Abs. 2 BayKompV definiert Vermeidungsmaßnahmen: *„Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind alle zumutbaren Maßnahmen, die das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise verhindern (Vermeidungsmaßnahmen).“*

Beachtlich ist hierbei, dass entgegen des Wortlauts des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG nicht allein das schlichte Unterlassen bestimmter Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahme in Betracht kommt, sondern auch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen. Die Auswahl der Vermeidungsmaßnahmen sollte sich nach den Wirkungspfadern richten, auf denen das Vorhaben Natur und Landschaft beeinträchtigt.⁴ Demnach entscheiden die vorhabenbezogenen Wirkungen sowie die Funktionsausprägungen der Schutzgüter darüber, in welcher Form Vermeidungsmaßnahmen zu verwirklichen sind. Bei der Maßnahmenplanung für den SOL werden im Rahmen der BayKompV deshalb unterschieden

- Vermeidungsmaßnahmen, die durch bloßes Unterlassen eine Beeinträchtigung vermeiden oder vermindern, z. B. indem die Trasse Gehölzstrukturen umgeht⁵, eine punktuelle Verringerung des Schutzstreifens erfolgt oder eine Bauzeitenbeschränkung veranlasst wird, und
- Vermeidungsmaßnahmen, die erst mit der Durchführung zusätzlicher Maßnahmen eine Beeinträchtigung vermeiden oder vermindern, z. B. indem Fahrbohlen oder Lastenverteilungsmatten vor der Inanspruchnahme der Fläche ausgelegt werden oder eine Zwischenbewirtschaftung und Rekultivierung von Flächen nach deren Inanspruchnahme erfolgt.

Diese unterschiedlichen Arten der Vermeidungsmaßnahmen sind nicht in allen Fällen so klar voneinander abgrenzbar, wie in den Beispielen. Die Unterscheidung spiegelt sich auch nicht formal in den Unterlagen wider, bspw. in den Maßnahmenblättern. Die Unterscheidung in Vermeidungsmaßnahmen durch bloßes Unterlassen einer Beeinträchtigung und durch zusätzliche Maßnahmen legt aber den Grundstein für die rechtliche Einordnung der Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopen und Funktionsausprägungen der Schutzgüter. Denn Wiederherstellungsmaßnahmen können als Vermeidungsmaßnahmen eingeordnet werden oder aber als Ausgleichmaßnahmen (siehe im Folgenden). Diese Unterscheidung ist erheblich, da mit der Einordnung als Ausgleichsmaßnahme die Einhaltung der Verursacherpflichten i. S. d. § 15 BNatSchG einhergehen, u. a. der Unterhaltungs- und Sicherungspflicht i. S. d. § 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. §§ 10, 11 BayKompV. Dagegen existiert keine gesetzliche Grundlage zur rechtlichen Sicherung von Vermeidungsmaßnahmen, bzw. von Wiederherstellungsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen. Insbesondere besteht keine Pflicht zur rechtlichen Sicherung in besonderer Qualität, bspw. zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB oder zur Eintragung einer Reallast gemäß § 1105 BGB.

Die speziellen (schutzgutbezogenen) Vermeidungsmaßnahmen sind im LBP darzustellen (§ 12 BayKompV). Die Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet.

⁴ BVerwG, Beschluss vom 19.09.2014, - 7 B 6.14, Rn. 26, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 29.10.2014 - 7 VR 4.13, Rn. 26.

⁵ *Schon durch eine optimierte Trassenwahl für die erdverkabelte HGÜ-Leitung kann erreicht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich vermieden werden. Dies kann zu einer deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs sowohl für die Erdkabeltrasse als auch in der Folge für die naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen führen“* (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

Wiederherstellung

Ausgehend vom praktischen Anwendungsbereich sind Wiederherstellungsmaßnahmen unabhängig von ihrer Zuordnung zur Vermeidung oder Kompensation *Maßnahmen, die nach einer potenziellen Beeinträchtigung des Naturhaushalts die beanspruchten Biotop- und Funktionsausprägungen der Schutzgüter an selber Stelle in den Ausgangszustand zurückversetzen*. Wiederherstellungsmaßnahmen dienen dazu, einen durch Flächeninanspruchnahme betroffenen Biotop- und Nutzungstyp flächenidentisch wiederherzustellen. Da bei der Wiederherstellung der geplante Biotop- und Nutzungstyp dem Ausgangszustand entspricht, ist keine Aufwertung möglich.

Die Zuordnung der Wiederherstellungsmaßnahme zur Vermeidung oder Kompensation erfolgt in Abhängigkeit von der Dauer bis zur Wiederherstellung des Ausgangsbiotops und von der Schwere der Beeinträchtigung:

- Dient die Wiederherstellungsmaßnahme der Wiederherstellung von Biotopen und Funktionsausprägungen der Schutzgüter, nach einer potenziell erheblichen Beeinträchtigung, ist sie als Ausgleichsmaßnahme einzuordnen.
- Dient die Wiederherstellungsmaßnahme der Wiederherstellung von Biotopen und Funktionsausprägungen der Schutzgüter, nach einer potenziell nicht erheblichen Beeinträchtigung, ist sie als Vermeidungsmaßnahme einzuordnen.

Der § 5 Abs. 2 Satz 2 BayKompV bestimmt als Regelvermutung, dass Beeinträchtigungen nicht erheblich sind, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Funktionen der Schutzgüter verbleiben. § 5 Abs. 2 Satz 2 BayKompV setzt so die Schwere der Beeinträchtigung pauschal auf „nicht erheblich“ herab, wenn die Wiederherstellung in ≤ 3 Jahren möglich ist. Diese Wiederherstellungsmaßnahmen sind demnach immer Vermeidungsmaßnahmen. Die Regelvermutung dient der Vereinfachung, dem pauschalen Ausklammern einfach gelagerter Fälle aus der Eingriffsregelung als nicht erhebliche Beeinträchtigungen.

Die Abgrenzung einer Wiederherstellungsmaßnahme nach nicht erheblicher Beeinträchtigung i. S. v. Vermeidung von den Wiederherstellungsmaßnahmen nach erheblicher Beeinträchtigung i. S. v. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt also anhand der Überschreitung der Eingriffsschwelle.

In Abstimmung mit dem BayStMUV wird folgende Unterscheidung vorgenommen:

- Flächen, die innerhalb von drei Jahren wiederhergestellt werden können, entsprechen einer Rekultivierung und werden nur im Rahmen des Trassenbaus gesichert. Sie stellen Vermeidungsmaßnahmen dar.
- Flächen, die innerhalb von drei bis neun Jahren wiederhergestellt werden können, werden als Kompensation im Rahmen der BayKompV gewertet. Da keine Aufwertung erfolgt und der Ausgangs- und Zielbiotoptyp identisch sind, werden sie als eigener Maßnahmentyp „Wiederherstellungsmaßnahme“ bezeichnet und dargestellt. Dies dient zusätzlich der besseren Anschaulichkeit. Diese Flächen werden über eine privatrechtliche Sicherung für die Zeit der Wiederherstellung gesichert.
- Flächen, die nur längerfristig (> 9 Jahre) wiederherstellbar sind, werden ebenfalls als Kompensation im Rahmen der BayKompV gewertet. Darunter fallen vor allem höherwertige Biotop- und Nutzungstypen. Da keine Aufwertung erfolgt und der Ausgangs- und Zielbiotoptyp identisch sind, werden sie ebenfalls als eigener Maßnahmentyp „Wiederherstellungsmaßnahme“ bezeichnet und dargestellt. Dies dient zusätzlich der besseren Anschaulichkeit. Diese Flächen werden im Rahmen einer dinglichen Sicherung mit einem privatrechtlichen Vertrag und einer Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert.

Die in der „Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV“ (Stand: 28.08.2014) definierte Einstufung des Bewertungskriteriums Wiederherstellbarkeit und Ersetzbarkeit wird wie folgt den oben genannten Kategorien zugeteilt:

- Wertstufe 1 (Entwicklungsdauer < 5 Jahre) entspricht einer Rekultivierung mit einer Wiederherstellungszeit innerhalb von 3 Jahren;
- Wertstufe 2 (Entwicklungsdauer 5 – 9 Jahre) entspricht einer Wiederherstellung mit einer Wiederherstellungszeit von 4 bis 9 Jahren;

- Wertstufe 3, 4 und 5 (Entwicklungsdauer 10 – 25 Jahre 26 – 79 Jahre und ≥ 80 Jahre) entspricht einer Wiederherstellung mit einer Wiederherstellungszeit von mehr als 9 Jahren

Kompensation

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) verfolgen den Zweck, die Auswirkungen einer bereits erfolgten, erheblichen Beeinträchtigung, d. h. eines Eingriffs im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, zu kompensieren. D. h. sie setzen das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung voraus und gleichen diese nachträglich aus. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BayKompV und § 11 Abs. 1 Satz 1 BayKompV sind Kompensationsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Außerdem besteht die Verpflichtung, dass die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen so lange zur Verfügung stehen, wie der Eingriff wirksam ist (§ 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV). Zur Pflege und Entwicklung der Kompensationsflächen sind private Eingriffsverursacher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel auf maximal 25 Jahre verpflichtet (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV). Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. § 11 BayKompV konkretisiert diese Verursacherpflicht, beschränkt sie jedoch ebenso wie § 15 Abs. 4 BNatSchG auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für Kompensationsmaßnahmen sowie für Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Rahmen des LBP Maßnahmenblätter erstellt. Für die Rekultivierung (Wiederherstellung in ≤ 3 Jahren) sind keine besonderen Vorgaben zu machen (z. B. bei Intensivacker, Intensivgrünland). Für die Wiederherstellungsmaßnahmen nach erheblicher Beeinträchtigung (Wiederherstellung 4 bis 9 und > 9 Jahre) sind im Maßnahmenblatt Vorgaben zu definieren (z. B. über das zu verwendende Saatgut, Pflege, voraussichtliche Zeitdauer bis zur erfolgreichen Wiederherstellung), damit der Zielbiotoptyp in der angegebenen Wiederherstellungszeit erreicht werden kann. Gleiches gilt auch für Kompensationsmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin muss sicherstellen, dass alle Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Zum Nachweis der Wiederherstellung wird für alle Wiederherstellungsmaßnahmen nach erheblicher Beeinträchtigung der Zustand (Biotop- und Nutzungstyp) der Fläche zum Zeitpunkt der Übergabe an den Eigentümer dokumentiert. Dies dient auch der Absicherung gegenüber späteren Forderungen, beispielsweise wenn der Eigentümer sich für eine Umnutzung der Fläche entscheidet und die Erfüllung der Verursacherpflichten nicht mehr vor Ort nachweisbar ist. Falls der Zielbiotoptyp in der angegebenen Wiederherstellungszeit noch nicht erreicht wurde, ist mit den Naturschutzbehörden das weitere Vorgehen festzulegen.

4.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Grundsätzlich sind alle durch Schutzstreifen, Arbeitsflächen oder Zuwegungen baubedingt (temporär) in Anspruch genommenen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) wiederherzustellen. Eine Ausnahme bilden die betroffenen Wald-/Gehölzbereiche im Schutzstreifen und geplante oberirdische Nebenbauwerke und Nebenanlagen, die einer Versiegelung unterliegen. Hier kann der ursprünglich vorhandene Biotoptyp nicht wiederhergestellt werden.

Gemäß Vollzugshinweise Erdverkabelung „sind je nach Biotop- und Nutzungstyp geeignete Wiederbegrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen zu wählen (zum Beispiel Sodenverpflanzung, Verwendung des ursprünglichen Gehölzbestands, wo technisch möglich)“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

4.2 Schutzgüter Boden und Wasser

„Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser ist nach anerkannten Standards ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen sowie eine durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgende Umweltbaubegleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

„Insbesondere ist dabei sicherzustellen, dass der Boden nach Abschluss des Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen kann. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die ursprünglichen Biotop- und Nutzungstypen sowie der ursprüngliche landwirtschaftliche Ausgangszustand auf den beeinträchtigten Flächen wiederhergestellt werden können. Dies kann erreicht werden durch:

- *Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gefügeschäden im Bereich der Baustraßen, Lager- und Stellflächen durch Auslegen von Baggermatten, gegebenenfalls Unterfütterung der Baustraßen mit Geotextil, Schotter oder Sand (mit anschließendem rückstandslosem Rückbau);*
- *Bauausführung entsprechend des Maschineneinsatzes nur bei dafür geeigneter Witterung;*
- *Vermeidung von Stoffeinträgen im Bereich von Flächen, auf denen Stoffe umgesetzt werden oder mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird;*
- *Gefügeschonender, horizont- bzw. schichtweiser Aushub von Bodenmaterial im Bereich der Baumaßnahme;*
- *Getrennte Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials nach Bodenhorizonten bzw. -schichten, dabei sind Gefügeschäden und Bodenerosion zu vermeiden;*
- *Wiedereinbau des Bodens in seiner natürlichen Horizontierung und Schichtung so, dass die natürlichen Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden und dauerhaft keine schädlichen Bodenveränderungen durch Verdichtung und Erosion entstehen;*
- *Einhaltung der Anforderungen von § 12 BBodSchV im Fall einer Zufuhr von zusätzlichem Bodenmaterial.“*
(Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

5 Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs nach BayKompV

5.1 Allgemeine Vorgaben zur Eingriffsermittlung

Erhebliche Beeinträchtigungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind zu kompensieren. Der Kompensationsbedarf ergibt sich entweder aus der Flächenbilanzierung nach Anlage 3.1 BayKompV in Wertpunkten oder aus einer verbal-argumentativen Ableitung (s. Abbildung 1).

Beim Schutzgut Arten und Lebensräume wird zwischen flächenbezogen bewertbaren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV) und nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV) unterschieden.

Unter die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen fallen die Biotop- oder Nutzungstypen (BNT). Sie werden kartiert und nach einem 15-stufigen Punkte-System der Biotopwertliste bewertet. Diese Liste führt alle in Bayern vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen auf und vergibt für jeden von ihnen einen Wert, der von 0 Punkten (keine naturschutzfachliche Bedeutung) bis 15 Punkten (hohe naturschutzfachliche Bedeutung) reicht. Die Ermittlung von Beeinträchtigungen und des sich hieraus ergebenden Kompensationsbedarfs erfolgt in Form einer Flächenbilanzierung nach Anlage 3.1 BayKompV in Wertpunkten. Diese Betrachtung schließt das charakteristische Arteninventar der Biotop- und Nutzungstypen mit ein.

Diesen klar definierten Biotop- und Nutzungstypen stehen nicht flächenscharf abgrenzbare und somit auch nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen von Natur und Landschaft gegenüber – darunter Lebensräume von Tierarten mit komplexen Habitatansprüchen. Die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen sowie ein sich evtl. ergebender Kompensationsbedarf werden nach § 5 Abs. 3 BayKompV verbal-argumentativ abgeleitet.

Nach § 5 Abs. 3 BayKompV gilt eine verbal-argumentative Ableitung des Kompensationsbedarfs auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild, sofern zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die nicht über die Biotopwertpunkte abgebildet werden können (s. Abbildung 1).

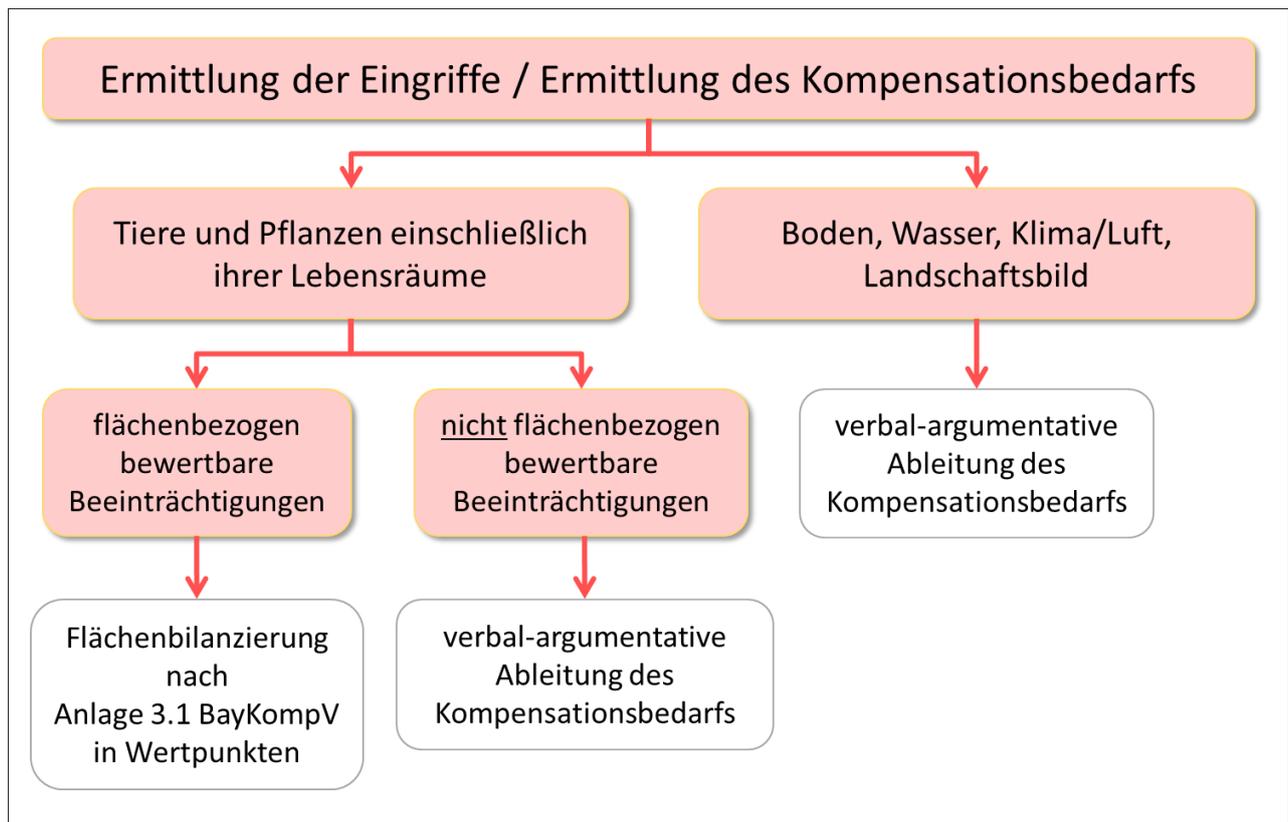


Abbildung 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für alle Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 5 und § 7 BayKompV

Nach § 7 Abs. 2 BayKompV wird der Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen der Biotop- und Nutzungstypen (flächenbezogen bewertbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume) gemäß Anlage 3.1 BayKompV nach der folgenden Gleichung in Wertpunkten ermittelt:

$$\text{Kompensationsbedarf} = \text{WP/m}^2 \text{ (Ausgangszustand)} \times \text{Beeinträchtigungsfaktor} \times \text{Fläche (m}^2\text{)}$$

Der Bestandswert (WP/m² im Ausgangszustand) wird durch die Kartierung gemäß Biotopwertliste (BayKompV) ermittelt. Der Beeinträchtigungsfaktor stellt die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen dar und reicht gemäß Anlage 3.1 BayKompV von 0 (nicht erheblich) über 0,4 (gering) und 0,7 (mittel) bis 1,0 (hoch). Zwischenwerte sind nicht möglich.

5.2 Spezielle Vorgaben für das Erdkabelvorhaben SOL

5.2.1 Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs von flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs von flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume gemäß Anlage 3.1 BayKompV werden bei einem Erdkabelvorhaben die folgenden Wirkungen unterschieden:

- Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch oberirdische Nebenbauwerke und Nebenanlagen (Versiegelung)

- Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkung)
- Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsstreifen/-flächen und Zuwegungen

Weitere vorhabenbedingte Wirkungen wie z. B. baubedingte (temporäre) Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen, optische Reize, Licht, Erschütterungen sowie sonstige Störungen (Beunruhigungen) werden nicht im Rahmen der Flächenbilanzierung gemäß Anlage 3.1 BayKompV betrachtet, sondern sind bei der Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs von nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume bzw. bei den Schutzgütern Boden und Wasser abzuhandeln.

Nachfolgend werden die projektspezifischen Festlegungen, die sich aus den Vollzugshinweisen Erdverkabelung, aus dem Schreiben des BayStMUV vom 08.08.2022 sowie aus den Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin und der BNetzA ergeben, insbesondere die Festlegung der Beeinträchtigungsfaktoren beschrieben und in Tabelle 2 zusammengefasst.

5.2.1.1 Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch oberirdische Nebenbauwerke und Nebenanlagen (Versiegelung)

Im Bereich von Nebenbauwerken und Nebenanlagen (Kabelabschnittstationen (KAS), Linkbox, Konverterstandort, Lichtwellenleiter/ Repeaterstationen) kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) – ggf. auch nur von Teilflächen – zu einem dauerhaften Verlust der dort vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen (z. B. Asphalt/Verkehrsfläche, Beton/Trafo-Transportstraße, Dachfläche/Gebäude, Bankett, überbaute Grünfläche, Muldenfläche, Regenrückhaltebecken inkl. Böschung, Schotterrasen). Nebenbauwerke und Nebenanlagen sind hinsichtlich ihrer anlagebedingten (dauerhaften) Flächeninanspruchnahme im Einzelfall zu betrachten.

Gemäß „Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen“ wird diese dauerhafte Flächeninanspruchnahme als versiegelte Fläche betrachtet und ein Beeinträchtigungsfaktor von 1,0 (hohe Beeinträchtigungsintensität) angesetzt.

5.2.1.2 Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkung) und baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsstreifen/-flächen und Zuwegungen

Bei der offenen Verlegung des Erdkabels müssen sowohl im Bereich des Schutzstreifens als auch auf den Arbeitsstreifen/-flächen einschließlich der Zuwegungen die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen vollständig beseitigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden außerhalb von Gehölz geprägten Lebensräumen die ursprünglichen Biotop- und Nutzungstypen im Regelfall wiederhergestellt und die ursprüngliche Nutzung wieder aufgenommen (z. B. bei Zufahrten, temporären Parkplätzen, temporären Container-Stellflächen).

Bei der Querung von hochwertigen Biotoptypen kann auch eine geschlossene Verlegung durchgeführt werden, wodurch nur eine Start- und Zielgrube als Anfangs- und Endpunkt sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Ein Kabelgraben wird nicht ausgehoben. Durch die geschlossene Bauweise kann somit der Verlust von Biotopen vermieden werden.

Gemäß Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen und gemäß eines Schreibens des BayStMUV vom 08.08.2022 wird das folgende Vorgehen für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme ohne Versiegelung (Schutzstreifen, Arbeitsstreifen/-flächen und Zuwegungen) festgesetzt. Die Größe des Beeinträchtigungsfaktors hängt dabei vom naturschutzfachlichen Wert und von der Wiederherstellbarkeit des betroffenen Biotop- und Nutzungstyps ab.

Grundsätzlich wird für alle von der Flächeninanspruchnahme betroffenen BNT (Schutz- und Arbeitsstreifen, Zuwegungen) eine Wiederherstellung angenommen – unabhängig davon, ob es sich um geringwertige oder hochwertige BNT oder um junge oder alte Ausprägungen des BNT handelt. Bei einer flächenidentischen Wiederherstellung des gleichen BNT werden nach Vorgabe des BayStMUV reduzierte Beeinträchtigungsfaktoren angesetzt (0, 0,4 und 0,7 je nach Wertigkeit des BNT, siehe Tabelle 2). Da bei der

Wiederherstellung der geplante BNT dem Ausgangszustand entspricht, ist keine Aufwertung möglich. Es werden keine Wertpunkte auf der Kompensationsseite erzeugt (Kompensationsumfang = 0).

Zunächst wird nur von einer Wiederherstellung abgesehen, wenn diese aus technischen Gründen (im Wald-Schutzstreifen) nicht möglich ist. In diesen Fällen werden entsprechend den Vorgaben des BayStMUV hohe Beeinträchtigungsfaktoren angesetzt (0,7 und 1,0 je nach Wertigkeit des BNT, siehe Tabelle 2). Das gleiche gilt auch für den Arbeitsstreifen im Wald. Statt der Wiederherstellung von Wald ist im Arbeitsstreifen grundsätzlich ein Waldmantel zu planen. In beiden Fällen (Schutzstreifen und Arbeitsstreifen im Wald) wird ein anderer BNT als der Ausgangszustand geplant und als Kompensationsmaßnahme eingestellt. Für die Ermittlung des Kompensationsumfangs wird dann als Ausgangszustand der BNT Acker (A11 mit 2 WP/m²) verwendet (siehe Kapitel 6.2.2).

Eine Liste aller Biotop- und Nutzungstypen mit Angabe der Wiederherstellbarkeit sowie den daraus abgeleiteten Beeinträchtigungsfaktoren (jeweils getrennt für Schutzstreifen, Arbeitsstreifen, Zuwegung) befindet sich im Anhang. Es handelt sich dabei um „standardisierte“ Beeinträchtigungsfaktoren für eine vorläufige Ermittlung des Kompensationsbedarfs, die auf folgenden Annahmen beruht:

- Zuwegungen: Da es sich bei den Zuwegungen um baubedingte, d. h. temporäre Flächeninanspruchnahmen handelt, wird immer von einer Wiederherstellung ausgegangen.
- Gehölze: Im Bereich von Gehölzen (BNT-Gruppen B2, B3, B4, B5, B6, W2, W3 sowie BNT-Codes P12-UP00BK und V52) wird im Schutzstreifen ein neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT geplant, was mit einer Erhöhung des Beeinträchtigungsfaktors verbunden ist. Im Arbeitsstreifen erfolgt eine Wiederherstellung.
- Wälder: Im Bereich von Wäldern (BNT-Gruppen L1, L2, L3, L4, L5, L6, L7, N1, N2, N3, N4, N5, N6, N7) wird wie bei den Gehölzen im Schutzstreifen ein neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT geplant, was mit einer Erhöhung des Beeinträchtigungsfaktors verbunden ist. Im Gegensatz zu den Gehölzen erfolgt im Arbeitsstreifen keine Wiederherstellung, sondern es wird ein neuer BNT in Form eines Waldmantels geplant. Dies hat auch eine Erhöhung des Beeinträchtigungsfaktors zur Folge.

Mit diesen Annahmen ist eine vorläufige Ermittlung des Kompensationsbedarfs möglich. Allerdings kann der Fall eintreten, dass durch die strikte Vorgabe der Wiederherstellung manche Wiederherstellungsmaßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht sinnvoll erscheinen. Z. B. ist die Wiederherstellung von Gebüsch mit gebietsfremden Arten (BNT Code B12 mit 5 WP/m²) naturschutzfachlich nicht sinnvoll. Hier wäre die Planung von mesophilem Gebüsch mit einheimischen Arten (BNT Code B112 mit 10 WP/m²) in Form einer Aufwertung als Kompensationsmaßnahme vorzuziehen. Dies hätte dann aber eine Erhöhung des Beeinträchtigungsfaktors zur Folge (s. Tabelle 2). Solche naturschutzfachlichen Optimierungen werden zunächst nicht durchgeführt, um zeitnah einen vorläufigen Stand des Kompensationsbedarfs festlegen zu können.

Naturschutzfachliche Optimierungen von Kompensationsmaßnahmen können in einem zweiten Schritt im Laufe des Planfeststellungsverfahrens oder ggf. vor Auslegung der Planfeststellungsunterlagen – ausreichend Zeit vorausgesetzt – erfolgen. Da der Beeinträchtigungsfaktor von der Maßnahmenplanung abhängt (Wiederherstellung oder Kompensation), kann sich der Kompensationsbedarf nach erfolgter Optimierung der Maßnahmenplanung nachträglich ändern (ein Beispiel hierzu findet sich in Kap. 9, Tabelle 11 und Tabelle 12).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Beeinträchtigungsfaktoren je nach Wertigkeit und Wiederherstellbarkeit des betroffenen Biotop- und Nutzungstyps im Überblick dargestellt.

Tabelle 2: Beeinträchtigungsfaktoren gemäß Anlage 3.1 BayKompV für die unterschiedlichen Eingriffstypen bei der Erdverkabelung einer HGÜ-Leitung (gemäß Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017 und gemäß Schreiben des BayStMUV vom 08.08.2022)

Wirkung	Naturschutzfachlicher Wert gemäß Biotopwertliste BayKompV		
	0 - 3 WP/m ²	4 - 10 WP/m ²	11 - 15 WP/m ²
Versiegelung durch oberirdische Nebenbauwerke und Nebenanlagen auf oder neben der Trasse	Beeinträchtigungsfaktor 1,0 Größtmögliche Vermeidung und Minimierung z. B. durch geeignete Standortwahl		
Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (z. B. Schutzstreifen ⁶ , Arbeitsstreifen/-flächen, Zuwegungen)	Beeinträchtigungsfaktor 0	Beeinträchtigungsfaktor 0 bei einer Wiederherstellbarkeit in einem Zeitraum von ≤ 9 Jahren	
		Beeinträchtigungsfaktor 0,4 bei einer Wiederherstellbarkeit in einem Zeitraum von > 9 Jahren	Beeinträchtigungsfaktor 0,7 bei einer Wiederherstellbarkeit in einem Zeitraum von > 9 Jahren
		Beeinträchtigungsfaktor 0,7 wenn Wiederherstellung aus technischen oder naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll	Beeinträchtigungsfaktor 1,0 wenn Wiederherstellung aus technischen oder naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll

Erläuterungen

Beeinträchtigungsfaktor:

0 - keine Beeinträchtigung

0,4 – geringe Beeinträchtigungsintensität

0,7 – mittlere Beeinträchtigungsintensität

1,0 – hohe Beeinträchtigungsintensität

BNT: Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV)

WP: Wertpunkte gemäß Biotopwertliste (BayKompV)

Die Einstufung des Kriteriums Wiederherstellbarkeit ergibt sich aus der Tabelle Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit in der „Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV“ (Stand: 28.02.2014, s. Tabelle 3). Es gibt insgesamt 5 Wertstufen für die Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit. Bis zu 9 Jahren wiederherstellbar sind Biotop- und Nutzungstypen mit Wertstufe 1 oder 2. In der Arbeitshilfe „Biotopwertliste – Verbale Kurzbeschreibungen“ (Stand: Juli 2014) ist für jeden Biotop- und Nutzungstyp die Wiederherstellbarkeit angegeben.

⁶ Im Bereich von geschlossenen Querungen liegt im Schutzstreifen i. d. R. keine bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme vor.

Tabelle 3: Einstufung des Bewertungskriteriums Wiederherstellbarkeit und Ersetzbarkeit gemäß „Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV“ (Stand: 28.08.2014)

Wert-stufe	Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit	Entwicklungsdauer
5	äußerst bis sehr gering/nicht bis schwer (langfristig) wiederherstellbar	≥ 80 Jahre
4	gering/schwer (langfristig) wiederherstellbar	26 – 79 Jahre
3	gering/bedingt (mittelfristig) wiederherstellbar	10 – 25 Jahre
2	mäßig gut/mäßig gut (mittelfristig) wiederherstellbar	5 – 9 Jahre
1	gut bis sehr gut/gut (kurzfristig) wiederherstellbar	< 5 Jahre
0	Ohne naturschutzfachliche Bedeutung (versiegelte Flächen)	

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt anhand der Verschneidung der technischen Planung (Kategorien: Schutzstreifen, Arbeitsstreifen/-flächen, Zuwegungen, Versiegelung) mit dem Bestand der Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (BayKompV). Dabei wird der gesamte zu betrachtende Planfeststellungsabschnitt flächendeckend bilanziert (keine Unterteilung in Einzelbereiche), jeweils unterteilt in die Natur-räume. Um Doppelbilanzierungen zu vermeiden, muss bei der Aufbereitung der technischen Planung darauf geachtet werden, dass sich die Flächen der einzelnen Kategorien nicht überlagern. Dabei wird sichergestellt, dass die Kategorie mit der höchsten Beeinträchtigungsintensität die übrigen Kategorien überlagert (z. B. überlagert ein Nebenbauwerk den neuen Schutzstreifen) (zur Dokumentation des Biotopwertverfahrens siehe Kapitel 7).

Aus der Verschneidung entstehende Kleinstflächen <1 m² gehen in die weitere Betrachtung nicht ein, da nach BayKompV die Flächengröße ausschließlich als Ganzzahl erfasst wird.

Die Darstellung der GIS-basierten Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Textteil des LBP summarisch auf Basis flächenscharfer Einzelergebnisse (Auswertung gegliedert nach Biotop- und Nutzungstypen).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die summarische Zusammenfassung der betroffenen Biotop- und Nutzungstypen des in Kapitel 9 beschriebenen Beispielschnitts und des sich daraus ergebenden Kompensations-bedarfs.

Tabelle 4: Beispieltabelle für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs, gegliedert nach BNT

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	Wiederherstellbarkeit	Wirkung	BF	Fläche (m ²)	K.bedarf (WP)	Bedingung
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	22045	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
				Versiegelung (Linkbox)	1,0	34	68	-
				Schutzstreifen	0	9646	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
				Zufahrt	0	665	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,4	252	1008	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,4	138	552	Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	Wiederherstellbarkeit	Wirkung	BF	Fläche (m ²)	K.bedarf (WP)	Bedingung
				Unterbohrung	0	582	0	Wiederherstellung
F11	Sehr stark bis vollständig veränderte Fließgewässer	2	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	149	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
				Schutzstreifen	0	74	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
				Zufahrt	0	13	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
G11	Intensivgrünland	3	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	8375	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
				Schutzstreifen	0	4422	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
				Zufahrt	0	55	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	5 - 9 Jahre	Arbeitsstreifen	0	2456	0	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0	1350	0	Wiederherstellung
				Zufahrt	0	398	0	Wiederherstellung
G213	Artenarmes Extensivgrünland	8	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,4	892	2854	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,4	217	694	Wiederherstellung
G213-GE00BK	Artenarmes Extensivgrünland	9	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,4	4568	16445	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,4	2368	8525	Wiederherstellung
G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	26 - 79 Jahre	Arbeitsstreifen	0,7	2904	26426	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,7	1978	18000	Wiederherstellung
K122	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte	6	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	128	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
				Schutzstreifen	0	68	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
L423-WB	Schwarzerlen-Bruchwälder, alt	15	≥ 80 Jahre	Arbeitsstreifen	1,0	2426	36.390	neuer BNT (Waldmantel)
				Schutzstreifen	1,0	1342	20.130	neuer BNT (Offenland/ Gebüsch)
L432-WQ	Sumpfwälder, mittel alt	12	26 - 79 Jahre	Arbeitsstreifen	1,0	59	708	neuer BNT (Waldmantel)
L62	Sonstige standortgerechte	10	26 - 79 Jahre	Arbeitsstreifen	0,7	2414	16.898	neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	Wiederherstellbarkeit	Wirkung	BF	Fläche (m ²)	K.bedarf (WP)	Bedingung
	Laub(misch)wälder, mittel alt			Schutzstreifen	0,7	2498	17.486	neuer BNT (Offenland/ Gebüsch)
N712	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittel alt	4	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,7	2217	6.208	neuer BNT (Waldmantel)
				Schutzstreifen	0,7	1173	3.284	neuer BNT (Offenland/ Gebüsch)
N722	Strukturreiche Nadelholzforste, mittel alt	7	26 - 79 Jahre	Arbeitsstreifen	0,7	6887	33.746	neuer BNT (Waldmantel)
				Schutzstreifen	0,7	3791	18.576	neuer BNT (Offenland/ Gebüsch)
				Zufahrt	0,4	383	1072	Wiederherstellung
R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche (inkl. Wald-Simsen-Bestände)	10	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,4	943	3772	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,4	308	1232	Wiederherstellung
V11	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt	0	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	677	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
				Schutzstreifen	0	412	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
				Unterbohrung	0	629	0	-
				Zufahrt	0	661	0	Wiederherstellung
V331	Rad- und Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, nicht bewachsen	2	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	334	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
				Schutzstreifen	0	102	0	Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
W21	Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden	7	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,4	1952	5.466	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,7	1980	9.702	neuer BNT (Offenland/ Gebüsch)
Gesamtergebnis						94.965	249.242	

Erläuterungen

BNT	Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV)
WP	Wertpunkte gemäß Biotopwertliste (BayKompV)
Wiederherstellbarkeit	Einstufung der Wiederherstellbarkeit gemäß „Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV“ (Stand: 28.08.2014)
BF	Beeinträchtigungsfaktor
K.bedarf (WP)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Bedingung	Bedingung für die Maßnahmenplanung, welche zwingend erforderlich ist, damit der ermittelte Kompensationsbedarf gilt (Größe des Beeinträchtigungsfaktors)

5.2.2 Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs von nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume

„Auch nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV können durch die Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen betroffen sein. Hierbei kann es sich vor allem um Lebensräume, Rastbereiche, Überwinterungsbereiche etc. von geschützten Tierarten, Biotopverbundachsen, Wanderkorridore etc. handeln (vergleiche Anlage 2.1 Spalte 3 BayKompV), soweit diese Funktionen nicht bereits im Rahmen anderer Ausgleichserfordernisse (zum Beispiel Artenschutzrecht, Natura 2000) berücksichtigt werden. Zumeist handelt es sich aber auch hier nur um temporäre Beeinträchtigungen, die nur während der Bauzeit und bis zur Beendigung der Wiederherstellungsmaßnahmen auftreten. Kompensationserfordernisse gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 BayKompV sind gegebenenfalls hierfür verbal-argumentativ zu ermitteln. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob rein temporäre Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017)

Arten von besonderer Planungsrelevanz (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten, s. Planungsraumanalyse) werden im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz abgehandelt. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden in Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung abgehandelt. Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände werden im Fachbeitrag Artenschutz beschrieben, entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden verbal-argumentativ abgeleitet. Die Ergebnisse werden in den LBP aufgenommen.

Arten von allgemeiner Planungsrelevanz (s. Planungsraumanalyse) werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

In Hinblick auf die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen, d. h. die Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (BayKompV), erfolgt die Ermittlung der Eingriffe quantitativ in Form einer Flächenbilanzierung nach Anlage 3.1 BayKompV (s. Kap. 5.2.1). Mit der Betrachtung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) ist auch deren charakteristisches Arteninventar abgedeckt. D. h. mögliche Beeinträchtigungen von Arten allgemeiner Planungsrelevanz werden i. d. R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotop- und Nutzungstypen generalisierend erfasst.

Wenn ein vom Vorhaben betroffener Biotop- und Nutzungstyp (BNT) nach Abschluss der Kabelverlegung wiederhergestellt wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich auch das ursprünglich vorhandene Arteninventar wieder einfindet. Die für diesen BNT vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen Pflanzen- und Tierarten.⁷

Eine über die Flächenbilanzierung (nach Anlage 3.1 BayKompV) und die Wiederherstellung von BNT hinausgehende Betrachtung einer Pflanzen- und Tierart allgemeiner Planungsrelevanz ist dann erforderlich, wenn die möglichen Beeinträchtigungen damit nicht oder nur ungenügend abgebildet werden können.

Das ist dann der Fall, wenn ein Artvorkommen nicht der Wertigkeit des vom Vorhaben betroffenen BNT entspricht. Einige Arten der Roten Liste Bayerns kommen in BNT vor, die nur eine geringe oder mittlere naturschutzfachliche Bedeutung haben. So bevorzugt z. B. der in Bayern stark gefährdete Feld-Grashüpfer (*Chort-hippus apricarius*) trockene und warme Lebensräume. Dazu gehören neben Magerrasen und -wiesen auch Saumgesellschaften an Wegen und Äckern, Weiden und Brachland wie Ruderalfluren (K122), die mit 6 WP/m² eine nur mittlere naturschutzfachliche Bedeutung haben. In diesem Fall spiegelt die Wertigkeit des BNT nicht die Bedeutung als Habitat einer stark gefährdeten Heuschreckenart wider. Außerdem würde es sich bei K122 in Hinblick auf die Flächenbilanzierung gemäß Anlage 3.1 BayKompV um keinen Eingriff handeln, da aufgrund der guten Wiederherstellbarkeit von Ruderalfluren (< 5 Jahre) i. d. R. der Beeinträchtigungsfaktor 0 wäre.

Außerdem kommt es insbesondere bei Tierarten darauf an, wieviel Fläche eines geeigneten Habitats in Anspruch genommen wird und ob eine Wiederbesiedelung überhaupt möglich ist. Es muss eine ausreichend

⁷ Ersatzmaßnahmen dienen im Regelfall nicht den vorkommenden Tierarten, weil sie nur einen gleichwertigen und keinen gleichartigen Lebensraum darstellen und räumlich auch weit entfernt vom Eingriffsort liegen können. In beiden Fällen ist daher eine Ansiedlung der durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Arten nicht oder nur eingeschränkt möglich.

große unbeeinträchtigte Restfläche des Habitats vorhanden sein (Minimalareal), um die betroffene Population zu erhalten und von der aus eine Wiederbesiedlung stattfinden kann. Wird der Großteil eines Habitats baubedingt beseitigt, ist keine Wiederbesiedlung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen möglich. Somit handelt es sich nicht nur um einen temporären, sondern um einen dauerhaften Verlust.

In beiden oben beschriebenen Fällen werden mögliche Beeinträchtigungen von Arten nicht oder nur ungenügend mit der Flächenbilanzierung abgedeckt. Die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen sowie ein sich evtl. ergebender Bedarf an Vermeidung und Ausgleich sind dann nach § 5 Abs. 3 BayKompV verbal-argumentativ abzuleiten.

Wie in Kapitel 2.1.2 beschrieben, werden die Arten allgemeiner Planungsrelevanz nicht gesondert kartiert, sondern im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse (HPA) betrachtet. D. h. unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensraumsansprüche werden die Arten allgemeiner Planungsrelevanz den im Untersuchungsraum vor-kommenden Lebensräumen zugeordnet (s. Habitatpotenzialanalyse). Das Vorkommen von Tierarten/-gruppen mit komplexen Habitatansprüchen oder großen Aktionsräumen lässt sich im Regelfall nicht kleinräumig abgrenzen und kann somit nicht einzelnen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) zugeordnet werden. Hierzu gehören Fledermäuse und Vogelarten. Hier sind Habitatkomplexe zu bilden. Diese Arten gehören zu den Arten besonderer Planungsrelevanz und werden im Fachbeitrag Artenschutz bearbeitet. Das Vorkommen von Tierarten/-gruppen mit enger Biotopbindung oder kleinen Aktionsräumen kann einzelnen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) zugeordnet werden. Hierzu gehören z. B. Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen.

Die Konfliktanalyse erfolgt bei den Arten allgemeiner Planungsrelevanz somit auf Grundlage der BNT unter Berücksichtigung funktionaler Beziehungen in Komplexen geeigneter Lebensräume, in denen die Arten vorkommen können. Sie entspricht daher einer Worst-Case-Betrachtung.

Nachfolgend wird die Vorgehensweise beschrieben, wie die Konfliktanalyse bei Tierarten schrittweise vorgenommen werden kann (s. Ablaufschema Abbildung 2).

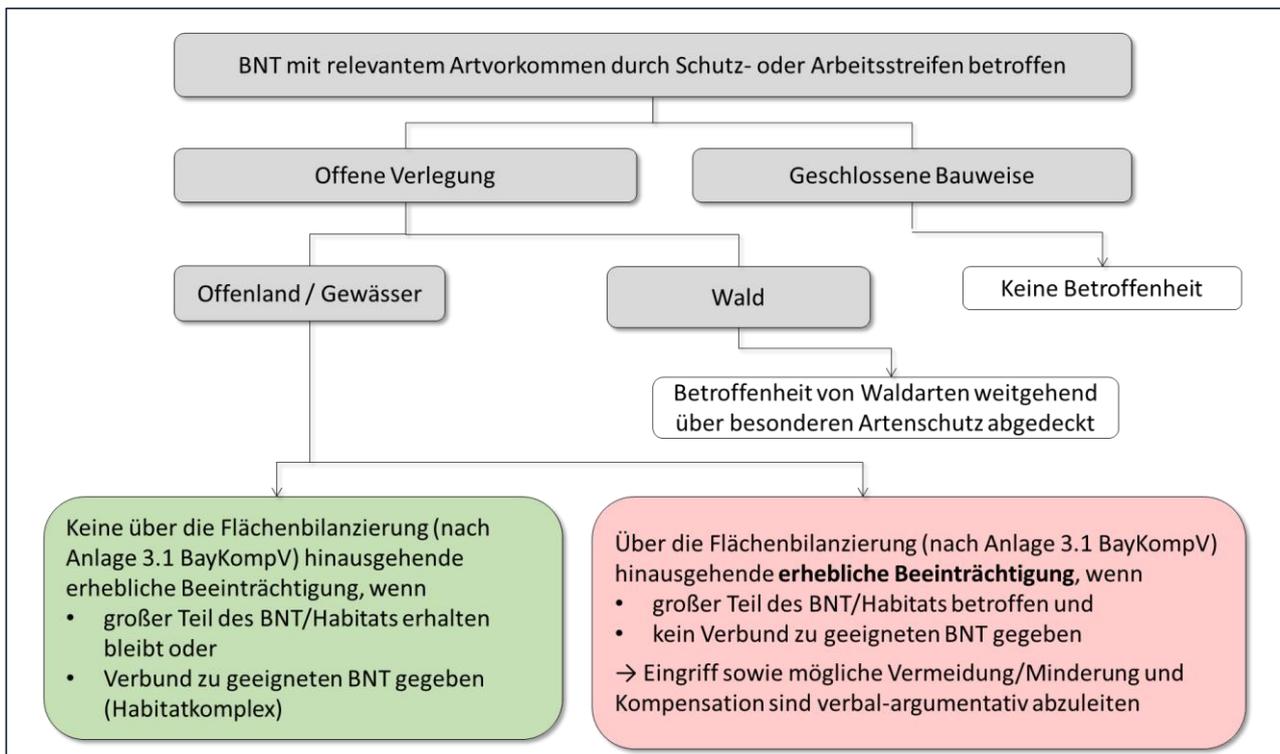


Abbildung 2: Ablaufschema für die Ermittlung von Eingriffen für planungsrelevante Tierarten

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen offener und geschlossener Bauweise. Bei der geschlossenen Bauweise kommt es voraussichtlich zu keiner Betroffenheit von Tierarten (Ausnahme Wirkungen wie Störung

durch Baulärm/optische Reize oder Grundwasserabsenkung). Bei der offenen Verlegung des Erdkabels ist zu unterscheiden zwischen Offenland/Gewässer und Gehölz geprägten Lebensräumen (Wald/Gehölze).

Grundsätzlich erfolgt keine Betrachtung von betroffenen Einzelflächen < 10 m².

Offenland (siehe Ablaufschema Abbildung 2)

Bei der offenen Verlegung des Erdkabels wird auf den Arbeitsstreifen/-flächen (inkl. Schutzstreifen) einschließlich der Zuwegungen die vorhandene Vegetation und somit auch die vorhandenen Tierhabitate vollständig entfernt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden außerhalb von Gehölz geprägten Lebensräumen die ursprünglichen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) im Regelfall wiederhergestellt und die ursprüngliche Nutzung wieder aufgenommen. Es kommt somit zu einem temporären Habitatverlust, dessen Erheblichkeit von der Größe der Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur Gesamtfläche und dem Verbund mit gleichartigen bzw. geeigneten Biotop- und Nutzungstypen abhängt.

Es ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der dort lebenden Tierarten zu rechnen, wenn

- ein großer Teil des BNT/Habitats erhalten bleibt oder
- ein Verbund zu geeigneten BNT besteht (Komplex geeigneter Lebensräume)⁸

D. h. der betroffene Biotop- und Nutzungstyp darf nur zu geringen Anteilen durch den Schutz- und Arbeitsstreifen baubedingt beseitigt werden. Es muss eine ausreichend große unbeeinträchtigte Restfläche vorhanden sein oder ein entsprechender Verbund zu gleichartigen bzw. geeigneten Biotop- und Nutzungstypen gegeben sein, um die Population zu erhalten und von der aus eine Wiederbesiedlung stattfinden kann.

Es ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung der dort lebenden Tierarten auszugehen, wenn

- ein beachtenswerter Teil des BNT/Habitats beseitigt wird und
- kein Verbund zu geeigneten BNT besteht (kein Komplex geeigneter Lebensräume)

Wird ein beachtenswerter Teil des Habitats bau- oder anlagebedingt beseitigt und besteht kein Verbund zu geeigneten BNT, ist im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung davon auszugehen, dass sich auf der Restfläche keine Population halten kann. Somit wäre auch eine Wiederbesiedlung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nicht dauerhaft erfolgreich. In einem solchen Fall handelt es sich nicht um einen temporären, sondern um einen dauerhaften Verlust. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob es Möglichkeiten der Vermeidung oder Minderung gibt, z. B.

- Prüfung bzw. Anpassung der Technischen Planung, ob durch Veränderung des Schutz- bzw. Arbeitsstreifens Flächeninanspruchnahmen vermindert oder evtl. komplett vermieden werden können;
- vor Baubeginn Optimierung der verbleibenden Restflächen bzw. von angrenzenden Bereichen durch entsprechende Pflegemaßnahmen;
- Sodenentnahme im Eingriffsbereich mit Zwischenlagerung und Wiedereinbau nach Abschluss der Bauarbeiten;
- Bauzeitenregelung: im Offenland Bauzeit im Sommer, wenn Insekten adult und mobil sind und somit ausweichen können bzw. abgefangen werden können.

Wenn trotzdem von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen verbal-argumentativ abzuleiten.

Absolute Flächenangaben zu der notwendigen Restflächengröße (Minimalareal) sind problematisch, da diese je nach betrachteten Arten bzw. Artengruppen sehr unterschiedlich sein können und es für viele Tierarten keine Angaben über Minimalareale gibt (z. B. bei Wildbienen). Außerdem variieren je nach Literaturangabe die Angaben stark, da das Minimalareal auch von der spezifischen Habitatausstattung abhängt (in „optimalen“ Habitaten kann das Minimalareal kleiner sein als in suboptimalen Habitaten). Daher ist es sinnvoll, keine absoluten Flächenangaben für Minimalareale festzulegen, sondern relative.

⁸ Komplex geeigneter Lebensräume = Verbund aller als Lebensraum für eine Art/Artengruppe geeigneten Flächen, der aus verschiedenen BNT zusammengesetzt sein kann.

Für BNT, die in weniger als 10 Jahren wiederhergestellt werden können, wird als Orientierungswert 80 % der Restfläche vorgeschlagen. D. h. wenn mehr als 80 % des betroffenen BNT erhalten bleibt, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Wenn weniger als 80 % des betroffenen BNT erhalten bleibt, ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der dem jeweiligen BNT zugeordneten Arten vorliegt. Dabei ist nicht nur die Größe der Flächeninanspruchnahme, sondern auch die räumliche Betroffenheit im Kontext mit anderen BNT zu berücksichtigen. Ein solcher Schwellenwert ist zweckmäßig, da die bisherige Auswertung ergab, dass viele BNT oft nur sehr kleinflächig und/oder randlich betroffen sind. In solchen Fällen ist es sinnvoll, eine standardisierte Abschichtung vorzunehmen (keine Betrachtung des konkret betroffenen BNT, wenn mehr als 80 % Restfläche erhalten bleibt).

Alle BNT mit einer Wiederherstellbarkeit von mehr als 10 Jahren werden immer einzelfallbezogen betrachtet, d. h. hier erfolgt keine standardisierte Abschichtung nach Restfläche.

Wald/Gehölz (siehe Ablaufschema Abbildung 2)

Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von tiefwurzelnenden bzw. höheren Gehölzen freizuhalten (Aufwuchsbeschränkung). Laut „Grundsätze zum Ökologischen Trassenmanagement“ (Handout für Umweltplaner vom 10.07.2020 des Übertragungsnetzbetreibers TenneT) ist *„im Erdkabelbereich nur noch ein sehr eingeschränkter Gehölzbewuchs möglich, d. h. die Bäume und Sträucher dürfen nicht höher als 5 m werden, da sonst mechanische Schäden entstehen können und der Wurzelteppich dichter wird“*. Dies bedeutet, dass im Schutzstreifen die Wiederherstellung von Waldbiotoptypen nicht möglich ist. Hier ist entweder ein geeigneter Offen-land-Biotoptyp oder ein Biotoptyp mit niedrigen bzw. nicht tiefwurzelnenden Gehölzen zu wählen.

Für Wald- und Gehölzbereiche stellen Fledermäuse, Vögel und altholzbewohnende Käfer Artengruppen mit Indikatorfunktion dar. Diese Arten gehören zu den Arten von besonderer Planungsrelevanz und mögliche Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände werden über den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgehandelt. Arten allgemeiner Planungsrelevanz profitieren von den sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie von den erforderlichen CEF-Maßnahmen. Daher ist eine Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz im Wald im Regelfall nicht notwendig.

Nachfolgend ist die Vorgehensweise schrittweise dargestellt:



Abbildung 3: Schrittweise Darstellung der Ermittlung von Eingriffen für planungsrelevante Tierarten

Beispiel für die Betroffenheit von Schmetterlingen und Reptilien auf einem Extensivgrünland

Abbildung 4 zeigt ein mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211 mit 6 WP/m²), das sowohl durch den Arbeits- und Schutzstreifen als auch durch eine Zuwegung betroffen ist. Aufgrund der mäßig guten Wiederherstellbarkeit (5 bis 9 Jahre) ist der Beeinträchtigungsfaktor (BF) 0. Es ergibt sich somit kein Kompensationsbedarf gemäß Anlage 3.1 BayKompV.

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse wurden dem Extensivgrünland G211 folgende Arten zugeordnet:

Reptilien:

- Waldeidechse (*Zootoca viviparia*)

Schmetterlinge:

- Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Boloria selene*)
- Rotbraunes Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycerion*)
- Rundaugen-Mohrenfalter (*Erebia medusa*)
- Sumpfhornklee-Widderchen (*Zygaena trifolii*)

Die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) besiedelt als primäre (ursprüngliche) Lebensräume sehr lichte Wälder, (Hoch-)Moore, Moorrandbereiche, Feuchtgebiete und Dünen. Als sekundäre Lebensräume werden auch Waldlichtungen, Hecken, extensiv genutzte oder ungenutzte (breite) Waldränder, Feldraine, Wegränder, Magerwiesen unterschiedlicher Feuchtigkeit, Heiden, Grasfluren, aufgelassene Steinbrüche und Sandgruben von der Art angenommen. Sie ist dort bevorzugt in Säumen und an Böschungen anzutreffen. Neben der strukturellen Ausstattung ist eine relativ hohe Bodenfeuchtigkeit eine wichtige Eigenschaft geeigneter Lebensräume.

Boloria selene fliegt auf Feuchtwiesen, Nieder- und Hochmooren, auf feuchten Waldlichtungen und Wegen durch feuchte Wälder. Die Raupe frisst an Veilchen (*Viola*-spp.). Die Weibchen legen die Eier meist nicht an die Veilchen-Blätter, sondern lassen sie wahllos fallen oder legen sie an andere Pflanzen ab.

Coenonympha glycerion besiedelt trockene bis feuchte, magere Grünlandbiotope, Wacholderheiden, Brennen, wechsellückene Flachmoorwiesen etc. Die Raupe lebt an Gräsern wie vor allem *Bromus erectus* und *Festuca ovina*.

Erebia medusa besiedelt Biotope von Trocken- bis zu mageren Feuchtstandorten und vom Offenlandbereich bis innere lichte Wälder. Typisch sind magere grasige Brachen mit kniehoher Vegetation und Vorkommen der Wirtspflanzen. Als Nektarpflanzen werden gelbe Blüten bevorzugt (z. B. Hahnenfuß-, Fingerkraut-, Habichtskraut-Arten). Raupenwirtspflanzen sind verschiedene Grasarten bei starker Bevorzugung dünnblättriger Süßgräser der Gattung *Festuca* (v. a. Schaf-Schwingel, Rot-Schwingel).

Zygaena trifolii besiedelt Feuchtwiesen, Flachmoore (oft auch sehr kleine Restbiotope) und Grabenränder. Die Raupennahrungspflanzen sind *Lotus corniculatus* und *Lotus uliginosus*.

Von dem insgesamt 6.840 m² großen Extensivgrünland werden ca. 4.200 m² durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Arbeits- und Schutzstreifens sowie im Bereich der Zuwegung beseitigt (= 61 %). Es verbleibt daher eine unbeeinträchtigte Restfläche von 2.640 m² (= 39 %). Der BNT G211 ist zwar mäßig gut wiederherstellbar, der Erhalt der lokalen Schmetterlingsbestände auf der verbleibenden Restfläche von ca. 2.640 m² während der Bauzeit bzw. bis zur vollständigen Wiederherstellung des Eingriffsbereichs ist jedoch fraglich. In der unmittelbaren Umgebung gibt es keine geeigneten Habitate und somit keine Ausweichmöglichkeit. Es ist daher von einer erheblichen Beeinträchtigung der oben genannten Schmetterlingsarten auszugehen.

Gemäß HPA kommt die Waldeidechse neben dem BNT G211 auch in mesophilen Gebüsch/Hecken (BNT B112) vor, die direkt an das Extensivgrünland anschließen. Daher ist für die Waldeidechse ein ausreichend großer Komplex geeigneter Lebensräume gegeben, so dass hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Um die lokalen Schmetterlingsbestände zu stützen, wird als Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme vorgeschlagen, vor Baubeginn die verbleibenden Restflächen von G211 (2.640 m²) durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu optimieren: Ansaat bzw. Anpflanzung der oben genannten Raupenfutterpflanzen. Zusätzlich sind auf der etwa 4.200 m² großen Eingriffsfläche Soden zu entnehmen, zwischenzulagern und nach Abschluss der Bauarbeiten auf die wiederherzustellende Fläche aufzubringen.

Falls diese Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht möglich sind, wird als Ausgleich für die erhebliche Beeinträchtigung vorgeschlagen, eine bisher für Schmetterlinge wenig geeignete Fläche von der Größe der Eingriffsfläche (ca. 4.200 m²) in einen geeigneten Lebensraum für die oben genannten für Schmetterlingsarten umzuwandeln. Diese Fläche sollte möglichst eingriffsnah liegen. Es bietet sich z. B. an, das nördlich gelegene, ca. 1.840 m² große Intensivgrünland (G11) sowie Teile des Intensivackers (A11) in ein Extensivgrünland (G211) umzuwandeln.

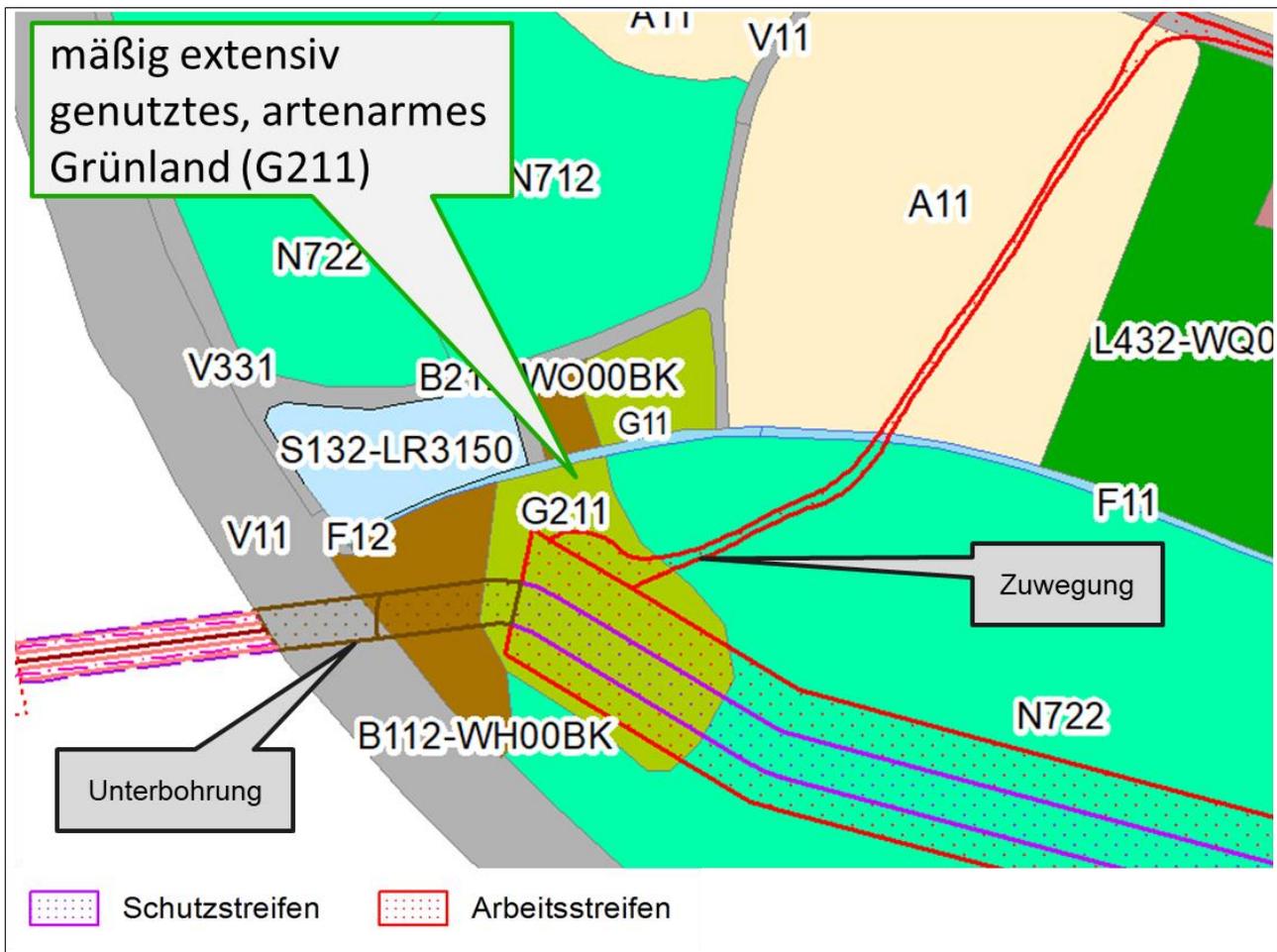


Abbildung 4: Ausschnitt Beispielsabschnitt Erdkabelvorhaben: Betroffenheit von G211

5.2.3 Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft

Laut „Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen“ können die Schutzgüter Boden und Wasser „im Einzelfall beim Erdkabelbau erheblich beeinträchtigt sein. Gemäß § 7 Abs. 3 BayKompV werden Funktionen unter anderem der Schutzgüter Boden und Wasser im Regelfall durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. Diese Regelvermutung ist zu begründen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 BayKompV). Etwaige Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung sind nur erforderlich, soweit diese Belange nicht bereits im Rahmen anderer rechtlicher Bestimmungen abgedeckt werden (zum Beispiel Wasserrecht)“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

„Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser ist nach anerkannten Standards ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen sowie eine durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgende Umweltbaubegleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

„Liegt die Regelvermutung des § 7 Abs. 3 Satz 1 BayKompV nicht vor, und kann die Beeinträchtigung nicht vermieden oder minimiert werden, so sind die sich daraus ergebenden Kompensationserfordernisse ebenfalls vorrangig auf geeigneten Flächen innerhalb der Erdkabeltrasse, soweit diese im Ausgangszustand nicht landwirtschaftlich genutzt wurden, festzusetzen“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

Laut Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017 ist das Schutzgut Klima und Luft (§ 4 Abs. 1 Nr. 1d BayKompV) „in der Regel durch die Erdverkabelung einer HGÜ-Leitung nicht tangiert. Eine Abarbeitung dieser Schutzgüter entfällt daher im Regelfall“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

Wie oben beschrieben, sind Funktionen der Schutzgüter Boden und Wasser im Regelfall durch die Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. Das Schutzgut Klima und Luft ist im Regelfall nicht betroffen. Vom Regelfall abweichende Situationen sind einzelfallbezogen zu beschreiben und zu bewerten. Die Ableitung von spezifischen Kompensationsmaßnahmen erfolgt dann verbal-argumentativ.

5.2.4 Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Landschaftsbild

„Das Schutzgut Landschaftsbild kann durch die Erdverkabelung einer HGÜ-Leitung in der Regel nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund des temporären Charakters dieses Eingriffstyps kann nach Beendigung der Baumaßnahme und Wiederherstellung des ursprünglichen Ausgangszustands davon ausgegangen werden, dass in der Regel nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist gemäß § 5 Abs. 2 BayKompV die Funktionen des Schutzguts Landschaftsbild vollständig wiederhergestellt sind und keine nachhaltigen Auswirkungen auf dieses Schutzgut verbleiben. Kompensationsmaßnahmen entfallen insoweit. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können allenfalls dann auftreten, wenn der Ausgangszustand auf der Trasse nicht wiederhergestellt werden kann und sich dies erheblich auf das Landschaftsbild auswirkt (zum Beispiel dauerhafte Schneisenbildung im Wald). Dies kann zum Beispiel durch eine landschaftsbildverträgliche Waldrandgestaltung kompensiert werden“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung können beim SOL entstehen

- durch oberirdische Nebenbauwerke und Nebenanlagen mit Fernwirkung
- durch die Anlage von Schneisen in Wäldern und Feldgehölzen oder
- durch Verlust landschaftsprägender Vegetation.

5.2.4.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch oberirdische Nebenbauwerke und Nebenanlagen mit Fernwirkung

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und geringen Bauhöhe hat die Errichtung von Linkboxen (Erdungsstellen) und LWL-Zwischenstationen eine nur sehr geringe Wirkung für das Landschaftsbild und kann daher vernachlässigt werden. Kabelabschnittstationen (KAS) können jedoch aufgrund ihrer Flächengröße (bis zu 8.100 m²) und Bauhöhe eine Fernwirkung verursachen. Die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung solcher Nebenbauwerke und Nebenanlagen sind einzelfallbezogen verbal-argumentativ zu bewerten.

5.2.4.2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Anlage von Schneisen in Wäldern und Feldgehölzen

Neben den oberirdischen Nebenbauwerken und Nebenanlagen sind dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes in erster Linie bei einer offenen Bauweise in Wäldern und Feldgehölzen möglich (Schneisenbildung), da sich hierdurch das Erscheinungsbild von geschlossenen Wäldern/Feldgehölzen verändert und neue Sichtbeziehungen entstehen können. Die dauerhafte Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen kann in Waldgebieten zu einer visuellen Zerschneidung des Waldes führen. Da die Breite der dauerhaften Waldschneisen (Schutzstreifen) nur bis zu 20 m beträgt (im Bereich des angrenzenden Arbeitsstreifens wird von einer Wiederaufforstung/Wiederherstellung ausgegangen) und dadurch die Waldschneise nur in einem stark begrenzten Einsichtswinkel überhaupt sichtbar wird und - im Gegensatz zu einer Freileitung - keine technischen Strukturen erkennbar sind, wird die Reichweite der Vorhabenwirkung als gering eingestuft (geringe Fernwirkung). Dies gilt auch für Waldschneisen in exponierter Lage (Hügelkuppen, Hangkanten), da sie nur in Blickrichtung der Schneisenachse sichtbar sind.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für das Landschaftsbild hängt bei Schneisen grundsätzlich ab

- von der Bedeutung des Landschaftsbildraumes, in dem sich die Schneise befindet und
- von der Fläche der Schneise im Verhältnis zum Gesamtbestand (s. Abbildung 5 und Abbildung 7).

In Hinblick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Schneise in einem Wald/Feldgehölz wird für jeden Einzelfall folgende Beurteilung vorgeschlagen:

Die Schneise führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn - unabhängig von der Wertigkeit des Landschaftsbildraums - die Flächeninanspruchnahme der Schneise im Verhältnis zum Gesamtwaldbestand gering ist ($\leq 20\%$)⁹ (s. Abbildung 7).

Die Schneise führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn - unabhängig von der Wertigkeit des Landschaftsbildraums - die Flächeninanspruchnahme der Schneise im Verhältnis zum Gesamtwaldbestand groß ist ($> 20\%$) (s. Abbildung 5).

Falls die Einzelfallbetrachtung im Ergebnis zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung führt, ist der Kompensationsbedarf gemäß § 7 Abs. 2 BKompV verbalargumentativ zu ermitteln. Für den Kompensationsbedarf ist die Empfindlichkeit des Raumes relevant. In besonders empfindlichen und hochwertigen Landschaftsbildräumen können höhere Anstrengungen zum Ausgleich/ Ersatz erwartet werden.

Beispiele für die Anlage von Schneisen in Wäldern/Feldgehölzen

Abbildung 5 zeigt einen Wald in einem Landschaftsbildraum mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung. Durch den Erdkabelbau entsteht langfristig im Schutzstreifen eine ca. 0,27 ha große Schneise in einem insgesamt ca. 1,2 ha großen Wald. Hieraus resultiert eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Verhältnis Waldschneise zu Gesamtfläche Wald = $23\% > 20\%$), für die der Kompensationsbedarf verbalargumentativ zu ermitteln ist.

⁹ Nach fachlicher Erfahrung ist bei einer Inanspruchnahme eines Landschaftsbestandteils bis zu 20 % der Fläche keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die beeinträchtigte Fläche ist dafür im Verhältnis zur Gesamtfläche zu klein. Der Wert wurde vorsorglich niedrig und "auf der sicheren Seite" angesetzt. Zusätzlich hat der Wert Auslösefunktion zur Einzelfallbetrachtung. Werden die 20 % überschritten ist die ortsspezifische Situation bei der Beurteilung der Erheblichkeit einzubeziehen.

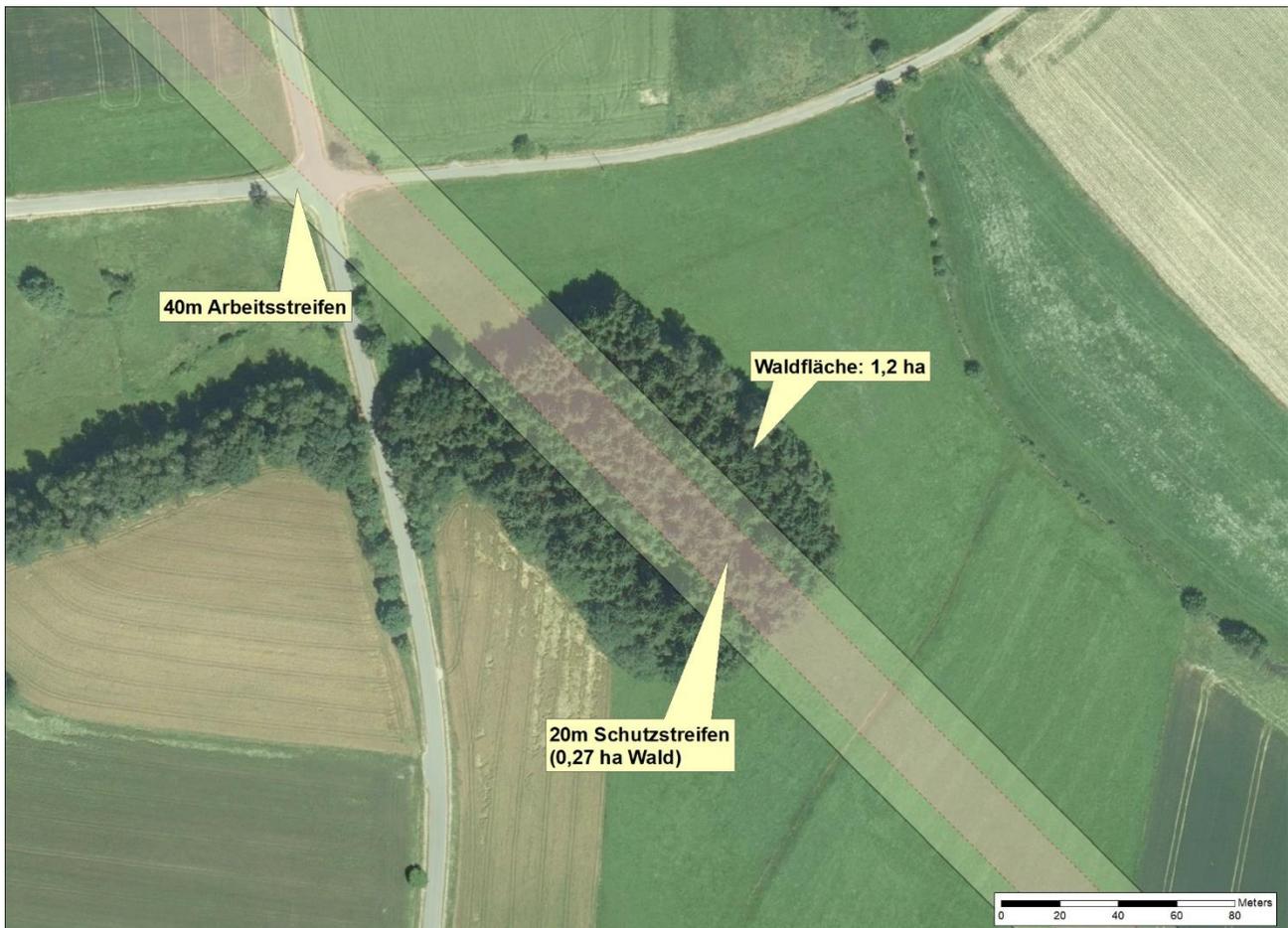


Abbildung 5: Waldschneise (Schutzstreifen 0,27 ha) in einem 1,2 ha großen Wald

Als Kompensation ist vorgesehen, eine entsprechende landschaftsgerechte Waldschneisengestaltung vorzunehmen. Im Bereich der beiden Arbeitsstreifen und im Schutzstreifen wird ein Waldmantel angelegt (z. B. W12-WX00BK Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte). Die Anlage von Waldmänteln ist im Bereich des Arbeitsstreifens uneingeschränkt möglich, im Bereich des Schutzstreifens nur ohne Bäume/Sträucher mit über 5 m Höhe. In Abbildung 6 ist die Planung eines Waldmantels im Arbeits- und Schutzstreifen dargestellt. Mit der landschaftsgerechten Gestaltung des Arbeits- und Schutzstreifens kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds eingriffsnah kompensiert werden.

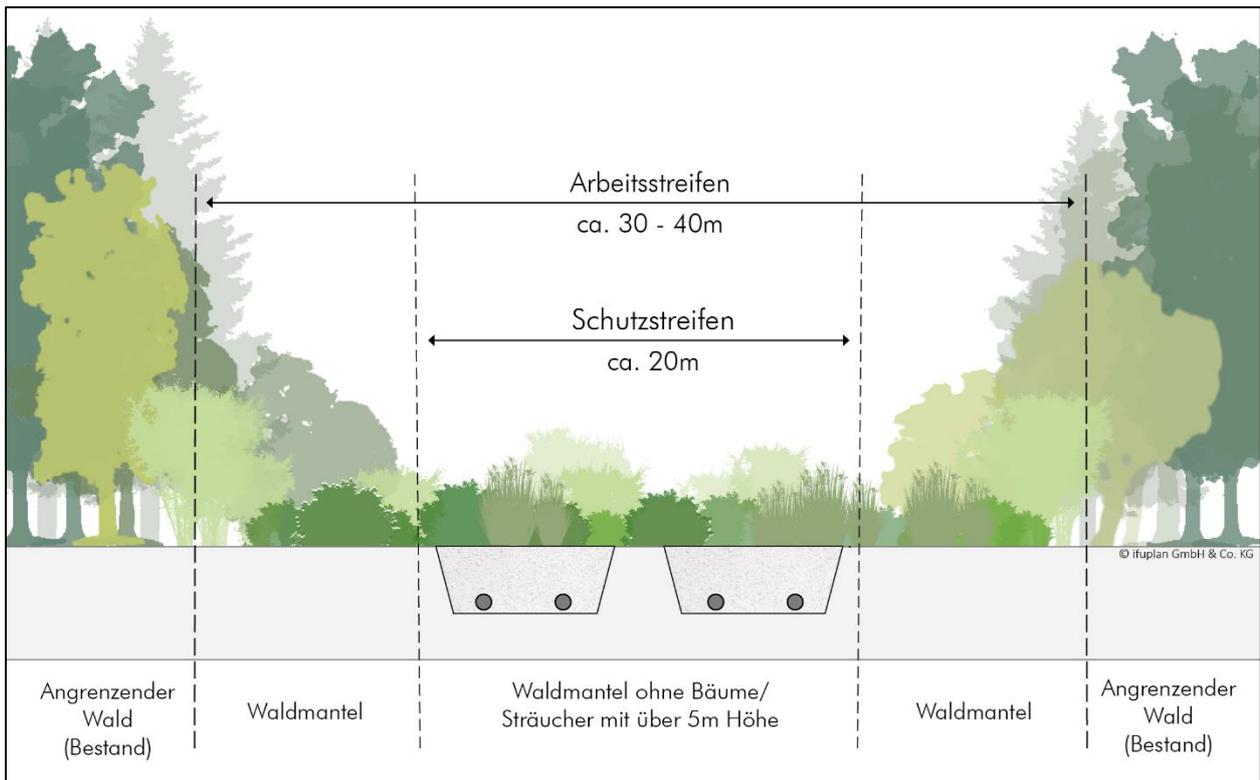


Abbildung 6: Regelprofil im Wald mit geplanter Waldmantel im Arbeits- und Schutzstreifen

Abbildung 7 zeigt einen Wald in einem Landschaftsbildraum mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung. Durch den Erdkabelbau entsteht langfristig im Schutzstreifen eine ca. 0,56 ha große Schneise in einem insgesamt ca. 5,0 ha großen Wald. Hieraus resultiert keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Verhältnis Waldschneise zu Gesamtfläche Wald = 11 % < 20%)

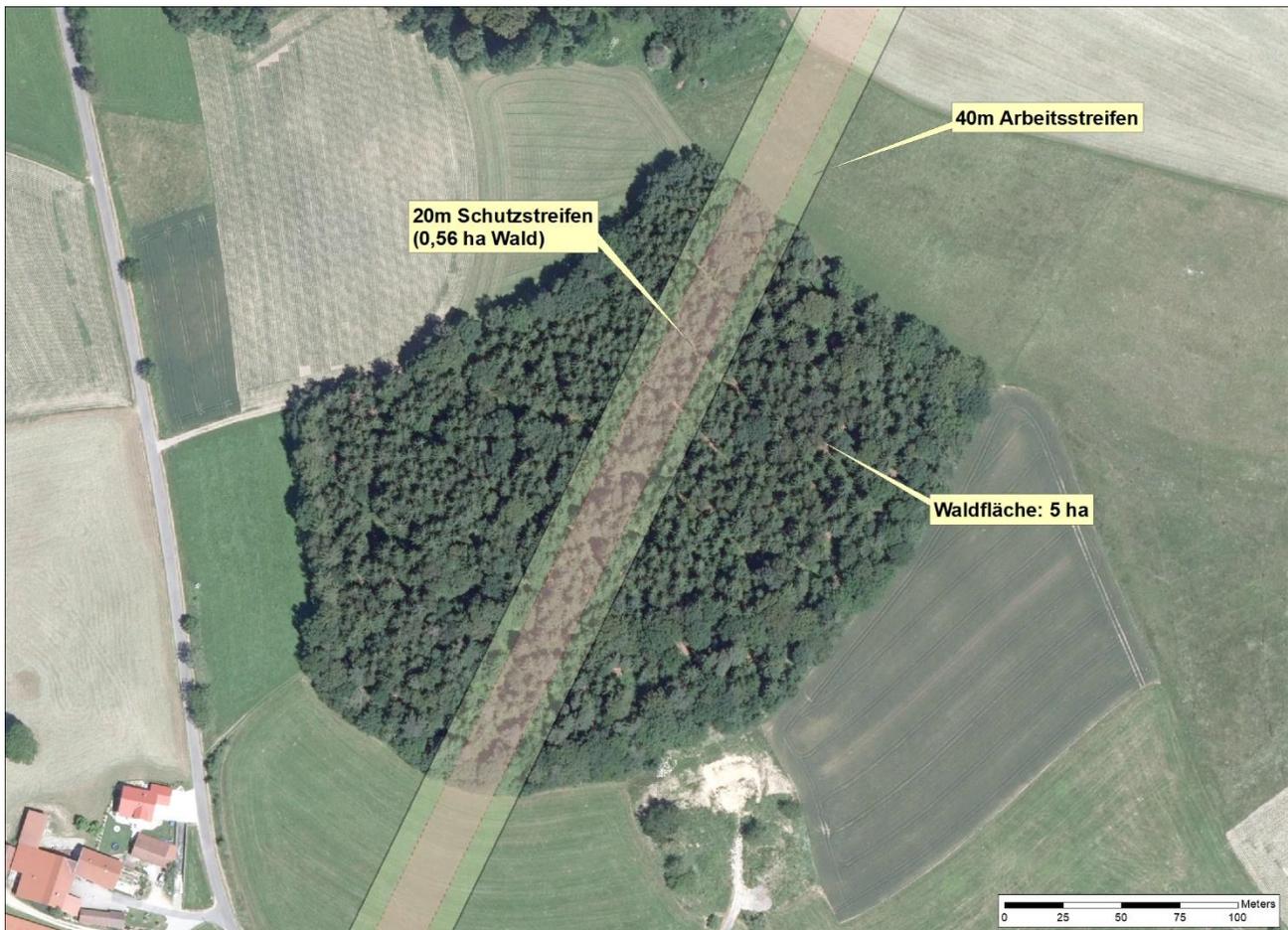


Abbildung 7: Waldschneise (Schutzstreifen 0,56 ha) in einem 5 ha großen Wald

5.2.4.3 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Verlust landschaftsprägender Vegetation in der freien Landschaft

Bei landschaftsprägender Vegetation handelt es sich um kleinflächige Elemente der freien Landschaft wie z. B. Einzelbäume, Alleen, Baumreihen oder Feldgehölze jeweils in alter Ausprägung usw. (s. Kap. 2.5.2).

Bei der offenen Verlegung des Erdkabels muss sowohl im Bereich des Schutzstreifens als auch auf den Arbeitsstreifen/-flächen einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen die vorhandene Vegetation vollständig entfernt werden. Wenn es sich dabei um einen vollständigen Verlust landschaftsprägender Vegetation handelt, stellt diese Veränderung eine erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung dar. Wenn es sich um keinen vollständigen Verlust landschaftsprägender Vegetation handelt, wenn z. B. nur ein Teil einer Baumreihe oder eines Feldgehölzes betroffen ist, dann ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzelfallbezogen zu beurteilen. Hierbei spielt sowohl die Größe der Flächeninanspruchnahme als auch die räumliche Betroffenheit eine wichtige Rolle. Wird ein Großteil der landschaftsprägenden Vegetation beseitigt, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Als Orientierungswerte können die in Kapitel 5.2.4.2 genannten Werte herangezogen werden. Ist die Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zum Gesamtbestand groß ($> 20\%$), ist eher von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Bei der landschaftsprägenden Vegetation ist jedoch nicht nur das Flächenverhältnis zu betrachten. In Hinblick auf die konkrete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt es immer auch auf die räumliche Betroffenheit bzw. den räumlichen Zusammenhang von Strukturen an. Entsteht z. B. bei einem langgezogenen, landschaftsprägenden Gewässerbegleitgehölz vorhabenbedingt eine Lücke, führt dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Das gleiche gilt für eine nur randliche Betroffenheit (s. Beispiele unten).

Der bau- und anlagebedingte Verlust von Gehölzen und Wäldern wird beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ in Form der Flächenbilanzierung nach Anlage 3.1 BayKompV in Wertpunkten betrachtet. Handelt es sich um den Verlust landschaftsprägender Vegetation, so sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung in der Regel nicht durch die Kompensation für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt abgedeckt. Beim Verlust von landschaftsprägender Vegetation wird daher ein über die Flächenbilanzierung hinausgehender, spezifischer, verbal-argumentativ begründeter Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild abgeleitet (s. § 7 Abs. 4 BayKompV). Hierbei handelt es sich im Regelfall um Ersatzpflanzungen in der Nähe des Eingriffsortes.

Beispiele für den Verlust von landschaftsprägender Vegetation

Abbildung 8 zeigt einen landschaftsprägenden Einzelbaum, der durch das Erdkabelvorhaben beseitigt wird. Der Verlust des Einzelbaums ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Für den Verlust des landschaftsprägenden Einzelbaumes ist ein geeigneter Einzelbaum eingriffsnah zu pflanzen.



Abbildung 8: Totalverlust eines landschaftsprägenden Einzelbaums

Abbildung 9 zeigt eine ca. 40 m lange landschaftsprägende Baumreihe, die vom SOL gequert wird. Da der überwiegende Teil der Baumreihe durch den Schutz- und Arbeitsstreifen verloren geht (ca. 30 m, 75 % der Gesamtlänge), handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Für den Verlust der landschaftsprägenden Baumreihe ist die Anlage einer mindestens 30 m langen Baumreihe eingriffsnah vorzusehen.

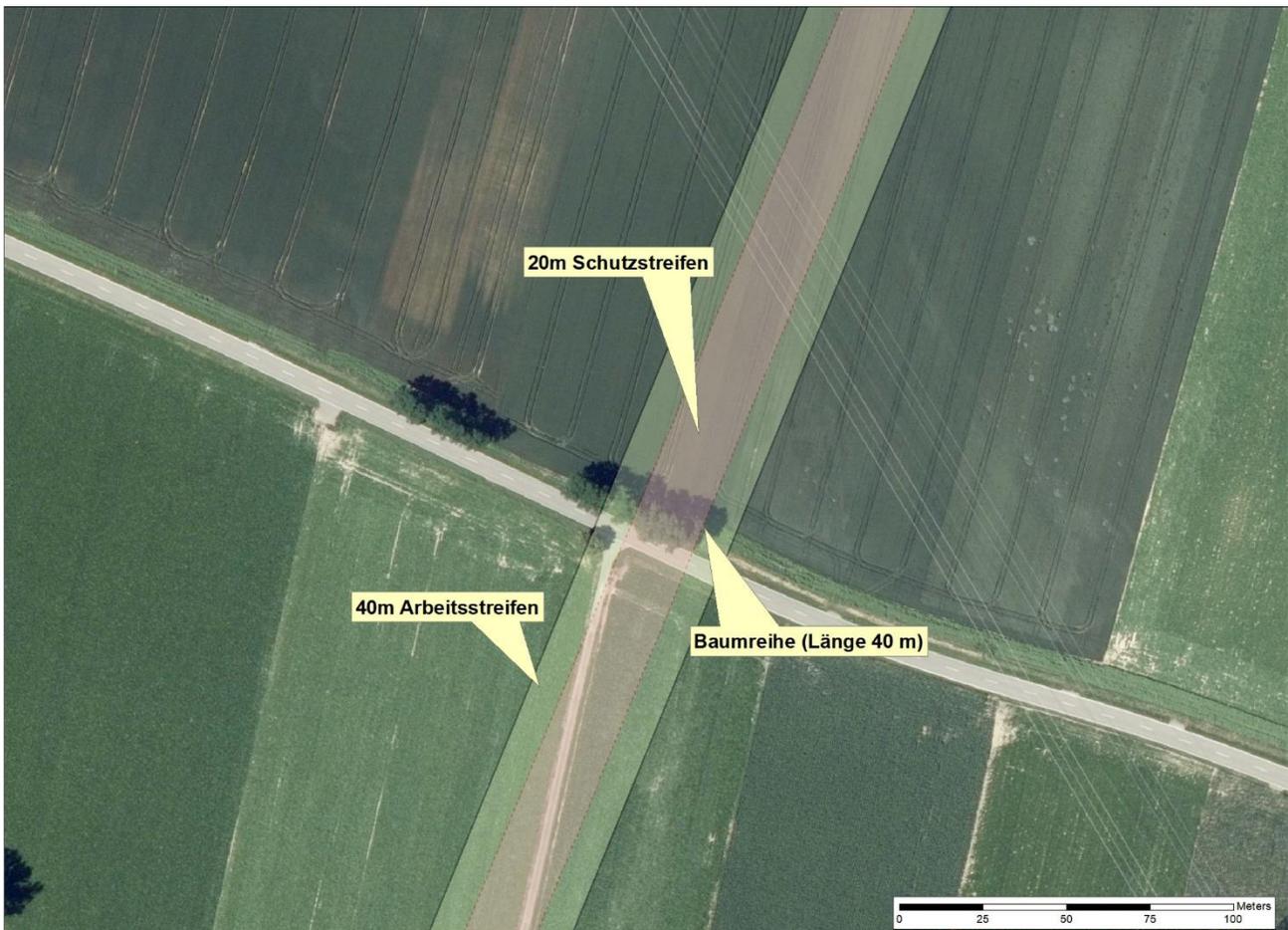


Abbildung 9: Teilverlust (auf ca. 30 m Länge) einer landschaftsprägenden Baumreihe (Länge der Baumreihe ca. 40 m)

Abbildung 10 zeigt eine lückige landschaftsprägende Baumreihe von 320 m Länge, die etwa rechtwinklig vom SOL gequert wird. Eine vorhabenbedingte Lücke von maximal 40 m (Schutz- und Arbeitsstreifen) fällt bei einer Gesamtlänge von 320 m nicht stark ins Gewicht (etwa 12 % der Gesamtlänge). Es ergibt sich daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

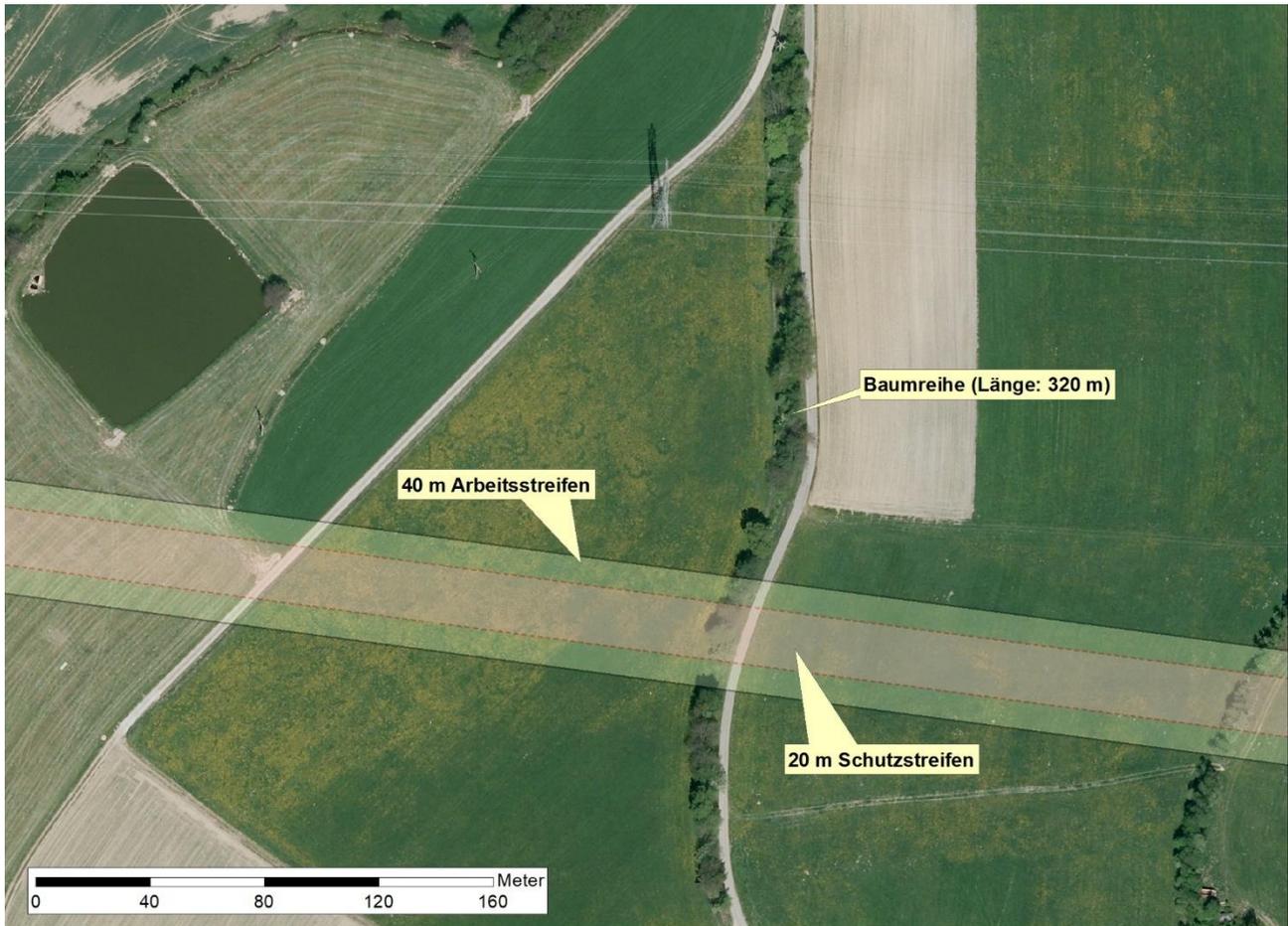


Abbildung 10: Teilverlust (auf einer Länge von ca. 40 m) einer landschaftsprägenden Baumreihe (Gesamtlänge der Baumreihe 320 m)

In Abbildung 11 ist ein landschaftsprägendes Feldgehölz (0,36 ha) dargestellt, das mittig vom SOL gequert wird. Da ein Großteil der landschaftsprägenden Vegetation beseitigt wird (0,26 ha = 72 %), führt dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Da es sich um ein sehr kleines Feldgehölz handelt, ist eine landschaftsgerechte Gestaltung des Arbeits- und Schutzstreifens in Form einer Waldmantel- oder Gebüschpflanzung (B112-WI00BK, B112-WH00BK, B112-WX00BK) nicht ausreichend, um die landschaftsprägende Funktion zu erhalten. Zusätzlich ist als Kompensationsmaßnahme auf der verbleibenden Restfläche bzw. im direkten Anschluss die Pflanzung geeigneter Baumarten auf einer ähnlich großen Fläche (0,26 ha) geplant, sodass langfristig die landschaftsprägende Funktion erhalten bleibt.



Abbildung 11: Teilverlust (Schutz- und Arbeitsstreifen 0,26 ha) eines landschaftsprägenden Feldgehölzes (Gesamtfläche 0,36 ha)

In Abbildung 12 ist ein schmales landschaftsprägendes Feldgehölz dargestellt, das vom SOL schräg gequert wird. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da der überwiegende Teil des Feldgehölzes (87 %) erhalten bleibt.



Abbildung 12: Teilverlust (Schutz- und Arbeitsstreifen 2.300 m²) eines landschaftsprägenden Feldgehölzes (Gesamtfläche 17.500 m², Länge des Feldgehölzes ca. 500 m)

6 Kompensation nach BayKompV

6.1 Allgemeine Vorgaben für die Kompensation

Nach § 8 BayKompV sind entsprechend dem ermittelten Kompensationsbedarf geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszuwählen und in ihrem Kompensationsumfang nach Anlage 3.2 BayKompV zu bewerten. Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die in §§ 2 und 8 BayKompV formulierten Grundsätze der Kompensation einzuhalten:

- Die durchgeführten Maßnahmen müssen eine Aufwertung für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild bewirken. Reine Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Aufwertung des Ausgangszustands bewirken, genügen den Anforderungen nicht. Prozessschutzmaßnahmen können genügen, wenn sie im Ergebnis zu einer ökologischen Aufwertung führen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKompV).
- Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind insbesondere die in den Anlagen 4.1 und 4.2 BayKompV aufgeführten Maßnahmen (§ 8 Abs. 3 Satz 4 BayKompV).
- Die Kompensationsmaßnahmen müssen bis zum Endzeitpunkt des Eingriffs zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayKompV).
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. ohne Rückbauverpflichtungen nach dem BauGB oder BImSchG (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayKompV).
- Für die Durchführung der Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayKompV).
- Die Maßnahmen dürfen Programmen und Plänen nach §§ 10, 11 BNatSchG nicht widersprechen (z. B. Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Grünordnungspläne) (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayKompV).
- Erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter sollen möglichst auf einer Fläche kompensiert werden („Multifunktionalität der Kompensationsfläche“). Darüber hinaus sollen zusammenhängende Gebiete für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebt werden (§ 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayKompV).
- Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen soll nicht größer sein als die Eingriffsfläche (§ 8 Abs. 5 BayKompV).
- Ausgleichserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften (wie Habitat- und Artenschutzrecht, Waldrecht, Wasserhaushaltsgesetz) sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, wenn die Anforderungen der BayKompV erfüllt werden (§ 8 Abs. 6 BayKompV).
- Geeignete Ökokontoflächen sind möglichst zu verwenden (§ 8 Abs. 4 Satz 4 BayKompV).

Bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen ist auch auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (s. Kap. 8).

Der gesamte Kompensationsbedarf eines Vorhabens ergibt sich nicht nur aus der Eingriffsregelung, sondern setzt sich aus verschiedenen Rechtsvorschriften zusammen, z. B. aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung oder der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Abbildung 13). *„Im Sinn eines sparsamen Umgangs mit Fläche für Kompensationsmaßnahmen sind hierfür gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsverpflichtungen so weit wie möglich multifunktional auf den entsprechenden Flächen auf der Trasse umzusetzen (§ 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BayKompV)“* (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017). Alle geplanten Kompensationsmaßnahmen sind in den LBP aufzunehmen.

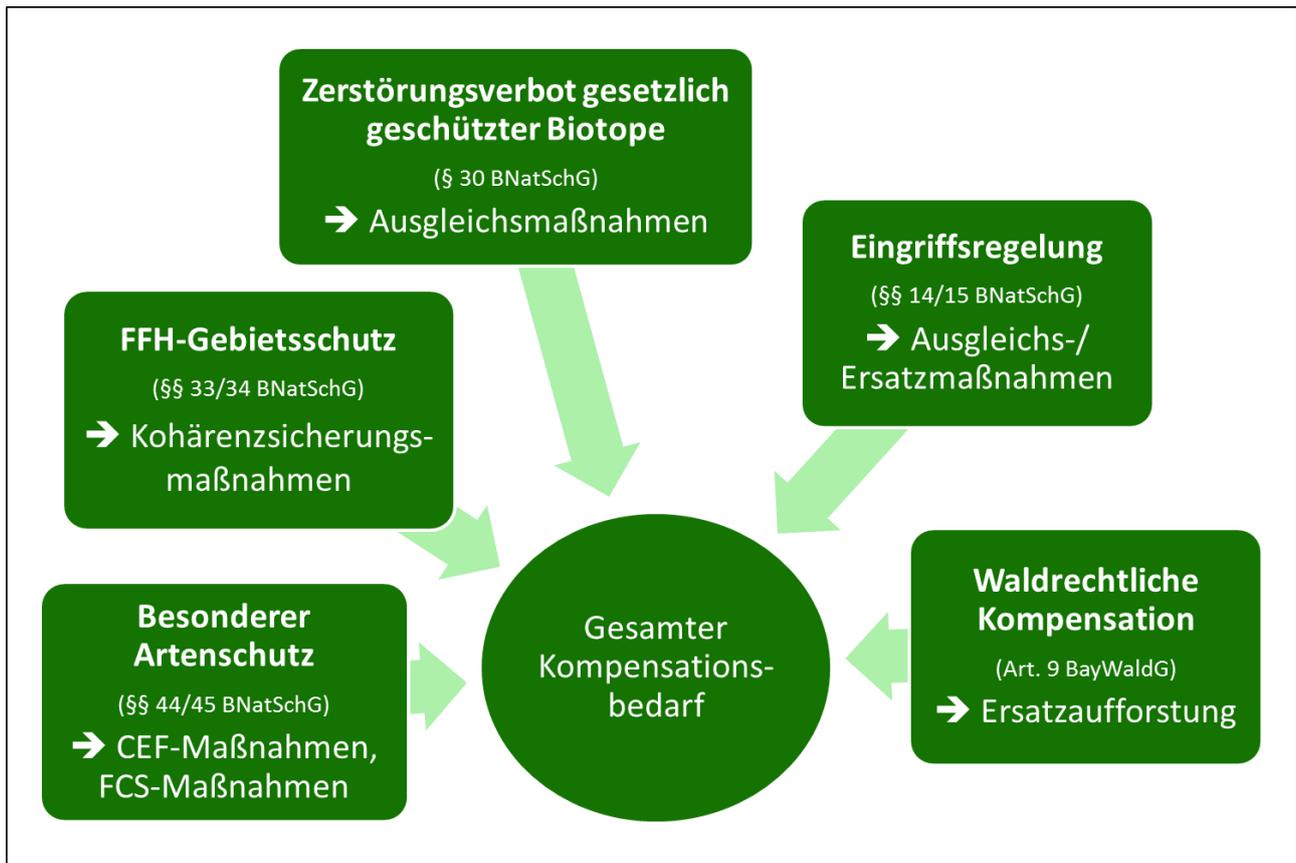


Abbildung 13: Übersicht über die verschiedenen Kompensationserfordernisse des Naturschutz- und Waldrechtes

Nach Planung geeigneter Kompensationsmaßnahmen wird der Wert der flächenbezogenen Maßnahmen in Wertpunkten ermittelt. Die Anrechnung der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage einer bewertenden Gegenüberstellung von Bestand (vorher) und Planung (nachher). Voraussetzung hierfür ist eine Bestandsaufnahme auf den zur Kompensation vorgesehenen Flächen und eine Festlegung des Zielzustandes (Biotop- und Nutzungstyp mit WP/m²).

Nach § 8 Abs. 1 BayKompV errechnet sich der Kompensationsumfang (d. h. die Kompensationsanrechnung) für die flächenbezogenen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume gemäß Anlage 3.2 BayKompV in Wertpunkten wie folgt:

$$\begin{aligned}
 &\text{Kompensationsumfang (Kompensationsanrechnung) =} \\
 &\text{Differenz der WP/m}^2 \text{ (Planung – Bestand) x Fläche (m}^2\text{) =} \\
 &\text{Aufwertung x Fläche (m}^2\text{)}
 \end{aligned}$$

Bei den Kompensationsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Zielzustand normalerweise nicht sofort nach Umsetzung der Maßnahme erreicht wird. So gibt es Biotop- und Nutzungstypen wie z. B. ein Feldgehölz oder Wald, bei denen eine hohe naturschutzfachliche Qualität erst nach vielen Jahren erreicht wird. Sofern der Biotop- und Nutzungstyp der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erst nach einer Entwicklungszeit von > 25 Jahren erreicht wird, ist der sog. Prognosewert anzusetzen. Der Prognosewert gibt an, welche Wertigkeit der Biotop- und Nutzungstyp nach einer Entwicklungszeit von 25 Jahren erreicht hat und kann in bestimmten Fällen als Abschlag vom Grundwert in einer Höhe von 1 bis 3 Wertpunkten festgelegt werden. Somit wird ein erhöhter Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung einer Kompensationsmaßnahme

(„timelag“) in den Wertpunkten berücksichtigt. Grundlage ist die Bewertung des Kriteriums „Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit“ (W) in der Biotopwertliste (s. Tabelle 5), da nur bei Biotop- und Nutzungstypen, die eine Entwicklungsdauer von 26 - 79 Jahren (W = „4“ = *) oder ≥ 80 Jahren (W = „5“ = **) aufweisen, die Anwendung des Prognosewerts zu prüfen ist. Die Festlegung des Abschlags für den Prognosewert ist stets vom Ausgangsbiototyp auf der jeweiligen Maßnahmenfläche abhängig und wird nur dann angesetzt, wenn die Entwicklungszeit bis zur vollständigen Funktionserfüllung des Zielbiototyps mehr als 25 Jahre beträgt. Sollte aufgrund eines günstigen Ausgangszustands des Biotop- und Nutzungstyps auf der Kompensationsfläche die Entwicklungszeit bis zur Erreichung des Zielbiototyps weniger als 25 Jahre betragen, obwohl dieser Biotop- und Nutzungstyp in der Grundbewertung eine Wiederherstellbarkeit von „4“ oder „5“ aufweist, ist kein Abschlag vom Grundwert erforderlich (s. Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung). Dieser Fall stellt jedoch eher die Ausnahme dar und ist ausführlich zu begründen. Die entsprechenden Abschläge sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: Berücksichtigung des Prognosewertes nach 25 Jahren Entwicklungszeit

Entwicklungszeit bis zum Erreichen des Zielbiototyps	Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit = 4 = *	Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit = 5 = **
26 – 49 Jahre	Abschlag = 1 WP	Abschlag = 1 WP
50 – 79 Jahre	Abschlag = 2 WP	Abschlag = 2 WP
≥ 80 Jahre	-	Abschlag = 3 WP

Beispiel

Als Zielzustand wird eine artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (G222 mit 13 WP/m²) festgelegt. Bei Ausgangszustand G223 (Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen) oder K123 (Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte) erfolgt kein Abschlag, da aufgrund der günstigen Ausgangsbedingungen (Brache, vorhandenes Artenpotenzial) der Zielzustand in 25 Jahren erreichbar ist. Bei Ausgangszustand A11 (Intensivacker) oder G11 (Intensivgrünland) beträgt die Entwicklungszeit bis zum Erreichen des Zielbiototyps aufgrund der ungünstigen Standortbedingungen zwischen 26 bis 49 Jahren. Hier erfolgt daher ein Abschlag von 1 WP, d. h. es gehen statt 13 nur 12 WP/m² in die Berechnung ein.

Spezielle Vorgaben für die Waldkompensation

In Bezug auf die Waldkompensation gibt es in Bayern spezielle Vorgaben, die „Vollzughinweise des StMELF zur Anwendung des Waldgesetzes für Bayern bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus“ (Anlage zum LMS F1/7716.3-1/5 vom 29.05.2017) sowie die „Ergänzende Hinweise zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Wald“ (Anlage zum UMS 63b-U8602.3-2016/3-50 vom 26.02.2018). Demnach sind bei der Kompensation im Wald naturschutzfachlich hochwertige Waldbiotop- und Nutzungstypen als Entwicklungsziele festzusetzen. Als Zielbiototypen sind daher ausschließlich Biotop- und Nutzungstypen „alter“ Ausprägung – unter Beachtung eines Wertpunkteabzugs für längere Entwicklungszeiten als 25 Jahre (timelag) – anzunehmen.

„Hinweise auf das Mindestmaß an einzubringenden Baumarten und die weiteren Anforderungen der Ziel-Biotop-/Nutzungstypen sind in der „Arbeitshilfe zur Biotopwertliste“ bzw. in den einschlägigen Fachgrundlagen enthalten, wie der „Kartieranleitung zur Biotopkartierung“, dem „Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG“ oder dem „Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern“. Eine Auswahl naturschutzfachlich geeigneter Ziel-Biotop-/Nutzungstypen ist in der Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) aufgeführt. Falls es naturschutzfachlich erforderlich ist, können weitere Biotop- und Nutzungstypen ergänzt werden (vgl. Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK))“ (Anlage zum UMS 63b-U8602.3-2016/3-50).

„§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 2 BayKompV setzt voraus, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) sowie Ökokonto-Maßnahmen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Ersatzzahlungen ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden. Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen im Wald ist daher,

dass sie über die gesetzlichen Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern zur sachgemäßen bzw. vorbildlichen Waldbewirtschaftung hinausgehen. Die Vorgaben der sachgemäßen Waldbewirtschaftung sind in Art. 14 BayWaldG ausgeführt. Die im Staats- und Körperschaftswald geforderte vorbildliche Waldbewirtschaftung wird nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 StFoG bzw. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG in den aktuell gültigen Forstwirtschaftsplänen bzw. Forstbetriebsgutachten konkretisiert. Liegen keine Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten vor, gilt die Beurteilung des AELF zum Zeitpunkt der aktuellen Begutachtung.“ (Anlage zum UMS 63b-U8602.3-2016/3-50)

„Im Rahmen der Beteiligung an den betreffenden Verfahren prüft und entscheidet die untere Forstbehörde nicht pauschal sondern stets im Einzelfall, ob die waldgesetzlichen Pflichten bereits hinreichend beachtet sind. [...] Kommt die Forstbehörde zu dem Ergebnis, dass den gesetzlichen Vorgaben der Waldbewirtschaftung noch nicht hinreichend Rechnung getragen wird, wird dies begründet dargestellt und dokumentiert. In diesem besonderen Einzelfall kann es dann notwendig sein, anstelle des tatsächlich vorgefundenen Ausgangszustands einen Biotop- und Nutzungstyp als Ausgangszustand fiktiv anzunehmen (in der Altersklasse des tatsächlichen Ausgangszustands), der dem Zustand bei sachgemäßer Waldbewirtschaftung bzw. dem Ziel der Forsteinrichtung am nächsten käme.“ (Anlage zum UMS 63b-U8602.3-2016/3-50)

Beispiel

Im Staatswald wird für einen Waldumbau eines mittelalten, strukturreichen Nadelholzforstes (N722 mit 7 WP/m²) zu einem Buchenwald der Zielzustand alter Buchenwald basenarmer Standorte (L233 mit 14 WP) festgelegt. Da der derzeit vorhandene Nadelholzforst nicht der vorbildlichen Waldbewirtschaftung entspricht, wird in diesem Fall ein mittelalter, standortgerechter Nadelmischwald (N62 mit 10 WP/m²) als fiktiver Ausgangszustand festgelegt. Da die Entwicklungszeit bis zum Erreichen des Zielbiotoptyps mehr als 80 Jahre beträgt, erfolgt für den Zielzustand ein Abschlag von 3 WP/m². Dies bedeutet, dass bei dieser Waldumbaumaßnahme nur eine Aufwertung von 1 WP/m² möglich ist (Ausgangszustand N62 mit 10 WP/m² zu Zielzustand L233 mit 14 -3 WP = Aufwertung von 1 WP/m²).

Außerdem gelten in Bayern die „Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht“ vom 16.07.2013 (Anlage zum UMS 63d-U8688.0-2012/4-22). Demnach kann „eine neue Waldfläche aus waldrechtlicher Sicht nur dann als geeignet anerkannt werden, wenn die Entwicklung eines Waldinnenklimas möglich ist. Dazu ist eine Mindestausdehnung der mit bestandsbildenden Waldbaumarten bestockten Fläche von 25 m (entspricht einer Baumlänge) erforderlich. Angrenzende naturnahe, gestufte Waldränder aus Krautsaum (bis 5 m Breite), Sträuchern, Halbbaumarten und Bäumen sind als Waldflächen anrechenbar, soweit diese insgesamt von untergeordneter Ausdehnung bleiben und eine Mindestausdehnung von 10 m je Waldrand nicht unterschreiten. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss eine Waldneuanlage als Kompensationsmaßnahme auch eine dem Flächenzuschnitt angepasste Waldrandgestaltung (Mindestbreite 10 m) mit einschließen. Sollen Grundstücke, insbesondere entlang von linearen Strukturen wie Straßen und Gewässern als Waldausgleich mit gleichzeitiger naturschutzrechtlicher Kompensationseignung erstaufgeforstet werden, ist also mindestens ein Streifen von 45 m Breite erforderlich.“

6.2 Spezielle Vorgaben für das Erdkabelvorhaben SOL

6.2.1 Auswahl von Kompensationsmaßnahmen (Kompensationskonzept)

Gemäß „Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen“ „sollen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Erdverkabelung einer HGÜ-Leitung möglichst durch Maßnahmen zur Wiederherstellung des naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Ausgangszustands auf der Erdkabeltrasse umgesetzt werden“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

„Ein für gegebenenfalls gering-, mittel- sowie hochwertige Biotop- und Nutzungstypen ermittelter zusätzlicher Kompensationsbedarf ist unter Anwendung der §§ 8 und 9 BayKompV vorrangig auf dafür geeigneten Flächen auch im weiteren Verlauf der Erdkabeltrasse, soweit diese im Ausgangszustand nicht landwirtschaftlich genutzt wurde zu realisieren“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

„Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der nicht auf der Erdkabeltrasse umgesetzt werden kann, ist über Maßnahmen in der Gebietskulisse im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKompV zu realisieren, um

möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Maß-nahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 BayKompV (sogenannte PIK-Maßnahmen) ist dabei ein Vorrang einzuräumen“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

„Bei Maßnahmen auf der Erdkabeltrasse sind solche aus technischen Gründen ausgenommen, die mit der Pflanzung oder Etablierung von tiefwurzelnden Bäumen oder Gehölzen verbunden sind. Besonders eignet sich daher zum Beispiel die Herstellung von trockenen und nährstoffarmen Offenlandbiotopen (zum Beispiel Trocken oder Halbtrockenrasen, wärmeliebende Säume etc.) auf dafür geeigneten Trassenabschnitten für die erdverkabelte HGÜ-Leitung (vergleiche Anlage 4.1 Nr. 4 BayKompV) soweit diese im Ausgangszustand nicht landwirtschaftlich genutzt wurden“ (Vollzugshinweise Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen 2017).

Beim SOL ist grundsätzlich vorgesehen, alle vom Vorhaben baubedingt in Anspruch genommenen Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Schutz- und Arbeitsstreifen/-flächen oder Zuwegungen wiederherzustellen, auch wenn dies u.U. einen langen Zeitraum einnimmt. Eine Ausnahme bilden die betroffenen Wald-/ Gehölzbereiche im Schutz- und Arbeitsstreifen. Hier kann bzw. soll der ursprünglich vorhandene Biotop- und Nutzungstyp nicht wiederhergestellt werden.

Statt der Wiederherstellung ist es grundsätzlich möglich, andere Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Schutz- und Arbeitsstreifen/-flächen zu planen. Dies hat aber höhere Beeinträchtigungsfaktoren zur Folge (s. Kap. 5.2.1.2).

Der Zielzustand der geplanten Kompensationsmaßnahmen sollte sich an der Biotopkartierung für Bayern, den FFH-Lebensraumtypen sowie an gesetzlich geschützten Biotopen orientieren. Agrarstrukturelle Belange sind zu berücksichtigen (s. Kap. 8).

Offenland

Im Offenland handelt es sich bei den vom Erdkabel betroffenen Biotop- und Nutzungstypen in den meisten Fällen um landwirtschaftlich genutzte Flächen (z. B. Acker, Intensiv- oder Extensivgrünland), die in der Regel wiederhergestellt werden können (s. Abbildung 14). Hier werden daher nur im Ausnahmefall Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung vorgesehen. Es können sich aber Ausgleichsverpflichtungen aus anderen Rechtsbereichen ergeben (z. B. aus dem besonderen Artenschutz). Grundsätzlich eignen sich als Kompensationsmaßnahmen alle Biotop- und Nutzungstypen des Offenlandes, sofern sie zu einer natur-schutzfachlich sinnvollen Aufwertung führen.

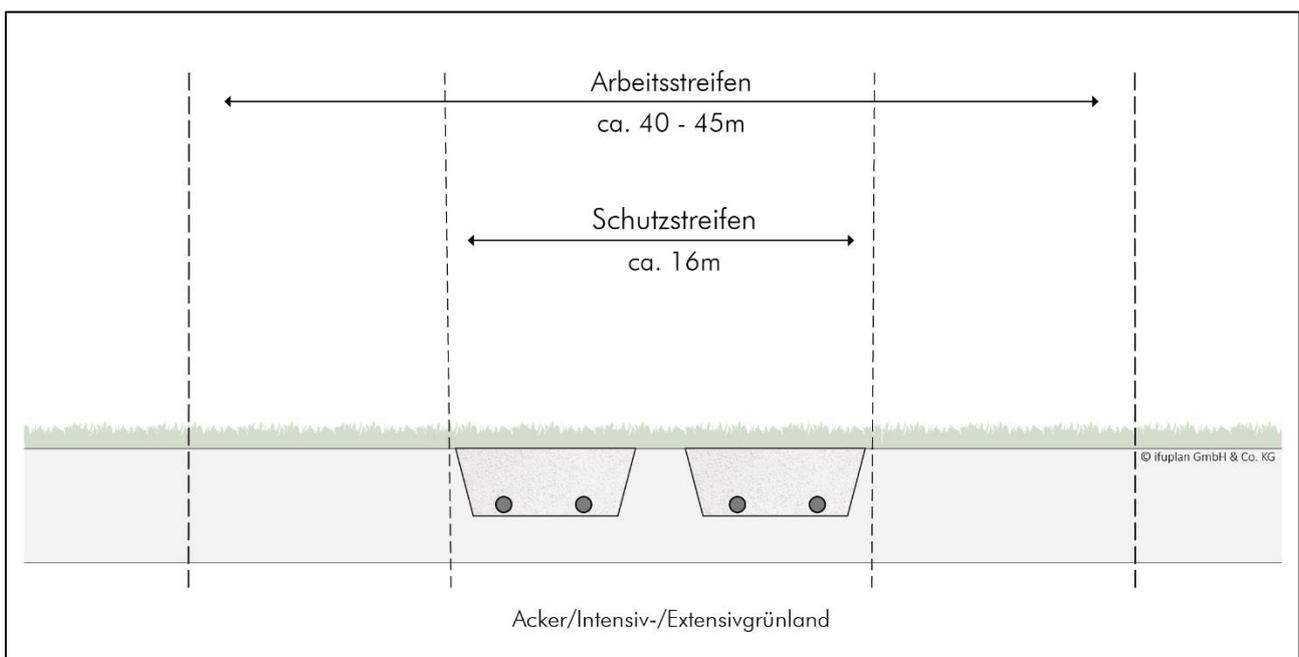


Abbildung 14: Regelprofil im Offenland mit Wiederherstellung der Biototypen (Grünland)

Wald/Gehölze

Im Bereich von Wäldern und Gehölzbeständen ist bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen zu unterscheiden zwischen Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen.

Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von tiefwurzelnden bzw. höheren Gehölzen freizuhalten (Aufwuchsbeschränkung). Laut „Grundsätze zum Ökologischen Trassenmanagement“ (Handout für Umweltplaner vom 10.07.2020 des Übertragungsnetzbetreibers TenneT) ist *„im Erdkabelbereich nur noch ein sehr eingeschränkter Gehölzbewuchs möglich, d. h. die Bäume und Sträucher dürfen nicht höher als 5 m werden, da sonst mechanische Schäden entstehen können und der Wurzelteppich dichter wird“*.

Dies bedeutet, dass im Schutzstreifen im Bereich von Wäldern die Wiederherstellung von Waldbiotopen nicht möglich ist. Hier ist entweder ein geeigneter Offenland-Biototyp oder ein Biototyp mit niedrigen bzw. nicht tiefwurzelnden Gehölzen als Kompensationsmaßnahme zu wählen.

Im Arbeitsstreifen im Bereich von Wäldern ist es aus naturschutzfachlicher als auch aus forstlicher Sicht sinnvoller, statt der Wiederherstellung von Wald einen Waldmantel zu etablieren. Daher wird im Arbeitsstreifen im Wald grundsätzlich ein Waldmantel als Kompensationsmaßnahme geplant. Mit der Anlage von Waldmänteln kann auch der dahinterliegende Wald geschützt werden (Windwurfgefahr). Der Waldrand sollte eine Mindestbreite von 10 m aufweisen. Je nach Standortverhältnissen kommen folgende Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV) in Frage:

- W11 Waldmäntel trocken-warmer Standorte mit 12 WP/m²
- W12 Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte mit 9 bzw. 10 WP/m²
- W13 Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte mit 12 WP/m²
- W14 Waldmäntel stickstoffreicher, ruderaler Standorte mit 7 WP/m²

Im Schutzstreifen im Bereich von Gehölzen (z. B. Feldgehölze, Baumreihen) wird wie bei den Wäldern ein neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT geplant. Im Arbeitsstreifen erfolgt hingegen eine Wiederherstellung. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Gehölzstrukturen eignet sich hier kein Waldmantel als neuer BNT.

In Abbildung 15 ist die Planung eines Waldmantels im Arbeitsstreifen und die Planung von niedrigen bzw. nicht tiefwurzelnden Gehölzen im Schutzstreifen dargestellt. Abbildung 16 zeigt die Planung eines Waldmantels im Arbeitsstreifen und eines Offenland-Biototyps im Schutzstreifen.

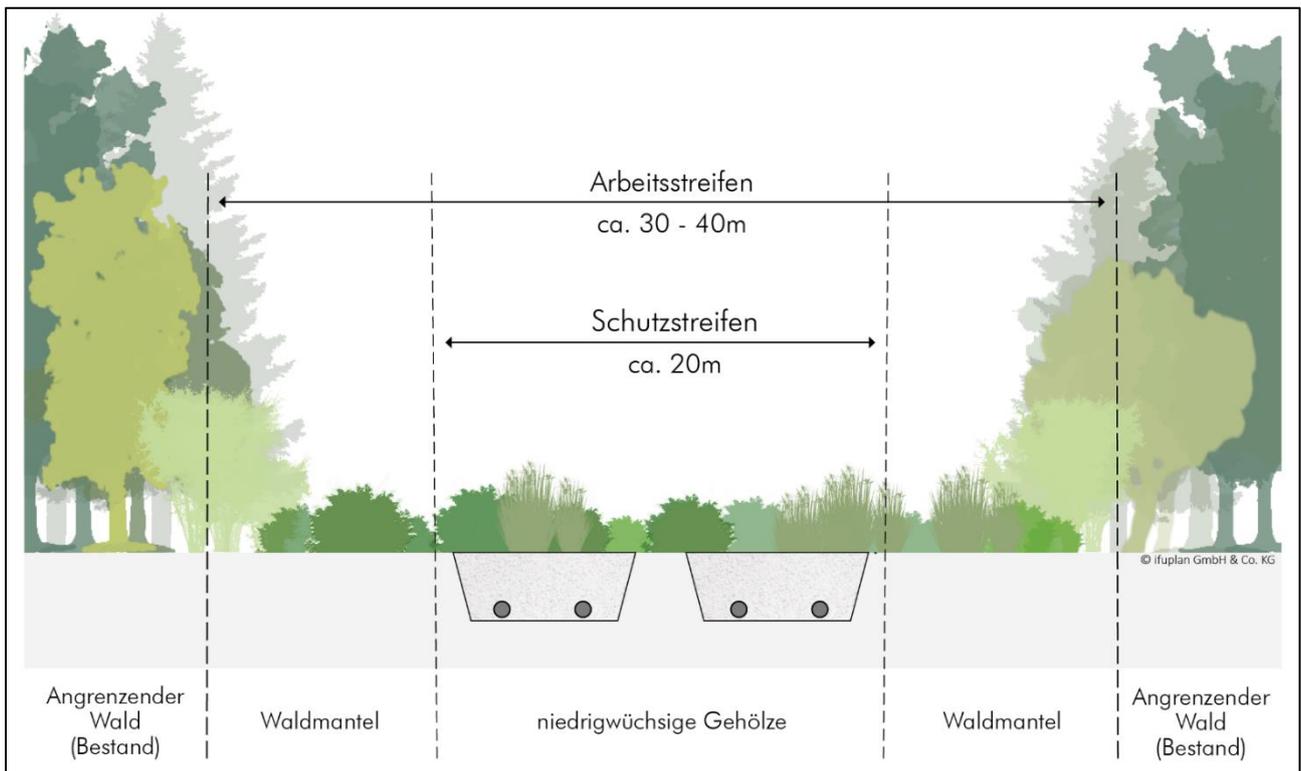


Abbildung 15: Regelprofil im Wald mit geplantem Waldmantel im Arbeitsstreifen und niedrigwüchsigen Gehölzen im Schutzstreifen

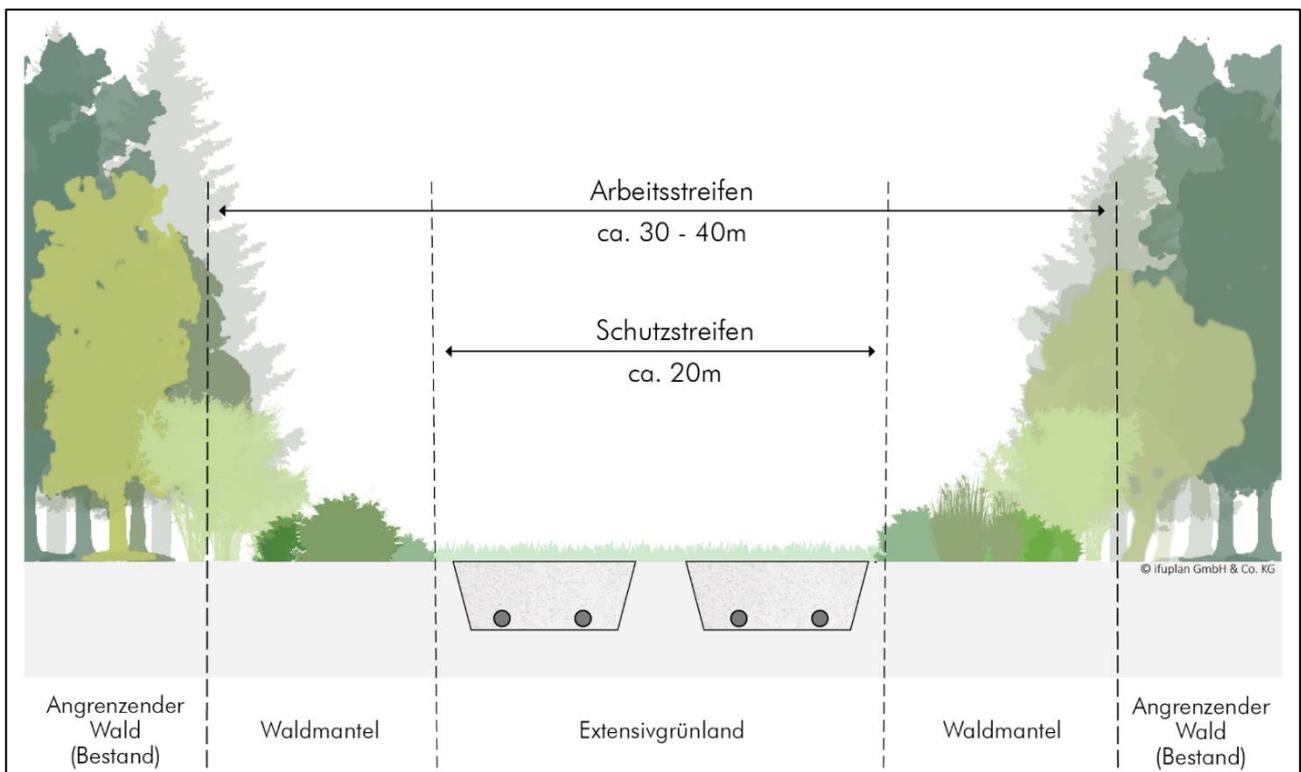


Abbildung 16: Regelprofil im Wald mit geplantem Waldmantel im Arbeitsstreifen und Extensivgrünland im Schutzstreifen

Die Anlage von Waldmänteln ist im Bereich des Arbeitsstreifens uneingeschränkt möglich, im Bereich des Schutzstreifens nur ohne Bäume/Sträucher mit über 5 m Höhe.

In der nachfolgenden Tabelle werden auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Biotopwertliste - Verbale Kurzbeschreibungen“ (Stand: Juli 2014) die möglichen Gehölz geprägten Biotop- und Nutzungstypen (BNT) mit ihren typischen Pflanzenarten beschrieben. Rot und durchgestrichen sind die Baum- und Straucharten, die im Schutzstreifen des SOL aufgrund ihrer Größe oder Wurzeltiefe nicht möglich sind. Um Schäden am Erdkabel zu vermeiden, ist dies bei der Festlegung der Zielbiotoptypen entsprechend mit einer eingeschränkten Artenauswahl sowie in den Maßnahmenbeschreibungen und in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Im Anhang befindet sich eine Tabelle, in der typische Baum- und Straucharten mit ihren Höhen und Wurzeltiefen zusammengestellt sind.

Tabelle 6: Mögliche Gehölzgeprägte BNT im Schutzstreifen mit eingeschränkter Artenauswahl

<p>W11-WD00BK Waldmäntel trocken-warmer Standorte (§) mit 12 WP/m²</p> <p>Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte aus einheimischen und standortgerechten Strauch-(Baum-)arten. Es handelt sich um von wärmeliebenden und Trockenheit ertragenden Laubgehölzen geprägte Gebüsche z. B. mit <i>Berberis vulgaris</i> (Berberitze), <i>Ligustrum vulgare</i> (Liguster), <i>Cotoneaster integerrimus</i> (Zwergmispel). Darüber hinaus können Baumarten, wie z. B. <i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche), <i>Quercus ssp.</i> (Eiche) oder <i>Betula pendula</i> (Sand-Birke) beteiligt sein. Im Saumbereich kommen i. d. R. Magerkeitszeiger bzw. Saumarten trocken-warmer Standorte vor. Nitrophytische Krautarten wie z. B. <i>Aegopodium podagraria</i> (Giersch), <i>Chaerophyllum spp.</i> (Kälberkropf) und <i>Urtica dioica</i> (Brennnessel) fehlen weitestgehend. Waldmäntel trocken-warmer Standorte treten meist auf flachgründigen, stark austrocknenden Böden auf.</p>
<p>W12, W12-WX00BK Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte mit 9 bzw. 10 WP/m²</p> <p>Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte aus einheimischen und standortgerechten Strauch-(Baum-)arten. Die Artenzusammensetzung ist in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen sehr unterschiedlich und umfasst schwerpunktmäßig Straucharten mesophiler Standorte. Häufig treten z. B. Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Weißdorn (<i>Crataegus ssp.</i>) oder Hasel (<i>Corylus avellana</i>) auf. Darüber hinaus können Baumarten, wie z. B. <i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche) oder <i>Quercus ssp.</i> (Eiche) beteiligt sein. Im Saumbereich treten je nach Standort mesophile Arten bis Nitrophyten auf.</p>
<p>W13-WG00BK Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte (§) mit 12 WP/m²</p> <p>Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte aus einheimischen und standortgerechten Strauch-(Baum-)arten im Übergang zu Mooren, Fließgewässern oder sonstigen feuchten bis nassen Standorten. Typische Strauch-(Baum-)arten sind je nach Standortbedingungen z. B. <i>Salix cinerea</i> (Grau-Weide), <i>Salix aurita</i> (Ohr-Weide), <i>Frangula alnus</i> (Faulbaum) oder <i>Prunus padus</i> (Trauben-Kirsche) als Waldmantel von Sumpfwäldern, <i>Salix viminalis</i> (Korb-Weide), <i>Salix purpurea</i> (Purpur-Weide), oder <i>Salix x rubens</i> (Fahl-Weide), die Auenwäldern vorgelagert sind bzw. <i>Betula pubescens</i> (Moorbirke), <i>Frangula alnus</i> (Faulbaum) oder <i>Salix cinerea</i> (Grau-Weide) entlang von Moorwäldern.</p>
<p>W14 Waldmäntel stickstoffreicher, ruderaler Standorte mit 7 WP/m²</p> <p>Waldmäntel stickstoffreicher bzw. mit Stickstoff übertroffenen ruderaler Standorte aus einheimischen und standortgerechten Strauch-(Baum-)arten. Typisch sind rasch-wüchsige Arten, wie z. B. mit <i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder) oder <i>Sambucus racemosa</i> (Roter Holunder). In der Krautschicht treten meist Nitrophyten, wie z. B. <i>Aegopodium podagraria</i> (Giersch), <i>Chaerophyllum spp.</i> (Kälberkropf) oder <i>Urtica dioica</i> (Brennnessel) auf.</p>

B111-WD00BK, B111-WD40A0*, B111-GT6210 Gebüsch/Hecken trocken-warmer Standorte (§, LRT) mit 12 WP/m²

Gebüsch und Hecken trocken-warmer Standorte, die aus überwiegend einheimischen und standortgerechten Strauch-(Baum-)arten zusammengesetzt sind. Es handelt sich um vorwiegend von wärmeliebenden und Trockenheit ertragenden Laubgehölzen geprägte Hecken und Gebüsch einschließlich von Felsgebüsch, u. a. mit *Prunus mahaleb* (~~Felsenkirsche~~), *Berberis vulgaris* (Berberitze), *Amelanchier ovalis* (Felsenbirne), *Cotoneaster integerrimus* (Zwergmispel) usw. Die Gehölze sind im Allgemeinen niedrigwüchsig, meist nur 2-3 m hoch, strukturreich und z. T. mehr oder weniger licht. In alternden Baumhecken treten außerdem ausschlagfähige Baumarten, wie z. B. *Sorbus aucuparia* (~~Eberesche~~), *Quercus ssp.* (~~Eiche~~) oder *Betula pendula* (~~Sand-Birke~~) hinzu. Im Unterwuchs und im Saumbereich kommen i. d. R. Magerkeitszeiger bzw. Saumarten trockenwarmer Standorte vor. Nitrophytische Krautarten wie z. B. *Aegopodium podagraria* (Giersch), *Chaerophyllum spp.* (Kälberkropf) und *Urtica dioica* (Brennnessel) fehlen weitestgehend. Die Gebüsch wachsen meist auf flachgründigen, steinigen oder felsigen sonenseitigen Hängen, z. T. auch auf stark austrocknenden Böden in ebener Lage (z. B. Brennen).

B112-WI00BK, B112-WH00BK, B112-WX00BK Mesophile Gebüsch/mesophile Hecken mit 10 WP/m²

Gebüsch und Hecken auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, die aus überwiegend einheimischen und standortgerechten Strauch-(Baum-)arten zusammengesetzt sind. Die Artenzusammensetzung ist in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen sehr unterschiedlich und umfasst schwerpunktmäßig Straucharten mesophiler Standorte. Häufig treten z. B. Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spp.*), Hasel (*Corylus avellana*) oder Hundsrose (*Rosa canina*) auf. In alternden Baumhecken treten außerdem Baumarten, wie z. B. *Corylus avellana* (Hasel), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Quercus ssp.* (~~Eiche~~) oder *Acer pseudoplatanus* (~~Berg-Ahorn~~) hinzu. Der Unterwuchs wird je nach Standort von mesophilen Arten bis hin zu Nitrophyten dominiert.

B113-WG00BK Sumpfbüsch (§) mit 11 WP/m²

Gebüsch in Verlandungsbereichen bzw. an Ufern stehender Gewässer oder sonstigen feuchten bis nassen mineralischen Standorten, die aus überwiegend einheimischen und standortgerechten Strauch-(Baum-)arten zusammengesetzt sind. Sie werden u. a. von Weidenarten, wie z. B. *Salix cinerea* (Grau-Weide) und *Salix aurita* (Ohr-Weide) oder durch *Frangula alnus* (Faulbaum), *Prunus padus* (~~Trauben-Kirsche~~) bzw. *Alnus incana* (Grau-Weide) geprägt. In der montanen-submontanen Höhenstufe auch z. B. mit *Alnus alnobetula* (Grün-Erle). In der Krautschicht ist eine Dominanz von Nässezeigern wie z. B. *Phragmites australis* (Schilf), *Phalaris arundinacea* (Rohrglanzgras), Großseggen, diversen Hochstauden, Streuwiesenarten oder auf sickernassen Standorten auch Quellzeigern wie *Equisetum temlateia* (Riesenschachtelhalm) charakteristisch. Sumpfbüsch sind von Moorbüsch durch das Fehlen von Moorpflanzen (z. B. Torfmoosen) zu unterscheiden.

B114-WG00BK, B114-FW3230, B114-FW3240, B114-WA91E0* Auengebüsch (§, LRT) mit 12 WP/m²

Gebüsch in Flussauen auf meist regelmäßig überfluteten Standorten, die aus überwiegend einheimischen und standortgerechten Strauch-(Baum-)arten zusammengesetzt sind. Häufig als Ersatzbiotope von Auwäldern. Meist durch Weiden, wie z. B. *Salix triandra* (~~Mandel-Weide~~), *Salix viminalis* (~~Korb-Weide~~), *Salix purpurea* (~~Purpur-Weide~~), *Salix rubens* (~~Fahl-Weide~~) usw. geprägt. Charakteristisch ist eine Dominanz von Nässezeigern in der Krautschicht wie *Phragmites australis* (Schilf), *Phalaris arundinacea* (Rohrglanzgras), Großseggen, diversen Hochstauden, Flachmoor- und Streuwiesenarten oder *Equisetum hyemale* (Winterschachtelhalm).

B115-WG00BK, B115-MO00BK, B115-MF00BK, B115-MO7230 Moorbüsch (§, LRT) mit 12 WP/m²

Gebüsch auf Anmoor- oder Moorböden, die aus überwiegend einheimischen und standortgerechten Strauch-(Baum-)arten zusammengesetzt sind. Z. B. mit *Betula pubescens* (~~Moorbirke~~), *Pinus mugo* (Moor-Kiefer), *Frangula alnus* (Faulbaum) oder *Salix cinerea* (Grau-Weide) insbesondere in Moorrandbereichen und auf sonstigen vermoorten Standorten. Von Sumpfbüsch durch das Hinzutreten weiterer Moorpflanzen (z. B. Torfmoose) zu unterscheiden.

B116 Gebüsch/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte mit 7 WP/m²

Zumeist artenarme Gebüsch und Hecken auf stickstoffreichen bzw. mit Stickstoff übersorgten Standorten, die aus raschwüchsigen, überwiegend einheimischen und standortgerechten Strauch-(Baum-)arten zusammengesetzt sind, wie z. B. mit *Sambucus nigra* (~~Schwarzer Holunder~~) oder *Sambucus racemosa* (Roter Holunder).

Erläuterungen

§: Biotoptyp nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG

LRT: Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

6.2.2 Ermittlung des Kompensationsumfanges

Der Kompensationsumfang (d. h. die Kompensationsanrechnung) für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume gemäß Anlage 3.2 BayKompV wird anhand der Verschneidung der geplanten Maßnahmen mit dem Bestand der Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste Bayern ermittelt. Dabei wird der gesamte zu betrachtende Planfeststellungsabschnitt bilanziert (keine Unterteilung in Einzelbereiche; es erfolgt nur eine Zuordnung nach Naturraum). Die einzelnen Kategorien der Maßnahmenplanung dürfen sich flächenmäßig nicht überlagern, damit keine Doppelbilanzierungen möglich sind (zur Dokumentation des Biotopwertverfahrens s. Kap. 7).

Für die Wiederherstellung und die Kompensation im Bereich der Schutz- und Arbeitsstreifen/-flächen sowie Zuwegungen gelten folgende Regelungen (vgl. Kap. 5.2.1.2):

Bei Wiederherstellung werden grundsätzlich keine anrechenbaren Wertpunkte auf der Kompensationsseite erzeugt (Kompensationsumfang = 0), da der geplante BNT dem Ausgangszustand entspricht und somit keine Aufwertung möglich ist. Im Gegensatz zur Wiederherstellung wird bei Kompensationsmaßnahmen ein anderer BNT als im Ausgangszustand geplant. In diesem Fall wird zur Ermittlung des Kompensationsumfangs als Ausgangszustand der BNT Acker (A11 mit 2 WP/m²) herangezogen.

Im Schutzstreifen im Bereich von Wäldern (BNT-Gruppen L1, L2, L3, L4, L5, L6, L7, N1, N2, N3, N4, N5, N6, N7) oder von Gehölzen (BNT-Gruppen B2, B3, B4, B5, B6, W2, W3 sowie BNT-Codes P12-UP00BK und V52) ist entweder ein geeigneter Offenland-Biotoptyp oder ein Biotoptyp mit niedrigen bzw. nicht tiefwurzelnden Gehölzen zu wählen. Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs wird als Ausgangszustand der BNT Acker (A11 mit 2 WP/m²) herangezogen.

Im Arbeitsstreifen im Bereich von Gehölzen (BNT-Gruppen B2, B3, B4, B5, B6, W2, W3 sowie BNT-Codes P12-UP00BK und V52) kann der ursprünglich vorhandene BNT wiederhergestellt werden.

Im Arbeitsstreifen im Bereich von Wäldern (BNT-Gruppen L1, L2, L3, L4, L5, L6, L7, N1, N2, N3, N4, N5, N6, N7) ist statt der Wiederherstellung grundsätzlich ein Waldmantel zu planen. Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs wird als Ausgangszustand der BNT Acker (A11 mit 2 WP/m²) herangezogen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die summarische Zusammenfassung der geplanten Kompensationsmaßnahmen des gesamten, in Kapitel 9 beschriebenen Beispielsabschnitts mit dem entsprechenden Kompensationsumfang. In der Bemerkungsspalte finden sich Informationen darüber, um welche Art von Kompensation es sich handelt.

Tabelle 7 Beispieltabelle für die Zusammenfassung des Kompensationsumfangs, gegliedert nach BNT

BNT Code Planung	BNT Name Planung	WP/m ²	Fläche (m ²)	K.umfang (WP)	Bemerkung
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	1.980	15.840	neuer BNT (Gebüsch) im Wald-Schutzstreifen
G214	artenreiches Extensivgrünland	12	2.498	22.482	neuer BNT (Offenland) im Wald-Schutzstreifen
G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	1.342	13.420	neuer BNT (Offenland) im Wald-Schutzstreifen
W12-WX00BK	Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte	10	11.518	92.144	neuer BNT (Waldmantel) im Wald-Arbeitsstreifen
W13-WG00BK	Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte	12	2.485	24.850	neuer BNT (Waldmantel) im Wald-Arbeitsstreifen
Z112	Zwergstrauchheide	13	4964	49.640	neuer BNT (Offenland) im Wald-Schutzstreifen

BNT Code Planung	BNT Name Planung	WP/m²	Fläche (m²)	K.umfang (WP)	Bemerkung
Gesamt- ergebnis			24.787	218.376	

Im Beispielsabschnitt werden durch Kompensationsmaßnahmen insgesamt 218.376 Wertpunkte auf einer Fläche von 24.787 m² erzeugt.

7 Dokumentation der Bilanzierungsergebnisse

7.1 Kompensationsbedarf

Die Dokumentation der Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an das Vergabehandbuch freiberufliche Dienstleistungen Bayern¹⁰. Die flächenscharfen Einzelergebnisse müssen für die Prüfung und Nachvollziehbarkeit im Planfeststellungsverfahren detailliert und nachvollziehbar dokumentiert sein. Diese Dokumentation des Biotopwertverfahrens erfolgt nur digital in einem Kartenteil (als FeatureClass und pdf) und einem Tabellenteil (Excel).

Der Kartenteil stellt das Ergebnis der Verschneidung des Bestandes (Kartierung nach Biotopwertliste Bayern) mit der technischen Planung dar. Er weist alle durch die Verschneidung entstehenden Einzelflächen mit einer eindeutigen, gut sichtbaren Abgrenzung aus. Die Einzelflächen stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsbedarfs in Wertpunkten dar. Jede Einzelfläche ist mit einer eindeutigen Identifikationsnummer (ID) bezeichnet, die die Zuordnung zu den Einzelwerten im Tabellenteil ermöglicht. Dabei werden Einzelflächen $\leq 10 \text{ m}^2$ in der Dokumentationskarte ohne ID dargestellt.

Der Tabellenteil enthält die Einzelwerte der Berechnung und die Berechnungsergebnisse für die im Kartenteil dargestellten Einzelflächen. Einzelflächen werden in m^2 als Ganzzahl angegeben. Der Bezug zum Kartenteil wird jeweils über die Identifikationsnummer (ID) hergestellt. Der vorgeschlagene Aufbau der Excel-Tabelle, die Bezeichnung der Spalten, die Datenformate der Spalten und die Inhalte sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: Dokumentation des Biotopwertverfahrens: Tabelle zum Nachweis des Kompensationsbedarfs

Spaltenname GIS	Spaltenname Excel	Beschreibung/ Erläuterung	Eintragung	Feld-Typ GIS
META_Abschnitt	META_Abschnitt	Planungsabschnitt	G, C, D, C1, C2, D1, D2, D3, D3a, D3b	Text20
META_Projekt	META_Projekt	Projektname	SuedOstLink	Text20
META_Datensatz	META_Datensatz	Dateiname Originaldatensatz oder qualitätsgeprüfter Vorgängerdatsatz (ohne temporäre Bearbeitungsschritte)	z. B. C1_E_U_TBL_BNT und technische Planung	Text250
META_Bearbeiter	META_Bearbeiter	Firmenname des Bearbeiters	IBUe, TNL, PGG, ifuplan, IBL, HG, GIFTGE, imp, Lange GbR, OXM	Text20
META_Legendeneintrag	META_Legendeneintrag	Sollen die Daten in Karten mit einer Legende nach Kategorien dargestellt werden, sind diese Kategorien in dieser Spalte den einzelnen Datensätzen zuzuweisen		Text250
META_Bearbeitungsdatum	META_Bearbeitungsdatum	Bearbeitungsdatum	TT.MM.JJJJ	Datum
META_Bemerkungen	META_Bemerkungen	Bemerkungen	Text	Text250
OBJECTID	ID	Identifikationsnummer (ID) der Einzelfläche ¹¹	Positive Ganzzahl	Long integer

¹⁰ Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (VHF Bayern), Stand Oktober 2018, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Abschnitt VII.110.4 - Dokumentation des Biotopwertverfahrens nach der BayKompV, Stand Feb. 2014

¹¹ Die Einzelflächen ergeben sich aus der Verschneidung der kartierten Biotop- und Nutzungstypen mit den von der technischen Planung ausgehenden Wirkungen. Sie stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsbedarfs in Wertpunkten dar.

Spaltenname GIS	Spaltenname Excel	Beschreibung/ Erläuterung	Eintragung	Feld-Typ GIS
Technische_Planung	Technische_Planung	Technische Planung	Kategorien: - Schutzstreifen - Arbeitsflaeche - Zuwegung - Versiegelung	Text50
FID_[Abschnitt]_[Zuwegungen]		Technische Planung: Feature ID Zuwegung (Spaltenname GIS individuell je Ausgangsdaten)	Positive oder negative Ganzzahl	Long integer
FID_[Abschnitt]_[Schutzstreifen]		Technische Planung: Feature ID Schutzstreifen (Spaltenname GIS individuell je Ausgangsdaten)	Positive oder negative Ganzzahl	Long integer
FID_[Abschnitt]_[Temp_Flächen]		Technische Planung: Feature ID Arbeitsflächen (Spaltenname GIS individuell je Ausgangsdaten)	Positive oder negative Ganzzahl	Long integer
FID_[Abschnitt]_[Nebenanlagen]		Technische Planung: Feature ID Nebenanlagen (Spaltenname GIS individuell je Ausgangsdaten)	Positive oder negative Ganzzahl	Long integer
FID_[Abschnitt]_[Nebenbauwerke]		Technische Planung: Feature ID Nebenbauwerke (Spaltenname GIS individuell je Ausgangsdaten)	Positive oder negative Ganzzahl	Long integer
FID_[Abschnitt]_[Mast]		Technische Planung: Feature ID Mast (Spaltenname GIS individuell je Ausgangsdaten)	Positive oder negative Ganzzahl	Long integer
FID_[Abschnitt]_[Seilzuflächent]		Technische Planung: Feature ID Seilzugflächen (Spaltenname GIS individuell je Ausgangsdaten)	Positive oder negative Ganzzahl	Long integer
FID_[Abschnitt]_[Provisorium]		Technische Planung: Feature ID Provisorium (Spaltenname GIS individuell je Ausgangsdaten)	Positive oder negative Ganzzahl	Long integer
FID_[Abschnitt]_[weitere nach Bedarf]		Technische Planung: Feature ID Daten nach Bedarf (Spaltenname GIS individuell je Ausgangsdaten)	Positive oder negative Ganzzahl	Long integer
CODE	BNT Bestand	Biotop- und Nutzungstyp inklusive Ausprägungstyp nach Biotopwertliste Bayern für den Bestand	Code nach Biotopwertliste	Text30
CODE_Umlaut	BNT Bestand (Umlaut)	Biotop- und Nutzungstyp (Umlaut) inklusive Ausprägungstyp nach Biotopwertliste Bayern für den Bestand	Code nach Biotopwertliste mit ersetzten Umlauten	Text50
Wiederherstellbarkeit_Entwicklungsdauer	Wiederherstellbarkeit/Entwicklungsdauer	Wiederherstellbarkeit nach Biotopwertliste BayKompV	Einträge entsprechend Biotopwertliste (<5 Jahre, 5-9 Jahre etc.)	Text50
Wiederherstellung_SOL	Wiederherstellung SOL	Maßnahmenverweis SOL auf Wiederherstellbarkeit Biotopwertliste	Rekultivierung (≤ 3 Jahre) oder Wiederherstellung (4-9 Jahre) oder Wiederherstellung (> 9 Jahre)	Text50
BNT_Name	Name BNT Bestand	Name des Biotop- und Nutzungstyps nach Biotopwertliste Bayern für den Bestand	Text	Text254

Spaltenname GIS	Spaltenname Excel	Beschreibung/ Erläuterung	Eintragung	Feld-Typ GIS
Par_30_Art_23	§ 30/Art. 23	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatschG oder Art. 23 BayNatschG für den Bestand	§ 30 oder Art. 23	Text254
Endwert	WP/m ² Bestand	Endwert des Biotop- und Nutzungstyps nach Biotopwertliste Bayern in Wertpunkten für den Bestand	Zahl, Wertebereiche: 0 – 15	Long integer
Area_integ	Fläche (m ²)	Größe der betroffenen Einzelfläche in m ²	Zahl (gerundet auf ganze m ²)	Long Integer
Haupt_Nr	Haupt_Nr	Nummer des Naturraums	Text	Text5
Haupt_Name	Haupt_Name	Naturraum	Text	Text100
Grossland	Grossland	Naturraum	Text	Text50
Biogeo_Reg	Biogeo_Reg	Naturraum	Text	Text50
Suchname	Suchname	gesamte Bezeichnung Naturraum	Text	Text80
B_Faktor	Beeinträchtigungsfaktor	Beeinträchtigungsfaktor	Zahl, Werte: 0; 0,4; 0,7; 1,0	Double
Kompensationsbedarf	Kompensationsbedarf (WP)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten: WP/m ² Bestand x Fläche (m ²) x B_faktor	Zahl	Long integer
Bedingung_Massnahme	Bedingung für Schutz- und Arbeitsstreifen	Bedingung für Massnahmenauswahl	Kategorien: - Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme) - Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung - Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel) - Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung	Text150

7.2 Kompensationsumfang

Die Dokumentation der Ergebnisse der Kompensationsbilanzierung erfolgt ebenfalls in Anlehnung an das Vergabehandbuch freiberufliche Dienstleistungen Bayern.

Im Maßnahmenplan werden sowohl die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als auch die Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.

Die flächenscharfen Einzelergebnisse müssen für die Prüfung und Nachvollziehbarkeit im Planfeststellungsverfahren detailliert und nachvollziehbar dokumentiert sein. Diese Dokumentation des Biotopwertverfahrens erfolgt digital in einem Kartenteil (als FeatureClass und pdf) und einem Tabellenteil (Excel).

Der Kartenteil stellt das Ergebnis der Verschneidung des Bestandes (Kartierung nach Biotopwertliste Bayern) mit der Maßnahmenplanung dar. Er weist alle durch die Verschneidung entstehenden Einzelflächen mit einer eindeutigen, gut sichtbaren Abgrenzung aus. Die Einzelflächen stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsumfangs in Wertpunkten dar. Jede Einzelfläche ist mit einer eindeutigen Identifikationsnummer (ID) bezeichnet, die die Zuordnung zu den Einzelwerten im Tabellenteil ermöglicht. Dabei werden Einzelflächen $\leq 10 \text{ m}^2$ in der Dokumentationskarte ohne ID dargestellt.

Der Tabellenteil enthält die Einzelwerte der Berechnung und die Berechnungsergebnisse für die im Kartenteil dargestellten Einzelflächen. Einzelflächen werden in m^2 als Ganzzahl angegeben. Der Bezug zum Kartenteil wird jeweils über die Identifikationsnummer (ID) hergestellt.

Tabelle 9: Dokumentation des Biotopwertverfahrens: Tabelle zum Nachweis des Kompensationsumfangs (der Kompensationsanrechnung)

Spaltenname GIS	Spaltenname	Beschreibung/Erläuterung	Eintragung	Feld-Typ GIS
META_Abschnitt	META_Abschnitt	Planungsabschnitt	G, C, D, C1, C2, D1, D2, D3, D3a, D3b	Text20
META_Projekt	META_Projekt	Projektname	SuedOstLink	Text20
META_Datensatz	META_Datensatz	Dateiname Originaldatensatz oder qualitätsgeprüfter Vorgängerdatsatz (ohne temporäre Bearbeitungsschritte)	z. B. C1_E_U_TBL_BNT und technische Planung	Text250
META_Bearbeiter	META_Bearbeiter	Firmenname des Bearbeiters	IBUe, TNL, PGG, ifuplan, IBL, HG, GIFTGE, imp, Lange GbR, OXM	Text20
META_Legendeneintrag	META_Legendeneintrag	Sollen die Daten in Karten mit einer Legende nach Kategorien dargestellt werden, sind diese Kategorien in dieser Spalte den einzelnen Datensätzen zuzuweisen		Text250
META_Bearbeitungsdatum	META_Bearbeitungsdatum	Bearbeitungsdatum	TT.MM.JJJJ	Datum
META_Bemerkungen	META_Bemerkungen	Bemerkungen	Text	Text250
OBJECTID	ID	Identifikationsnummer (ID) der Einzelfläche ¹²	Positive Ganzzahl	Long integer
Technische_Planung	Technische_Planung	Technische Planung	Kategorien: - Schutzstreifen - Arbeitsflaeche - Zuwegung - Versiegelung	Text50
Wiederherstellbarkeit_Entwicklungsdauer	Wiederherstellbarkeit/Entwicklungsdauer	Wiederherstellbarkeit nach Biotopwertliste BayKompV	Einträge entsprechend Biotopwertliste (<5 Jahre, 5-9 Jahre etc.)	Text50
Wiederherstellung_SOL	Wiederherstellung SOL	Maßnahmenverweis SOL auf Wiederherstellbarkeit Biotopwertliste	Rekultivierung (≤ 3 Jahre) oder Wiederherstellung (4-9 Jahre) oder Wiederherstellung (> 9 Jahre)	Text50

¹² Die Einzelflächen ergeben sich aus der Verschneidung der kartierten Biotop- und Nutzungstypen mit den von der technischen Planung ausgehenden Wirkungen. Sie stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsbedarfs in Wertpunkten dar.

Spaltenname GIS	Spaltenname	Beschreibung/Erläuterung	Eintragung	Feld-Typ GIS
Bedingung_Massnahme	Bedingung für Schutz-und Arbeitsstreifen	Bedingung für Massnahmenauswahl	Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme) - Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung - Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel) - Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung 	Text150
Massnahme	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Rekultivierung - Wiederherstellung (>9 Jahre) - Wiederherstellung (4-9 Jahre) - Keine Wiederherstellung da keine Beeinträchtigung - Ausgleichsfläche - Aufforst_BayWaldG - Ersatzflächen 	Text100
Massnahme_Label	Kürzel Maßnahme	Maßnahmenkürzel für Vermeidungs-, Wiederherstellungs, Ausgleichs- (A), Ersatzmaßnahmen (E) und Maßnahmen nach BayWaldG (AW)	Kategorien: A-[BNT-CODE] E-[BNT-CODE] AW-[BNT-CODE] (Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht über Labels sondern nur über Schraffursymbole in den Karten verortet, siehe Spalte Plan_Typ)	Text50
Bereich	Bereich	Lage im Raum	z. B. Kilometrierungsangabe	
Kuerzel1	Gruppe BNT Bestand	Gruppe der Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste Bayern (Hauptcode) für den Bestand	Text (z. B. V)	Text1
CODE_Umlaut	BNT Bestand (Umlaut)	Biotop- und Nutzungstyp (Umlaut) inklusive Ausprägungstyp nach Biotopwertliste Bayern für den Bestand	Code nach Biotopwertliste mit ersetzten Umlauten	Text50

Spaltenname GIS	Spaltenname	Beschreibung/Erläuterung	Eintragung	Feld-Typ GIS
CODE	BNT Bestand	Biotop- und Nutzungstyp inklusive Ausprägungstyp nach Biotopwertliste Bayern für den Bestand	Code nach Biotopwertliste	Text30
BNT_Name	Name BNT Bestand	Name des Biotop- und Nutzungstyps nach Biotopwertliste Bayern für den Bestand	Text	Text254
Par_30_Art_23	§ 30 / Art. 23	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG für den Bestand	§ 30 oder Art. 23	Text254
Endwert	WP/m ² Bestand	Endwert des Biotop- und Nutzungstyps nach Biotopwertliste Bayern in Wertpunkten für den Bestand	Zahl, Wertebereiche: 0 – 15	Long integer
Ausgangswert Kompensation	WP/m ² Ausgangswert Kompensation	Angepasster Endwert (z. B. 2 WP für Acker als Ausgangswert für die Berechnung des Kompensationsumfangs)	Zahl, Wertebereiche: 0 – 15	Short Integer
Plan_Typ	BNT Planung	Biotop- und Nutzungstyp nach Biotopwertliste Bayern (Hauptcode) der Planung	Code nach Biotopwertliste oder „Rekultivierung (0-3 Jahre)“ oder „Wiederherstellung (4-9 Jahre)“ oder „Wiederherstellung (> 9 Jahre)“ oder Beschreibung der Überbauung bzw. „ - “, wenn keine BEinträchtigung	Text50
Plan_Name	Name BNT Planung	Name des Biotop- und Nutzungstyps nach Biotopwertliste Bayern für die Planung	Text	Text254
Plan_Grundwert	Grundwert Planung	Grundwert des Biotop- und Nutzungstyps nach Biotopwertliste Bayern in Wertpunkten für die Planung	Zahl, Wertebereiche: 0 – 15	Short Integer
Plan_Abschlag	Abschlag	Abschlag zur Berücksichtigung des Prognosewertes (Timelag)	Zahl, Werte: 0; 1; 2; 3	Short Integer
Plan_WP	WP/m ² Planung	Endwert des Biotop- und Nutzungstyps nach Biotopwertliste Bayern in Wertpunkten für die Planung	Zahl, Wertebereiche: 0 – 15	Short Integer
Area_integ	Fläche (m ²)	Größe der betroffenen Einzelfläche in m ²	Zahl (gerundet auf ganze m ²)	Long Integer
Kompensationsumfang	Kompensationsumfang (WP)	Kompensationsumfang in Wertpunkten: (WP/m ² Planung - WP/m ² Bestand) x Fläche (m ²)	Zahl	Long Integer

8 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange (§ 9 BayKompV)

Bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Von der Betroffenheit agrarstruktureller Belange ist stets auszugehen, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV). In diesem Fall ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig zu beteiligen und das Benehmen herzustellen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 BayKompV).

Um zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich hochwertige Flächen aus der Nutzung genommen werden, sollen diese für Kompensationsmaßnahmen möglichst nicht verwendet werden. Deshalb sieht die Verordnung als Konkretisierung des § 15 Abs. 3 BNatSchG einen Prüfvorrang anderer Flächenkulissen und Maßnahmen vor. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayKompV geben keine Prüfungsreihenfolge vor. Vielmehr stehen die dort genannten Maßnahmen bzw. Flächenkulissen gleichrangig nebeneinander. Bei der Auswahl einer im Prüfvorrang aufgezählten Fläche oder Maßnahme ist aber Voraussetzung, dass mit dieser Fläche oder Maßnahme auch die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt werden können.

Bevorzugte Maßnahmen oder zu bevorzugende Gebietskulissen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 9 Abs. 3 BayKompV z. B.:

- Inanspruchnahme von Ökokontoflächen,
- Aufwertungsmaßnahmen in für den Naturschutz bevorzugten Gebietskulissen (z. B. in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten),
- Entsiegelungsmaßnahmen oder sonstige Rückbaumaßnahmen,
- Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (PIK) zur dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft gemäß Anlagen 4.1 und 4.2 BayKompV.

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) sind naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert sind. Für ihre Umsetzung eignen sich Acker (z. B. Ackerwildkrautfluren, Blühstreifen), Grünland (Extensivierung, Entwicklung und Erhaltung von artenreichem Grünland) oder Wald (Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften, Schaffung von lichten Waldbeständen).

PIK kommen in Betracht, wenn durch den Eingriff land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, wenn es zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Schutzgüter auf diesen Flächen kommt und die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für den jeweiligen Unterhaltungszeitraum nach § 10 BayKompV gewährleistet ist. PIK können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden. Für die Ermittlung des Kompensationsumfangs in Wertpunkten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BayKompV wird die Flächengröße zugrunde gelegt, die mit dauerhaft aufwertenden Maßnahmen belegt ist. PIK führen zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG (§ 9 Abs. 4 BayKompV).

Nach § 9 Abs. 2 BayKompV sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Um § 9 Abs. 2 BayKompV für die einzelnen Kompensationsflächen zu berücksichtigen, werden die jeweiligen Acker- und Grünlandzahlen ermittelt (falls vorliegend) und mit dem Durchschnittswert des betroffenen Landkreises verglichen. D. h. unabhängig von der momentanen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche werden Ackerzahlen mit der mittleren Ackerzahl und Grünlandflächen mit der mittleren Grünlandzahl je Landkreis verglichen. Als „besonders geeignet“ für die landwirtschaftliche Nutzung gelten Böden, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertrageich sind. In den „Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen“ sind Durchschnittswerte der jeweiligen Acker- und Grünlandzahlen für alle bayerischen Landkreise einschließlich der kreisfreien Städte angegeben (s. Tabelle 10). Liegt die Kompensationsfläche mit ihrer Ertragskraft über dem Landkreisdurchschnitt gemäß Anlage „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“, handelt es sich um einen für die landwirtschaftliche Nutzung im Sinn des § 15 Abs. 3 BNatSchG besonders geeigneten Boden und die Fläche soll als solche nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Liegt sie unter dem Landkreisdurchschnitt gemäß der genannten Anlage, so ist § 9 Abs. 2 BayKompV berücksichtigt und die Fläche ist unter Beachtung der sonstigen Regelungen der BayKompV grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet.

Besteht eine Kompensationsfläche sowohl aus über- als auch unterdurchschnittlichen Bodenschätzungseinheiten, ist zu prüfen, ob der flächenmäßig überwiegende Teil der Kompensationsfläche über dem Landkreisdurchschnitt liegt. Ist dies der Fall, dann soll diese Fläche nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Handelt es sich um eine landkreisübergreifende Maßnahme, so ist zunächst der Mittelwert der Durchschnittswerte der Acker- oder Grünlandzahlen der jeweiligen Landkreise zu bilden und anschließend dieser Mittelwert mit den tatsächlichen Acker- oder Grünlandzahlen der potenziellen Kompensationsfläche zu vergleichen.

Tabelle 10: Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die vom SOL betroffenen Landkreise gemäß Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen

Landkreis	Regierungsbezirk	Durchschnittswert Ackerzahl	Durchschnittswert Grünlandzahl
Bayreuth	Oberfranken	36	36
Hof	Oberfranken	29	32
Hof (Stadt)	Oberfranken	29	32
Kulmbach	Oberfranken	34	38
Wunsiedel	Oberfranken	30	31
Amberg-Weizsach	Oberpfalz	34	37
Neustadt an der Waldnaab	Oberpfalz	31	33
Schwandorf	Oberpfalz	32	33
Tirschenreuth	Oberpfalz	31	30
Weiden	Oberpfalz	33	36
Regensburg	Oberpfalz	49	42
Regensburg (Stadt)	Oberpfalz	54	49
Cham	Oberpfalz	36	36
Straubing-Bogen	Niederbayern	60	43
Landshut	Niederbayern	56	49
Dingolfing-Landau	Niederbayern	58	49

Der Großteil der Kompensationsmaßnahmen wird im neu entstehenden Schutzstreifen geplant. Für die Waldflächen liegen keine Acker- oder Grünlandzahlen vor. Generell sind nichtbewertete Flächen als Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet.

9 Beispielsabschnitt

Um die Anwendung der BayKompV im Zusammenhang aufzuzeigen (von der Eingriffsermittlung bis hin zur Abarbeitung der Realkompensation), wurde ein ca. 2,5 km langer Beispielsabschnitt für ein Erdkabelvorhaben erstellt. Hier finden sich durch ein Erdkabelvorhaben häufig betroffene Biotop- und Nutzungstypen, aber auch eine relativ komplexe Eingriffssituation mit hochwertigen Biotop- und Nutzungstypen. Somit können verschiedene Aspekte der Eingriffsregelung aufgezeigt werden (s. Karte und Bilanzierungstabelle im Anhang).

Bei einem Erdkabelvorhaben tritt die spezielle Situation ein, dass auf den Eingriffsflächen (Schutzstreifen, Arbeitsstreifen/-flächen und Zuwegungen) entweder die ursprünglich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) rekultiviert (Vermeidungsmaßnahme) bzw. wiederhergestellt werden oder Kompensationsmaßnahmen mit entsprechender Aufwertung geplant werden. In der Excel-Tabelle im Anhang ist die gesamte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Kompensationsbedarf und Kompensationsumfang von flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume) für den Beispielsabschnitt dargestellt. Nachfolgend werden einzelne Fallkonstellationen daraus erläutert.

Beispiel: mittelwertiges Extensivgrünland im Schutz- und Arbeitsstreifen und im Bereich der Zufahrt

Abbildung 17 und Tabelle 11 zeigen ein Beispiel für ein mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211 mit 6 WP/m²), das sowohl durch den Arbeits- und Schutzstreifen als auch durch eine Zuwegung betroffen ist. Aufgrund der mäßig guten Wiederherstellbarkeit (5 bis 9 Jahre) ist der Beeinträchtigungsfaktor (BF) 0. Es ergibt sich somit kein Kompensationsbedarf. Im Bereich der Zuwegung ist es sinnvoll, den BNT wiederherzustellen. Im Bereich des Schutz- und Arbeitsstreifens ist ebenfalls eine Wiederherstellung vorgesehen. D. h. es werden keine anrechenbaren Wertpunkte erzeugt (Kompensationsumfang = 0).

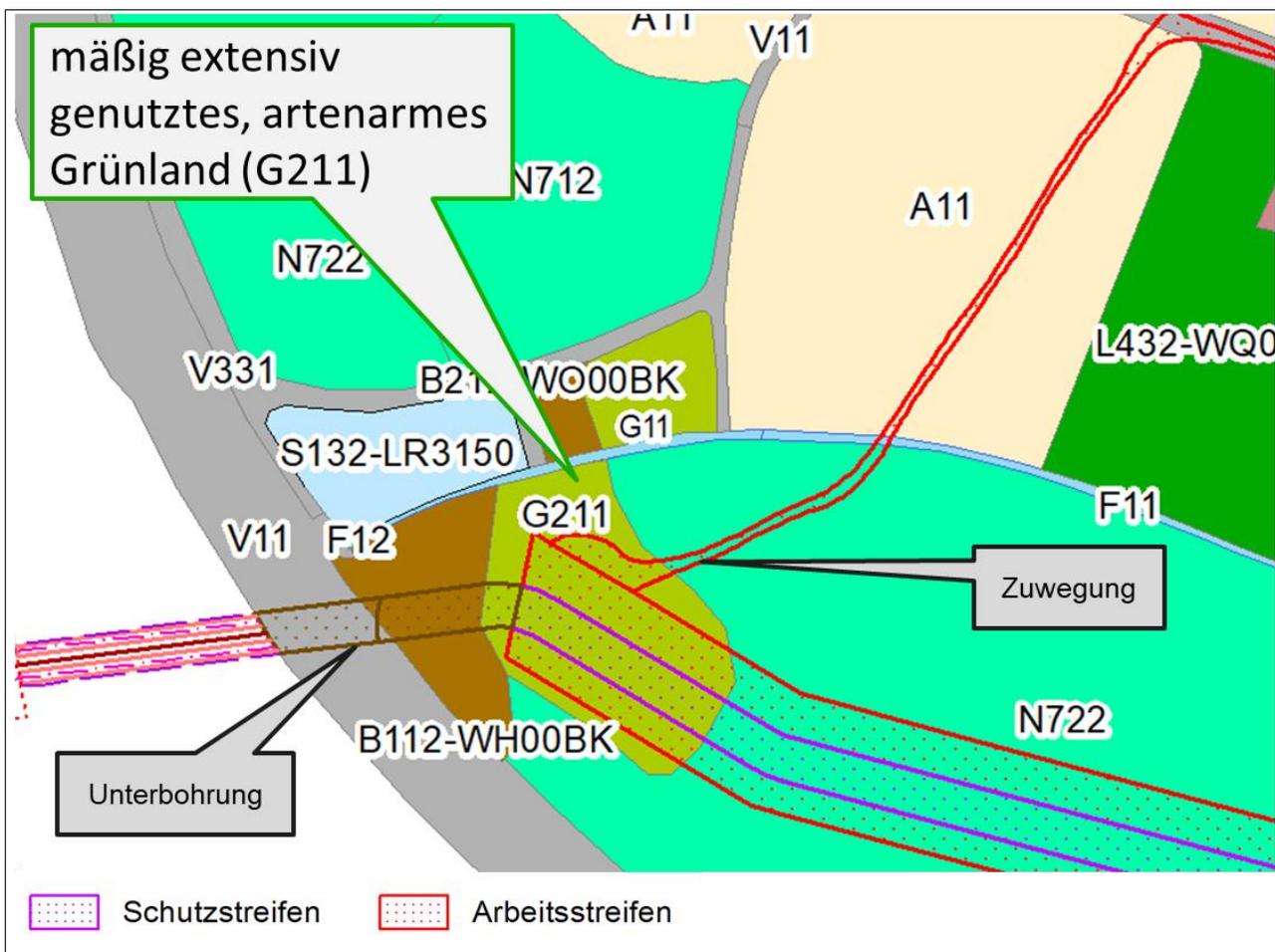


Abbildung 17: Ausschnitt Beispielsabschnitt Erdkabelvorhaben: Betroffenheit von G211

Tabelle 11: Flächenbilanzierung für G211: Wiederherstellung

BNT Code - Name Bestand	Wirkung	BF	Fläche (m ²)	Maßnahme	BNT Code - Name Planung	K.bedarf (WP)	K.umfang (WP)
G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP/m ²)	Arbeitsstreifen	0	2456	Wiederherstellung	G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP/m ²)	0	0
G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP/m ²)	Schutzstreifen	0	1350	Wiederherstellung	G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP/m ²)	0	0
G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP/m ²)	Zufahrt	0	398	Wiederherstellung	G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP/m ²)	0	0
Summe			4204			0	0

Als Alternative zur Wiederherstellung, bietet sich bei dem relativ niedrig bewerteten Extensivgrünland G211 (6 WP/m²) an, im Arbeits- und Schutzstreifen ein höherwertiges Extensivgrünland als Kompensationsmaßnahme anzulegen, z. B. mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212 mit 8 WP/m²). Dieser Fall ist in Tabelle 12 dargestellt. Da keine Wiederherstellung erfolgt, ist entsprechend den Vorgaben des BayStMUV statt dem Beeinträchtigungsfaktor 0 ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,7 anzusetzen. Für die Ermittlung des Kompensationsumfangs wird dann als Ausgangszustand der BNT Acker (A11 mit 2 WP/m²) verwendet. Der Kompensationsumfang ergibt sich aus der Aufwertung von 6 WP/m² (8 - 2) multipliziert mit der Fläche. Somit entsteht auf insgesamt 3.806 m² Fläche ein Kompensationsumfang von 22.836 Wertpunkten.

Tabelle 12: Flächenbilanzierung G211: teilweise Aufwertung durch höherwertigen BNT

BNT Code - Name Bestand	Wirkung	BF	Fläche (m ²)	Maßnahme	BNT Code - Name Planung	K.bedarf (WP)	K.umfang (WP)
G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP/m ²)	Arbeitsstreifen	0,7	2.456	neuer Offenland-BNT als Kompensationsmaßnahme	G212 – mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (8 WP/m ²)	10.315	14.736
G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP/m ²)	Schutzstreifen	0,7	1.350	neuer Offenland-BNT als Kompensationsmaßnahme	G212 – mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (8 WP/m ²)	5.670	8.100
G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP/m ²)	Zufahrt	0	398	Wiederherstellung	G211 - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP/m ²)	0	0
Summe			4.204			15.985	22.836

Beispiel: mittelwertiger Nadelholzforst im Schutz- und Arbeitsstreifen und im Bereich der Zufahrt

Abbildung 18 und Tabelle 13 zeigen einen durch Arbeits-, Schutzstreifen und Zufahrt betroffenen mittelalten, strukturreichen Nadelholzforst (N722 mit 7 WP/m²). Im Arbeitsstreifen ist es sinnvoll, statt der Wiederherstellung von Wald einen Waldmantel (W12-WX00BK mit 10 WP/m²) anzulegen. Aufgrund der geringen Wiederherstellbarkeit (26 – 79 Jahre) des mittelalten Nadelholzforstes und dem Wert von 7 WP/m² ist der Beeinträchtigungsfaktor 0,7. Es entsteht ein Kompensationsbedarf von 7 WP/m² x 0,7 x 6.887 m² = 33.746 WP. Für die Ermittlung des Kompensationsumfangs wird als Ausgangszustand der BNT Acker (A11 mit 2 WP/m²) angesetzt. Der Kompensationsumfang ergibt sich aus der Aufwertung von 8 WP/m² (10 – 2) multipliziert mit der Fläche von 6.887 m² = 55.096 WP.

Im Schutzstreifen ist keine Wiederherstellung von Wald möglich. Der Beeinträchtigungsfaktor ist 0,7, wodurch sich ein Kompensationsbedarf von 7 WP/m² x 0,7 x 3.791 m² = 18 576 WP ergibt. Auf dieser Fläche ist eine Zwergstrauchheide (Z112 mit 13 WP/m²) als Offenland-Biototyp geplant, die aufgrund der langen Entwicklungszeit (26 – 49 Jahre) einen Abschlag von 1 WP/m² erhält. Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs wird als Ausgangszustand der BNT Acker (A11 mit 2 WP/m²) angesetzt. Hieraus ergibt sich eine Aufwertung von 13 - 2 - 1 (Abschlag) = 10 WP/m². Mit dieser Aufwertung beträgt der Kompensationsumfang 37.910 WP.

Im Bereich der Zufahrt wird der Wald wiederhergestellt. Da die Wiederherstellung mehr als 9 Jahre benötigt und der Wald einen Wert von 7 WP/m² hat, ist der Beeinträchtigungsfaktor 0,4, wodurch ein Kompensationsbedarf von 7 WP/m² x 0,4 x 383 m² = 1.072 WP entsteht. Da es sich um eine Wiederherstellung handelt, werden keine anrechenbaren Wertpunkte erzeugt (Kompensationsumfang = 0).

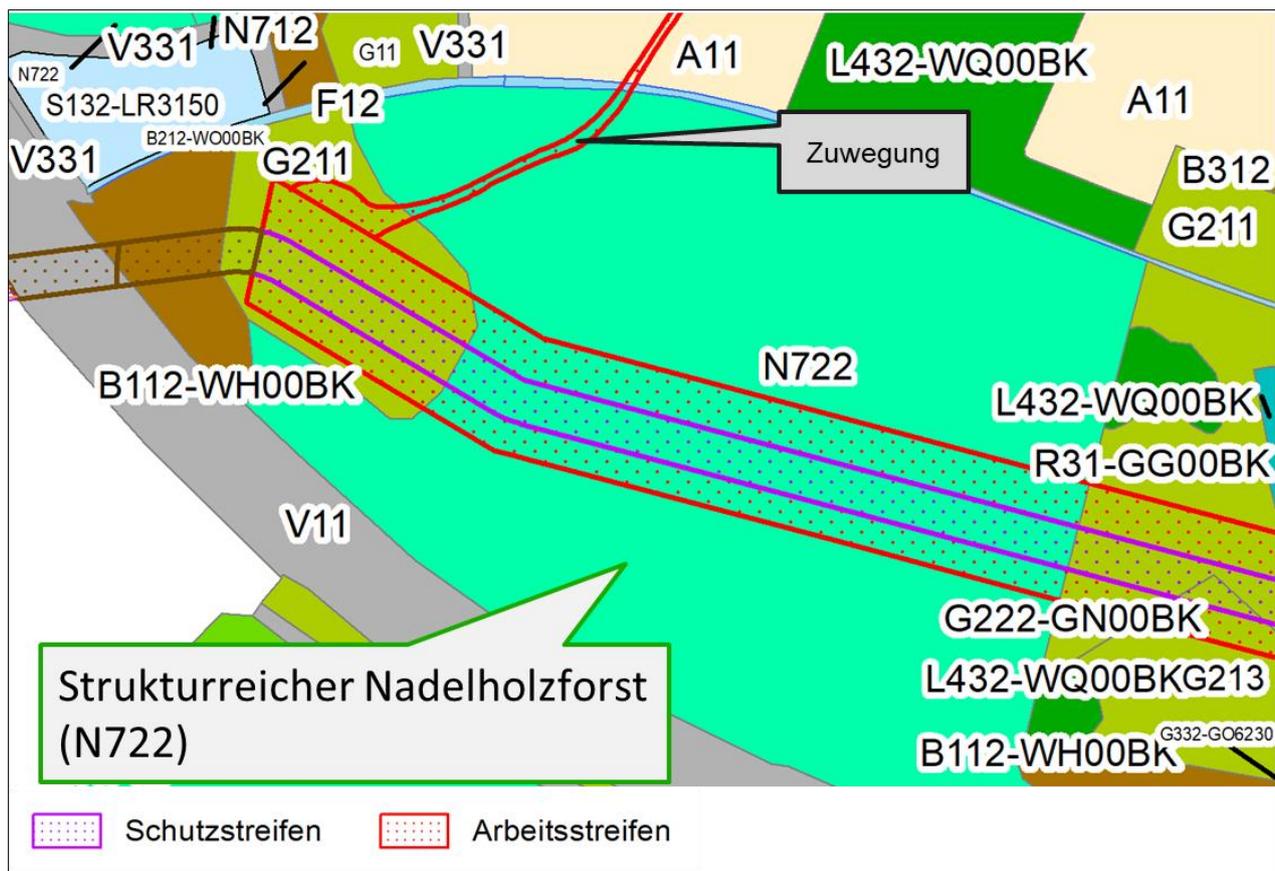


Abbildung 18: Ausschnitt Beispielsabschnitt Erdkabelvorhaben: Betroffenheit von N722

Tabelle 13: Flächenbilanzierung N722: Waldmantel als Kompensation und neuer Offenland-BNT

BNT Code - Name Bestand	Wirkung	BF	Fläche (m ²)	Maßnahme	BNT Code - Name Planung	K.bedarf (WP)	K.umfang (WP)
N722 - Struktureiche Nadelholzforste, mittelalt (7 WP/m ²)	Arbeitsstreifen	0,7	6887	Waldmantel als Kompensationsmaßnahme	W12-WX00BK - Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte (10 WP/m ²)	33.746	55.096
N722 - Struktureiche Nadelholzforste, mittelalt (7 WP/m ²)	Schutzstreifen	0,7	3791	neuer Offenland-BNT als Kompensationsmaßnahme	Z112 - Zwergstrauchheide (13 WP/m ²)	18.576	37.910
N722 - Struktureiche Nadelholzforste, mittelalt (7 WP/m ²)	Zufahrt	0,4	383	Wiederherstellung	N722 - Struktureiche Nadelholzforste, mittelalt (7 WP/m ²)	1.072	0
Summe			11.061			53.394	93.006

Das Beispiel zeigt, dass eine Kompensation der Eingriffe in einem mittelwertigen Nadelholzforst mit einem hochwertigen Offenland-BNT innerhalb des Schutz- und Arbeitsstreifens möglich ist.

Beispiel: hochwertiger Bruchwald im Arbeits- und Schutzstreifen

Abbildung 19 und Tabelle 14 zeigen einen alten Schwarzerlen-Bruchwald (L423-WB mit 15 WP/m²) im Arbeits- und Schutzstreifen.

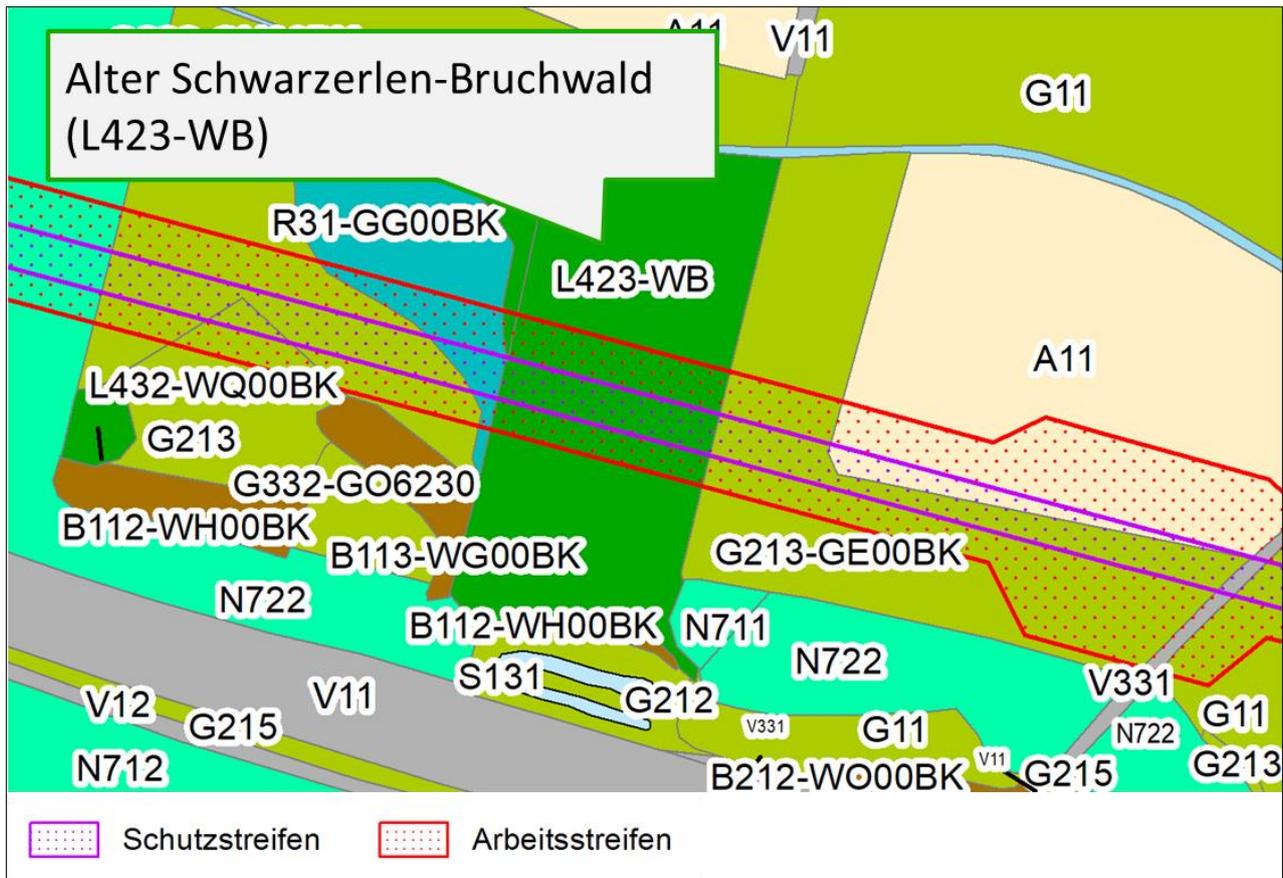


Abbildung 19: Ausschnitt Beispielsabschnitt Erdkabelvorhaben: Betroffenheit von L423-WB

Wie im Beispiel mit dem Nadelholzforst ist im Arbeitsstreifen statt der Wiederherstellung des Waldbiotoyps ein Waldmantel auf feuchten/nassen Standorten (W13-WG00BK mit 12 WP/m²) als Kompensationsmaßnahme vorgesehen. Bei einer Aufwertung von 10 WP/m² (12 – 2) ergibt sich ein Kompensationsumfang von 24.260 WP.

Im Schutzstreifen ist die Wiederherstellung von Wald nicht möglich. Der Beeinträchtigungsfaktor (BF) ist 1,0, wodurch sich ein Kompensationsbedarf von 15 WP/m² x 1,0 x 1.342 m² = 20.130 WP ergibt. Im Schutzstreifen ist eine artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (G222-GN00BK mit 13 WP/m²) als Kompensationsmaßnahme geplant. Da zur Ermittlung des Kompensationsumfangs als Ausgangszustand der BNT Acker (A11 mit 2 WP/m²) angesetzt wird, beträgt die Aufwertung bei einem Abschlag von 1 (aufgrund der langen Entwicklungszeit) 10 WP/m² (13 - 1 - 2). Auf der 1.342 m² großen Fläche im Schutzstreifen beträgt somit der Kompensationsumfang 13.420 Wertpunkte.

Tabelle 14: Flächenbilanzierung L423-WB: Waldmantel und neuer Offenland-BNT

BNT Code - Name Bestand	Wirkung	BF	Fläche (m ²)	Maßnahme	BNT Code - Name Planung	K.bedarf (WP)	K.umfang (WP)
L423-WB - Schwarzerlen-Bruchwälder, alt (15 WP/m ²)	Arbeitsstreifen	1,0	2426	Waldmantel als Kompensationsmaßnahme	W13-WG00BK - Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte (12 WP/m ²)	36.390	24.260
L423-WB - Schwarzerlen-Bruchwälder, alt (15 WP/m ²)	Schutzstreifen	1,0	1342	neuer Offenland-BNT als Kompensationsmaßnahme	G222-GN00BK - Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (13 WP/m ²)	20.130	13.420
Summe			3.768			56.520	37.680

Dieses Beispiel zeigt, dass Eingriffe in einen hochwertigen Waldbestand auf den betroffenen Schutz- und Arbeitsstreifen nicht kompensiert werden können. In diesem Fall sind weitere Kompensationsmaßnahmen in anderen Bereichen notwendig (siehe z. B. Tabelle 12 oder Tabelle 13).

Beispiel: hochwertige Feucht-/Nasswiese im Arbeits- und Schutzstreifen

Abbildung 20 und Tabelle 15 zeigen eine durch den Arbeits- und Schutzstreifen betroffene artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (G222-GN00BK mit 13 WP/m²), die wiederhergestellt wird Aufgrund der geringen bzw. langfristigen Wiederherstellbarkeit (26 bis 49 Jahre) und der hohen Wertigkeit von 13 WP/m² ist ein Beeinträchtigungsfaktor (BF) von 0,7 anzusetzen. Somit ergibt sich im Arbeitsstreifen ein Kompensationsbedarf von $13 \text{ WP/m}^2 \times 0,7 \times 2.904 \text{ m}^2 = 26.426 \text{ WP}$ und im Schutzstreifen ein Kompensationsbedarf von $13 \text{ WP/m}^2 \times 0,7 \times 1.978 \text{ m}^2 = 18.000 \text{ WP}$. Bei Wiederherstellungsmaßnahmen wird der Time-lag nicht gesondert ermittelt, da dieser bereits über den Beeinträchtigungsfaktor abgedeckt wird.

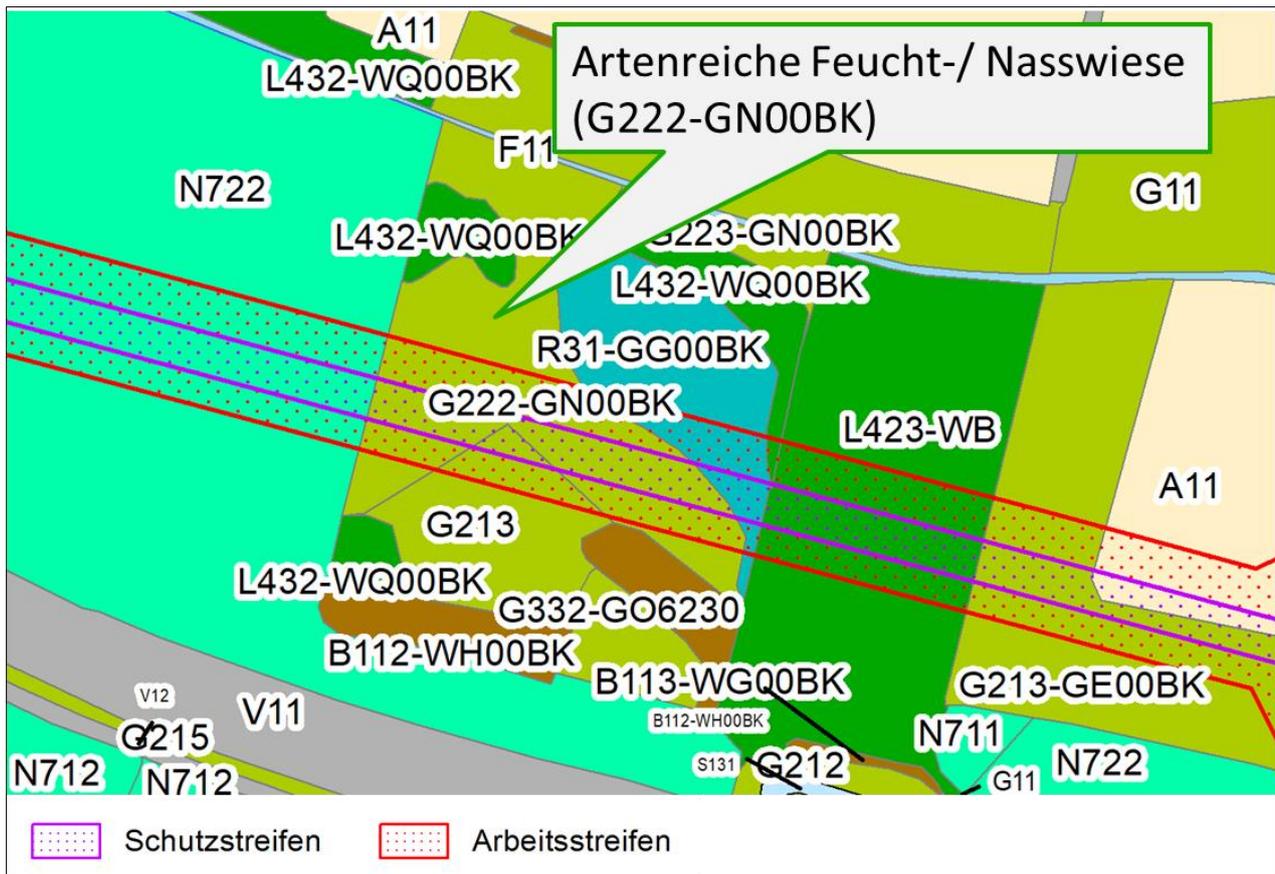


Abbildung 20: Ausschnitt Beispielsabschnitt Erdkabelvorhaben: Betroffenheit von G222-GN00BK

Tabelle 15: Flächenbilanzierung G222-GN00BK: Wiederherstellung

BNT Code - Name Bestand	Wirkung	BF	Fläche (m ²)	Maßnahme	BNT Code - Name Planung	K.bedarf (WP)	K.umfang (WP)
G222-GN00BK - Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (13 WP/m ²)	Arbeitsstreifen	0,7	2.904	Wiederherstellung	G222-GN00BK - Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (13 WP/m ²)	26.426	0
G222-GN00BK - Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (13 WP/m ²)	Schutzstreifen	0,7	1.978	Wiederherstellung	G222-GN00BK - Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (13 WP/m ²)	18.000	0
Summe			4.882			44.426	0

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

10.1 Literatur

ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING, F.W.; TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

TENNET (2020): SuedOstLink - BBPIG Vorhaben Nr. 5 - Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar; Gleichstrom, Antrag nach § 19 NABEG, Abschnitt D3a - Pfatter bis A92 bei ISAR - (Freistaat Bayern), Stand 13.03.2020.

10.2 Gesetze, Verordnungen, Hinweise

BayKompV - Bayerische Kompensationsverordnung: Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Fassung vom 7. August 2013.

BayNatSchG - Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist. BayWaldG - Bayerisches Waldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (Stand: 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14).

Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus (Stand: 21.11.2017).

Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV (Stand: 16.10.2014).

Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gem. BayKompV (Stand: 28.10.2014).

Vollzugshinweise zur Anwendung des Waldgesetzes für Bayern bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus (Anlage zum LMS F1/7716.3-1/5 vom 29.05.2017).

Ergänzende Hinweise zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Wald (Anlage zum UMS 63b-U8602.3-2016/3-50 vom 26.02.2018).

Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht“ vom 16.07.2013 (Anlage zum UMS 63d-U8688.0-2012/4-22).

11 Abkürzungsverzeichnis

BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayStMUV	Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BF	Beeinträchtigungsfaktor
BNT	Biotop- und Nutzungstyp nach Biotopwertliste Bayern
BNetzA	Bundesnetzagentur
GIS	Geographisches Informationssystem
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung
HPA	Habitatpotenzialanalyse
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
SOL	SuedOstLink
WP	Wertpunkte nach BayKompV/Biotopwertliste Bayern

Anhang

Anhang 1: Liste aller Biotop- und Nutzungstypen in Bayern mit Wiederherstellbarkeit und Beeinträchtigungsfaktor

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
A12	Bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation	4			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
A13	Extensiv bewirtschaftete Äcker mit seltener Segetalvegetation	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
A2	Ackerbrachen ohne einjährige Brachestadien, inkl. Brache der Sonderkultur	5			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
B111-GT6210	Gebüsche und Hecken, trocken und warmer Standorte	12	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B111-WD00BK	Gebüsche und Hecken, trocken und warmer Standorte	12		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B111-WD40A0*	Gebüsche und Hecken, trocken und warmer Standorte	12	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B112-WI00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B112-WX00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B113-WG00BK	Sumpfgebüsche	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B114-FW3230	Auengebüsche	12	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B114-FW3240	Auengebüsche	12	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B114-WA91E0*	Auengebüsche	12	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B114-WG00BK	Auengebüsche	12		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B115-MF00BK	Moorgebüsche	12		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuweisung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
B115-MO00BK	Moorgebüsche	12		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B115-MF7230	Moorgebüsche	12	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B115-WG00BK	Moorgebüsche	12		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B116	Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B12	Gebüsche und Hecken mit überwiegend gebietsfremden Arten	5			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B13	Stark verbuschte Grünlandbrachen (Verbuschung > 50 %) und initiales Gebüschstadium	6			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B13-WI00BK	Stark verbuschte Grünlandbrachen (Verbuschung > 50 %) und initiales Gebüschstadium	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B141	Schnitthecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten	5			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
B142	Schnitthecken mit überwiegend fremdländischen Arten	3			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
B211-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung	6			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B211-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung	6			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B212-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt	10			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt	10			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B213-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt	12			≥ 80 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B213-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt	12			≥ 80 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B221	Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten, jung	5			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B222	Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittel alt	8			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B223	Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten, alt	11			≥ 80 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
B311	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung	5			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B312	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt	9			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B313	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt	12			≥ 80 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B313- UA00BK	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt	13			≥ 80 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B313- UE00BK	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt	13			≥ 80 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B321	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend gebietsfremden Arten, jung	4			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B322	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittel alt	8			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B323	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend gebietsfremden Arten, alt	11			26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B323- UA00BK	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend gebietsfremden Arten, alt	12			26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B323- UE00BK	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend gebietsfremden Arten, alt	12			26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B331	Kopfbäumel und Kopfbaumreihen, jung	5			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B332	Kopfbäume und Kopfbaumreihen, mittel alt	9			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B333	Kopfbäume und Kopfbaumreihen, alt	12			≥ 80 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B333- UA00BK	Kopfbäume und Kopfbaumreihen, alt	13			≥ 80 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B333- UE00BK	Kopfbäume und Kopfbaumreihen, alt	13			≥ 80 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B411	Streuobstbestände im Komplex mit Äckern ohne oder mit standorttypischer Segetalvegetation, jung	5			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
B412	Streuobstbestände im Komplex mit Äckern ohne oder mit standorttypischer Segetalvegetation, mittel bis alt	8			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B412- <i>WÜ00BK</i>	Streuobstbestände im Komplex mit Äckern ohne oder mit standorttypischer Segetalvegetation, mittel bis alt	9			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B421	Streuobstbestände im Komplex mit Äckern mit seltener Segetalvegetation, jung	9			10 – 25 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B422	Streuobstbestände im Komplex mit Äckern mit seltener Segetalvegetation, mittel bis alt	10			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B422- <i>WÜ00BK</i>	Streuobstbestände im Komplex mit Äckern mit seltener Segetalvegetation, mittel bis alt	11			26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B431	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, jung	8			10 – 25 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B431- <i>GB00BK</i>	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, jung	9			10 – 25 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B431- <i>GE00BK</i>	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, jung	9			10 – 25 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B431- <i>LR6510</i>	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, jung	9	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B432	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittel bis alt	10			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B432- <i>GB00BK</i>	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittel bis alt	11			26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B432- <i>GE00BK</i>	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittel bis alt	11			26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B432- <i>LR6510</i>	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittel bis alt	11	x		26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B432- <i>WÜ00BK</i>	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittel bis alt	11			26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B441- <i>GE00BK</i>	Streuobstbestände im Komplex mit Extensivgrünland, jung bis alt	12			26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B441- <i>GE6510</i>	Streuobstbestände im Komplex mit Extensivgrünland, jung bis alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B441-<i>GE6520</i>	Streuobstbestände im Komplex mit Extensivgrünland, jung bis alt	12	x	x	26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B441-<i>GI00BK</i>	Streuobstbestände im Komplex mit Extensivgrünland, jung bis alt	12		x	26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
B441-GI6520	Streuobstbestände im Komplex mit Extensivgrünland, jung bis alt	12	x	x	26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B442-GT6210	Streuobstbestände im Komplex mit Halbstrockerassen, jung bis alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B442-GT6210*	Streuobstbestände im Komplex mit Halbstrockerassen, jung bis alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B51	Weihnachtsbaumkulturen	3			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B52	Baumschulen, Obstplantagen und -kulturen	3			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B531	Kurzumtriebsplantagen, strukturarm	3			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B532	Kurzumtriebsplantagen, strukturreich	7			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B54	Gehölzplantagen, brachgefallen	7			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B54-UK00BK	Gehölzplantagen, brachgefallen	8			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B611	Rebkulturen, intensiv bewirtschaftet	3			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B612	Rebkulturen extensiv bewirtschaftet	7			5 – 9 Jahre	0,7	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B62	Rebbrachen	8			10 – 25 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
B62-UK00BK	Rebbrachen	9			10 – 25 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
F11	Sehr stark bis vollständig veränderte Fließgewässer	2			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
F12	Stark veränderte Fließgewässer	5			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F13	Deutlich veränderte Fließgewässer	8			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F13-FW00BK	Deutlich veränderte Fließgewässer	9		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F13-FW3220	Deutlich veränderte Fließgewässer	9	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F13-FW3230	Deutlich veränderte Fließgewässer	9	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
F13-FW3240	Deutlich veränderte Fließgewässer	9	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F13-FW3260	Deutlich veränderte Fließgewässer	9	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F13-FW3270	Deutlich veränderte Fließgewässer	9	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F13-LR3260	Deutlich veränderte Fließgewässer	9	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F13-LR3270	Deutlich veränderte Fließgewässer	9	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F14	Mäßig veränderte Fließgewässer	11			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F14-FW00BK	Mäßig veränderte Fließgewässer	12		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F14-FW3220	Mäßig veränderte Fließgewässer	12	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F14-FW3230	Mäßig veränderte Fließgewässer	12	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F14-FW3240	Mäßig veränderte Fließgewässer	12	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F14-FW3260	Mäßig veränderte Fließgewässer	12	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F14-FW3270	Mäßig veränderte Fließgewässer	12	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F14-LR3260	Mäßig veränderte Fließgewässer	12	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F14-LR3270	Mäßig veränderte Fließgewässer	12	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F15-FW00BK	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F15-FW3220	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F15-FW3230	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F15-FW3240	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F15-FW3260	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
F15-FW3270	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F211	Gräben naturfern	5			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F212	Gräben mit naturnaher Entwicklung	10	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F212-LR3140	Gräben mit naturnaher Entwicklung	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F212-LR3150	Gräben mit naturnaher Entwicklung	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F212-LR3260	Gräben mit naturnaher Entwicklung	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F212-VU3140	Gräben mit naturnaher Entwicklung	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F212-VU3150	Gräben mit naturnaher Entwicklung	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F221	Kanäle naturfern	2			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
F222	Kanäle mit naturnaher Entwicklung	8			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F222-LR3140	Kanäle mit naturnaher Entwicklung	9	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F222-LR3150	Kanäle mit naturnaher Entwicklung	9	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F222-VU3140	Kanäle mit naturnaher Entwicklung	8	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F222-VU3150	Kanäle mit naturnaher Entwicklung	9	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F231	Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer naturfern	5			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F232	Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer mit naturnaher Entwicklung	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F232-LR3140	Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer mit naturnaher Entwicklung	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F232-LR3150	Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer mit naturnaher Entwicklung	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F232-LR3260	Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer mit naturnaher Entwicklung	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
F232-VU3140	Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer mit naturnaher Entwicklung	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F232-VU3150	Sonstige künstlich angelegte Fließgewässer mit naturnaher Entwicklung	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31-FK00BK	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31-FW00BK	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31-FW3220	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31-FW3230	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31-FW3240	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31-FW3260	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31-FW3270	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31-LR3260	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	10	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31-LR3270	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	10	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F31-SI00BK	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F32-FK00BK	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F32-FW00BK	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F32-FW3220	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F32-FW3230	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F32-FW3240	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F32-FW3260	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
F32-FW3270	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F32-LR3260	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, natürlich oder naturnah	14	x		≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F32-LR3270	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, natürlich oder naturnah	14	x		≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
F32-SI00BK	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G11	Intensivgrünland	3			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
G12	Intensivgrünland, brachgefallen	5			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G212	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	8			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G212-LR6510	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	9	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G213	Artenarmes Extensivgrünland	8			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G213-GE00BK	Artenarmes Extensivgrünland	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G214-AD00BK	Artenreiches Extensivgrünland	12		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G214-AI00BK	Artenreiches Extensivgrünland	12		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G214-AI6520	Artenreiches Extensivgrünland	12	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G214-GE00BK	Artenreiches Extensivgrünland	12			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G214-GE6510	Artenreiches Extensivgrünland	12	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G214-GE6520	Artenreiches Extensivgrünland	12	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G214-GI00BK	Artenreiches Extensivgrünland	12		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G214-GI6520	Artenreiches Extensivgrünland	12	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
G215	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen	7			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G215-GB00BK	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen	8			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G221	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	9			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G221-GN00BK	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	10		x	5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G222-GN00BK	Artenreiche seggen - oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G222-MF00BK	Artenreiche seggen - oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G223-GB00BK	Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen	10			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G223-GG00BK	Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G223-GH00BK	Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G223-GN00BK	Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G223-GR00BK	Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G231	Flutrasen, extensiv genutzt	9			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G231-GN00BK	Flutrasen, extensiv genutzt	10		x	5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G232	Flutrasen, brachgefallen	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G232-GN00BK	Flutrasen, brachgefallen	8		x	5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G24-GA6440	Stromtalwiesen	14	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G25-GZ1340*	Salzwiesen	14	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G311-GT6240*	Steppenrasen	15	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G312-GT5130	Basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen und Wacholderheiden	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
G312-GT6210	Basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen und Wacholderheiden	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G312-GT6210*	Basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen und Wacholderheiden	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G313-GL00BK	Sandmagerrasen, basenarm oder basenreich	13		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G313-GL2330	Sandmagerrasen, basenarm oder basenreich	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G313-GL6120*	Sandmagerrasen, basenarm oder basenreich	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G313-SD2330	Sandmagerrasen, basenarm oder basenreich	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G314-GB00BK	Magerrasen und Wacholderheiden, brachgefallen	11			10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G314-GL00BK	Magerrasen und Wacholderheiden, brachgefallen	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G314-GL2330	Magerrasen und Wacholderheiden, brachgefallen	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G314-GL6120*	Magerrasen und Wacholderheiden, brachgefallen	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G314-GT5130	Magerrasen und Wacholderheiden, brachgefallen	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G314-GT6210	Magerrasen und Wacholderheiden, brachgefallen	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G314-GT6210*	Magerrasen und Wacholderheiden, brachgefallen	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G321-GB00BK	Artenarme oder brachgefallene Pfeifengraswiesen	10			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G321-GP00BK	Artenarme oder brachgefallene Pfeifengraswiesen	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G321-GP6410	Artenarme oder brachgefallene Pfeifengraswiesen	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G322-GP00BK	Artenreiche Pfeifengraswiesen	13		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G322-GP6410	Artenreiche Pfeifengraswiesen	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G331-GB00BK	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	10			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
G331-GO00BK	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G331-GO5130	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G331-GO6150	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G331-GO6230*	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G332-GO00BK	Artenreiche Borstgrasrasen	13		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G332-GO5130	Artenreiche Borstgrasrasen	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G332-GO6150	Artenreiche Borstgrasrasen	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G332-GO6230*	Artenreiche Borstgrasrasen	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G341-AR00BK	Gebirgsrasen und Schneebodenvegetation	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G341-AR6150	Gebirgsrasen und Schneebodenvegetation	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G341-AR6170	Gebirgsrasen und Schneebodenvegetation	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G341-AT00BK	Gebirgsrasen und Schneebodenvegetation	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G341-AT6150	Gebirgsrasen und Schneebodenvegetation	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G342-MF00BK	Alpine, Subalpine Rieselflur- und Schwemmbodenvegetation	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G342-MF7240*	Alpine, Subalpine Rieselflur- und Schwemmbodenvegetation	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
G4	Tritt- und Parkrasen	3			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
H1	Natürliche Höhlen, Halbhöhlen und Eingangsbereiche von Höhlen	12			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
H1-LR8310	Natürliche Höhlen, Halbhöhlen und Eingangsbereiche von Höhlen	13	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
H2	Stollen, Schächte, Bunker- und Kelleranlagen	6			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
K121	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken und warmer Standorte	8			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K121-GB00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken und warmer Standorte	9			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K121-GW00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken und warmer Standorte	9		x	5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K121-RF00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken und warmer Standorte	9			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K122	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte	6			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
K122-GB00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte	7			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
K123	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K123-GB00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	8			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K123-GH00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	8		x	5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	8	x	x	5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K131-GT6210	Artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K131-GT6210*	Artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K131-GW00BK	Artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K131-RF00BK	Artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte	11			10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K132	Artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte	8			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K132-GB00BK	Artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K133-GB00BK	Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	11			10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K133-GH00BK	Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
K133-GH6430	Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K21-AH00BK	Alpine, Subalpine Hochstaudenfluren, eutropher bis oligotropher Standorte	12		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K21-AH4080	Alpine, Subalpine Hochstaudenfluren, eutropher bis oligotropher Standorte	12	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K21-AH6430	Alpine, Subalpine Hochstaudenfluren, eutropher bis oligotropher Standorte	12	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
K22	Alpine_Subalpine Hochstaudenfluren - hypertropher Standorte	4			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
L111-9170	Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte, jung	8	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L111-WW	Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte, jung	8		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L112-9170	Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L112-WW	Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte, mittel alt	12		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L113-9170	Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L113-WW	Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte, alt	14		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L121-9190	Eichenwälder trockener Standorte, jung	9	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L121-WW	Eichenwälder trockener Standorte, jung	9		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L122-9190	Eichenwälder trockener Standorte, mittel alt	13	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L122-WW	Eichenwälder trockener Standorte, mittel alt	13		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwe-gung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
L123-9190	Eichenwälder trockener Standorte, alt	15	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L123-WW	Eichenwälder trockener Standorte, alt	15		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L131-9150	Wärmeliebende Kalkbuchenwälder, jung	9	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L131-WK	Wärmeliebende Kalkbuchenwälder, jung	9		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L132-9150	Wärmeliebende Kalkbuchenwälder, mittel alt	13	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L132-WK	Wärmeliebende Kalkbuchenwälder, mittel alt	13		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L133-9150	Wärmeliebende Kalkbuchenwälder, alt	15	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L133-WK	Wärmeliebende Kalkbuchenwälder, alt	15		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L211-9160	Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte, jung	8	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L212-9160	Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L213-9160	Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L221-9190	Eichen-Birkenwälder frischer bis feuchter Standorte, jung	9	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L222-9190	Eichen-Birkenwälder frischer bis feuchter Standorte, mittel alt	13	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwe-gung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
L223-9190	Eichen-Birkenwälder frischer bis feuchter Standorte, alt	15	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L231-9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, jung	8	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L232-9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L233-9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L241-9130	Buchenwälder basenreicher Standorte, jung	8	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L242-9130	Buchenwälder basenreicher Standorte, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L243-9130	Buchenwälder basenreicher Standorte, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L251-9140	Hochmontane-subalpine Bergahorn-Buchenwälder, jung	8	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L252-9140	Hochmontane-subalpine Bergahorn-Buchenwälder, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L253-9140	Hochmontane-subalpine Bergahorn-Buchenwälder, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L311-9180*	Schluchtwälder, jung	8	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L311-WJ	Schluchtwälder, jung	8		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L312-9180*	Schluchtwälder, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwe-gung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
L312-WJ	Schluchtwälder, mittel alt	12		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L313-9180*	Schluchtwälder, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L313-WJ	Schluchtwälder, alt	14		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L321-9180*	Block- und Hangschuttwälder, jung	8	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L321-WÖ	Block- und Hangschuttwälder, jung	8		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L322-9180*	Block- und Hangschuttwälder, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L322-WÖ	Block- und Hangschuttwälder, mittel alt	12		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L323-9180*	Block- und Hangschuttwälder, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L323-WÖ	Block- und Hangschuttwälder, alt	14		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L411-MW91D0*	Birken-Moorwälder, jung	9	x	x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L412-MW91D0*	Birken-Moorwälder, mittel alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L413-MW91D0*	Birken-Moorwälder, alt	15	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L421-WB	Schwarzerlen-Bruchwälder, jung	9		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwe-gung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
L422-WB	Schwarzerlen-Bruchwälder, mittel alt	13		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L423-WB	Schwarzerlen-Bruchwälder, alt	15		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L431-WQ	Sumpfwälder, jung	8		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L431-WQ91E0*	Sumpfwälder, jung	8	x	x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L432-WQ	Sumpfwälder, mittel alt	12		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L432-WQ91E0*	Sumpfwälder, mittel alt	12	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L433-WQ	Sumpfwälder, alt	14		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L433-WQ91E0*	Sumpfwälder, alt	14	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L511-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, jung	8	x	x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L512-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittel alt	12	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L513-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, alt	14	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L521-WA91E0*	Weichholzauenwälder, junge bis mittel alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L522-WA91E0*	Weichholzauenwälder, alt	15	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
L531-WA91F0	Hartholzauenwälder, jung	9	x	x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L532-WA91F0	Hartholzauenwälder, mittel alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L533-WA91F0	Hartholzauenwälder, alt	15	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L541	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, jung	6			5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L541-WN00BK	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, jung	7			5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L542	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittel alt	10			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L542-WN00BK	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittel alt	11			26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L543	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, alt	12			≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L543-WN00BK	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, alt	13			≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L61	Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, jung	6			5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L62	Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittel alt	10			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L63	Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, alt	12			≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L711	Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder einheimischer Baumarten, jung	5			5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwe-gung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
L712	Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder einheimischer Baumarten, mittel alt	8			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L713	Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder einheimischer Baumarten, alt	10			≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L721	Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder gebietsfremder Baumarten, jung	4			5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L722	Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder gebietsfremder Baumarten, mittel alt	6			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
L723	Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder gebietsfremder Baumarten, alt	8			≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
M111	Geschädigte Hochmoore, nicht mehr regenerierbar	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M111-GC00BK	Geschädigte Hochmoore, nicht mehr regenerierbar	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M111-GP00BK	Geschädigte Hochmoore, nicht mehr regenerierbar	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M111-MO00BK	Geschädigte Hochmoore, nicht mehr regenerierbar	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M112-MO7120	Lebende Hochmoore, noch regenerierbar	13	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M112-MO7150	Lebende Hochmoore, noch regenerierbar	13	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M12-MO7110*	Lebende Hochmoore	15	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M12-MO7150	Lebende Hochmoore	15	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M21-GC00BK	Übergangs- und Zwischenmoore, geschädigt	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M21-GP00BK	Übergangs- und Zwischenmoore, geschädigt	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M21-MO00BK	Übergangs- und Zwischenmoore, geschädigt	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M21-MO7140	Übergangs- und Zwischenmoore, geschädigt	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
M22-MO7140	Übergangs- und Zwischenmoore, weitgehend intakt	15	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M31	Abtorfungsflächen	2			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M32	Bunkerde- und Torfhalden	4			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
M411-GG00BK	Kalkreiche Flach- und Quellmoore, geschädigt	11		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M411-GN00BK	Kalkreiche Flach- und Quellmoore, geschädigt	11		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M411-MF00BK	Kalkreiche Flach- und Quellmoore, geschädigt	11		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M411-MF7230	Kalkreiche Flach- und Quellmoore, geschädigt	11	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M412-MF7230	Kalkreiche Flach- und Quellmoore, weitgehend intakt	15	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M412-MF7240	Kalkreiche Flach- und Quellmoore, weitgehend intakt	15	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M421-GG00BK	Kalkarme Flach- und Quellmoore, geschädigt	11		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M421-GN00BK	Kalkarme Flach- und Quellmoore, geschädigt	11		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M421-MF00BK	Kalkarme Flach- und Quellmoore, geschädigt	11		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
M422-MF00BK	Kalkarme Flach- und Quellmoore, weitgehend intakt	15		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
N111-91T0	Kiefernwälder, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, jung	9	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N111-91U0	Kiefernwälder, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, jung	9	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N111-WP	Kiefernwälder, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, jung	9		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N112-91T0	Kiefernwälder, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, mittel alt	13	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwe-gung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
N112-91U0	Kiefernwälder, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, mittel alt	13	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N112-WP	Kiefernwälder, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, mittel alt	13		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N113-91T0	Kiefernwälder, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, alt	15	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N113-91U0	Kiefernwälder, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, alt	15	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N113-WP	Kiefernwälder, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, alt	15		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N121-91U0	Kiefernwälder, nährstoffarmer, carbonatischer Standorte, jung	9	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N121-WE	Kiefernwälder, nährstoffarmer, carbonatischer Standorte, jung	9		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N122-91U0	Kiefernwälder, nährstoffarmer, carbonatischer Standorte, mittel alt	13	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N122-WE	Kiefernwälder, nährstoffarmer, carbonatischer Standorte, mittel alt	13		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N123-91U0	Kiefernwälder, nährstoffarmer, carbonatischer Standorte, alt	15	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N123-WE	Kiefernwälder, nährstoffarmer, carbonatischer Standorte, alt	15		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N211-9410	Fichten-Blockschuttwälder, jung	8	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N211-WÖ	Fichten-Blockschuttwälder, jung	8		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwe-gung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
N212-9410	Fichten-Blockschuttwälder, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N212-WÖ	Fichten-Blockschuttwälder, mittel alt	12		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N213-9410	Fichten-Blockschuttwälder, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N213-WÖ	Fichten-Blockschuttwälder, alt	14		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N221-9410	Fichtenwälder silikatischer und carbonatischer Standorte, jung	8	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N222-9410	Fichtenwälder silikatischer und carbonatischer Standorte, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N223-9410	Fichtenwälder silikatischer und carbonatischer Standorte, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N311-9410	Beerstrauchreiche Fichten-Tannenwälder, jung	8	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N312-9410	Beerstrauchreiche Fichten-Tannenwälder, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N313-9410	Beerstrauchreiche Fichten-Tannenwälder, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N321-9130	Krautreiche Buchen-Fichten-Tannenwälder, jung	8	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N322-9130	Krautreiche Buchen-Fichten-Tannenwälder, mittel alt	12	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N323-9130	Krautreiche Buchen-Fichten-Tannenwälder, alt	14	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwe-gung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
N41-9420	Standortgerechte Alpine Lärchen-Zirbenwälder, jung	9	x		5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N41-WY	Standortgerechte Alpine Lärchen-Zirbenwälder, jung	9		x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N42-9420	Standortgerechte Alpine Lärchen-Zirbenwälder, mittel alt	13	x		26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N42-WY	Standortgerechte Alpine Lärchen-Zirbenwälder, mittel alt	13		x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N43-9420	Standortgerechte Alpine Lärchen-Zirbenwälder, alt	15	x		≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N43-WY	Standortgerechte Alpine Lärchen-Zirbenwälder, alt	15		x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N511-MW91D0*	Fichten-Moorwälder, jung	9	x	x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N511-MW91D4*	Fichten-Moorwälder, jung	9	x	x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N512-MW91D0*	Fichten-Moorwälder, mittel alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N512-MW91D4*	Fichten-Moorwälder, mittel alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N513-MW91D0*	Fichten-Moorwälder, alt	15	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N513-MW91D4*	Fichten-Moorwälder, alt	15	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N521-MW91D0*	Kiefern-Moorwälder, jung	9	x	x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
N521-MW91D2*	Kiefern-Moorwälder, jung	9	x	x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N522-MW91D0*	Kiefern-Moorwälder, mittel alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N522-MW91D2*	Kiefern-Moorwälder, mittel alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N523-MW91D0*	Kiefern-Moorwälder, alt	15	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N523-MW91D2*	Kiefern-Moorwälder, alt	15	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N531-MW91D0*	Bergkiefern-Moorwälder, jung	9	x	x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N531-MW91D3*	Bergkiefern-Moorwälder, jung	9	x	x	5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N532-MW91D0*	Bergkiefern-Moorwälder, mittel alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N532-MW91D3*	Bergkiefern-Moorwälder, mittel alt	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N533-MW91D0*	Bergkiefern-Moorwälder, alt	15	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N533-MW91D3*	Bergkiefern-Moorwälder, alt	15	x	x	≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N61	Sonstige standortgerechte Nadel(misch)wälder, jung	6			5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N62	Sonstige standortgerechte Nadel(misch)wälder, mittel alt	10			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwe-gung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
N63	Sonstige standortgerechte Nadel(misch)wälder, alt	12			≥ 80 Jahre	1	1	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N711	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, jung	3			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N712	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittel alt	4			10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N713	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, alt	6			≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N721	Strukturreiche Nadelholzforste, jung	5			5 – 9 Jahre	0,7	0,7	0	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N722	Strukturreiche Nadelholzforste, mittel alt	7			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
N723	Strukturreiche Nadelholzforste, alt	8			≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: neuer BNT (Waldmantel)
O111	Natürliche und naturnahe Felsen - ohne Felsspaltenvegetation	11			10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O111-FN00BK	Natürliche und naturnahe Felsen - ohne Felsspaltenvegetation	12		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O112	Natürliche und naturnahe Block- und Schutthal-den - mit Felsspaltenvegetation	13			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O112-FH6110*	Natürliche und naturnahe Block- und Schutthal-den - mit Felsspaltenvegetation	14	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O112-FH8110	Natürliche und naturnahe Block- und Schutthal-den - mit Felsspaltenvegetation	14	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O112-FH8220	Natürliche und naturnahe Block- und Schutthal-den - mit Felsspaltenvegetation	14	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O112-FH8230	Natürliche und naturnahe Block- und Schutthal-den - mit Felsspaltenvegetation	14	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O12	Natürliche und naturnahe Block- und Schutthal-den (Silikat-, Kalk- und Mergelgestein)	13			26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O12-SG8110	Natürliche und naturnahe Block- und Schutthal-den (Silikat-, Kalk- und Mergelgestein)	14	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
O12-SG8120	Natürliche und naturnahe Block- und Schutthal- den (Silikat-, Kalk- und Mergelgestein)	14	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O12-SG8150	Natürliche und naturnahe Block- und Schutthal- den (Silikat-, Kalk- und Mergelgestein)	14	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O12-SG8160*	Natürliche und naturnahe Block- und Schutthal- den (Silikat-, Kalk- und Mergelgestein)	14	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O21	Lesesteinriegel	10			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O21-SG8150	Lesesteinriegel	11	x	x	5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O21-SG8160*	Lesesteinriegel	11	x	x	5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O21-ST00BK	Lesesteinriegel	11			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O22	Natursteinmauern	9			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O22-RF00BK	Natursteinmauern	10			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O22-UR00BK	Natursteinmauern	10			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O31	Natürliche und naturnahe Steilwände und Abbruchkanten, aus Lockergestein oder Sand	9			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O31-ST00BK	Natürliche und naturnahe Steilwände und Abbruchkanten, aus Lockergestein oder Sand	10			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O32-LL00BK	Natürliche und naturnahe Steilwände und Abbruchkanten, aus Lehm oder Löss	10	x	x	5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O41	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und - arme Kies- und Schotterflächen	9			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O41-RF00BK	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und - arme Kies- und Schotterflächen	10			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O41-ST00BK	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und - arme Kies- und Schotterflächen	10			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O421	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und - arme Sandflächen, ohne eiszeitlichen Ursprung	9			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O421-RF00BK	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und - arme Sandflächen, ohne eiszeitlichen Ursprung	10			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
O421-SI00BK	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und -arme Sandflächen, ohne eiszeitlichen Ursprung	10		x	5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O421-ST00BK	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und -arme Sandflächen, ohne eiszeitlichen Ursprung	10			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O422	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und -arme Sandflächen- eiszeitlichen Ursprungs	12			10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O422-SD2330	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und -arme Sandflächen- eiszeitlichen Ursprungs	13	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O43	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und -arme Flächen aus bindigem Substrat	8			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O43-SI00BK	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und -arme Flächen aus bindigem Substrat	9		x	< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O43-ST00BK	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und -arme Flächen aus bindigem Substrat	9			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O5-SE8430	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie und -arme Flächen aus bindigem Substrat	15	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O611	Felsen und felsige Abbausohlen in Abgrabungsbereichen, naturfern	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O612	Block- und Schutthalde und Halden in Aufschüttungsbereichen mit naturnaher Entwicklung	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O612-ST00BK	Block- und Schutthalde und Halden in Aufschüttungsbereichen mit naturnaher Entwicklung	8			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O621	Block- und Schutthalde und Halden in Aufschüttungsbereichen, naturfern	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O622	Block- und Schutthalde in Aufschüttungsbereichen mit naturnaher Entwicklung	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O622-ST00BK	Block- und Schutthalde in Aufschüttungsbereichen mit naturnaher Entwicklung	8			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O631	Steilwände und Abbruchkanten aus Lockergestein, Sand oder Lehm in Abbaubereichen, naturfern	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O632	Steilwände und Abbruchkanten aus Lockergestein, Sand oder Lehm in Abbaubereichen mit naturnaher Entwicklung	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O632-ST00BK	Steilwände und Abbruchkanten aus Lockergestein, Sand oder Lehm in Abbaubereichen mit naturnaher Entwicklung	8			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
O641	Ebenerdige Abbauf Flächen aus Blöcken, Schutt, Sand, Kies oder bindigem Substrat, naturfern	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O642	Ebenerdige Abbauf Flächen aus Blöcken, Schutt, Sand, Kies oder bindigem Substrat mit naturnaher Entwicklung	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O642-ST00BK	Ebenerdige Abbauf Flächen aus Blöcken, Schutt, Sand, Kies oder bindigem Substrat mit naturnaher Entwicklung	8			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
O651	Deponien-, naturfern	0			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O652	Deponien-, sich selbst überlassen oder begrünt	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
O7	Bauf Flächen und Baustelleneinrichtungsflächen (Rohbodenstandorte)	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
P11	Park- und Grünanlagen - ohne Baumbestand oder mit Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung	5			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
P12-UP00BK	Park- und Grünanlagen - mit Baumbestand alter Ausprägung	10			≥ 80 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
P21	Privatgärten und Kleingartenanlagen, strukturarm	5			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
P22	Privatgärten und Kleingartenanlagen, strukturreich	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
P22-UK00BK	Privatgärten und Kleingartenanlagen, strukturreich	8			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
P31	Sport-, Spiel-, Erholungsanlagen mit hohem Versiegelungsgrad	0			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
P32	Sport-, Spiel-, Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad	2			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
P411	Sonderflächen der Land- und Energiewirtschaft, versiegelt	0			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
P412	Sonderflächen der Land- und Energiewirtschaft, teilversiegelt	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
P42	Land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen	2			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
P431	Ruderalflächen im Siedlungsbereich, vegetationsarm, -frei	2			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)

BNT Code	BNT Name	WP/m²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
P432	Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenarmen Ruderal- und Staudenfluren	4			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
P433	Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenreichen Ruderal- und Staudenfluren	8			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
P433-RF00BK	Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenreichen Ruderal- und Staudenfluren	9			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
P44	Kleingebäude der Land- und Energiewirtschaft	0			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
P5	Sonstige versiegelte Freiflächen	0			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
Q11	Künstlich gefasste Quellen und Quellbereiche, naturfern	5			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
Q12	Künstlich gefasste Quellen und Quellbereiche mit naturnaher Entwicklung	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q12-QF00BK	Künstlich gefasste Quellen und Quellbereiche mit naturnaher Entwicklung	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q21-MF00BK	Kalkarme Quellen, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q21-QF00BK	Kalkarme Quellen, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q21-SU00BK	Kalkarme Quellen, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q21-SU3130	Kalkarme Quellen, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q21-VU00BK	Kalkarme Quellen, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q21-VU3130	Kalkarme Quellen, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q221-MF00BK	Kalktuff-Quellen, natürlich oder naturnah	15		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q221-MF7230	Kalktuff-Quellen, natürlich oder naturnah	15	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q221-QF00BK	Kalktuff-Quellen, natürlich oder naturnah	15		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q221-QF7220*	Kalktuff-Quellen, natürlich oder naturnah	15	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q222-MF00BK	Sonstige kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
Q222-MF7230	Sonstige kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q222-QF00BK	Sonstige kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q222-SU00BK	Sonstige kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q222-SU3130	Sonstige kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q222-SU3140	Sonstige kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q222-VU00BK	Sonstige kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q222-VU3130	Sonstige kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Q222-VU3140	Sonstige kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R111-GR00BK	Schilf- und Landröhrichte	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R112-GJ7210*	Schneidried- und Simsen-Landröhrichte	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R112-GR00BK	Schneidried- und Simsen-Landröhrichte	13		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R113-GR00BK	Sonstige Landröhrichte	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R121-LR3130	Schilf-Wasserröhrichte	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R121-LR3140	Schilf-Wasserröhrichte	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R121-LR3150	Schilf-Wasserröhrichte	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R121-VH00BK	Schilf-Wasserröhrichte	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R121-VH3130	Schilf-Wasserröhrichte	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R121-VH3140	Schilf-Wasserröhrichte	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R121-VH3150	Schilf-Wasserröhrichte	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
R122-GJ7210*	Schneidried- und Simsen-Wasserröhrichte	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R122-LR3130	Schneidried- und Simsen-Wasserröhrichte	13	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R122-LR3140	Schneidried- und Simsen-Wasserröhrichte	13	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R122-LR3150	Schneidried- und Simsen-Wasserröhrichte	13	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R122-VH00BK	Schneidried- und Simsen-Wasserröhrichte	13		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R122-VH3130	Schneidried- und Simsen-Wasserröhrichte	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R122-VH3140	Schneidried- und Simsen-Wasserröhrichte	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R122-VH3150	Schneidried- und Simsen-Wasserröhrichte	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R123-LR3130	Sonstige Wasserröhrichte	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R123-LR3140	Sonstige Wasserröhrichte	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R123-LR3150	Sonstige Wasserröhrichte	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R123-VH00BK	Sonstige Wasserröhrichte	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R123-VH3130	Sonstige Wasserröhrichte	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R123-VH3140	Sonstige Wasserröhrichte	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R123-VH3150	Sonstige Wasserröhrichte	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R21-LR3130	Kleinröhrichte, oligo- bis mesotropher Gewässer	12	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R21-LR3140	Kleinröhrichte, oligo- bis mesotropher Gewässer	12	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R21-VK00BK	Kleinröhrichte, oligo- bis mesotropher Gewässer	12		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R21-VK3130	Kleinröhrichte, oligo- bis mesotropher Gewässer	12	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
R21-VK3140	Kleinröhrichte, oligo- bis mesotropher Gewässer	12	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R22-LR3150	Kleinröhrichte, eutropher Gewässer	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R22-VK00BK	Kleinröhrichte, eutropher Gewässer	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R22-VK3150	Kleinröhrichte, eutropher Gewässer	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche (inkl. Wald-Simsen-Bestände)	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R321-LR3130	Großseggenriede oligo- bis mesotropher Gewässer	13	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R321-LR3140	Großseggenriede oligo- bis mesotropher Gewässer	13	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R321-VC00BK	Großseggenriede oligo- bis mesotropher Gewässer	13		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R321-VC3130	Großseggenriede oligo- bis mesotropher Gewässer	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R321-VC3140	Großseggenriede oligo- bis mesotropher Gewässer	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R322-LR3150	Großseggenriede eutropher Gewässer	12	x		26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R322-VC00BK	Großseggenriede eutropher Gewässer	12		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
R322-VC3150	Großseggenriede eutropher Gewässer	12	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S111	Dystrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	10			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S111-MO3160	Dystrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S111-SU00BK	Dystrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S111-SU3160	Dystrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S111-VU3160	Dystrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S112-MO3160	Dystrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
S112-SU00BK	Dystrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S112-SU3160	Dystrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S112-VU3160	Dystrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S121	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S122	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	10			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S122-LR3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S122-LR3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11	x		10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S122-SU00BK	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S122-SU3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S122-SU3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S122-VU3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S122-VU3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	11	x	x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S123-SU00BK	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S123-SU3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S123-SU3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S123-VU3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S123-VU3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S131	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern	6			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S132	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
S132-LR3150	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	10	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S132-SU00BK	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S132-SU3150	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S132-VU3150	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S133-SU00BK	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	13		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S133-SU3150	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S133-VU3150	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S14	Poly- bis hypertrophe Stillgewässer	5			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S21	Abbaugewässer	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
S22	Sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer	3			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
S31	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S31-LR3130	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S31-LR3140	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S31-LR3150	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10	x		10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S31-SI00BK	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S31-SI3130	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S31-SI3150	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S31-SU00BK	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S31-SU3130	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
S31-SU3140	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S31-VU3130	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S31-VU3140	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S32-SI00BK	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S32-SI3130	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S32-SI3150	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S32-SU00BK	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, natürlich oder naturnah	14		x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S32-SU3130	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S32-SU3140	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S32-VU3130	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
S32-VU3140	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, natürlich oder naturnah	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
V11	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt	0			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
V12	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, befestigt	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
V21	Gleisanlagen und Zwischengleisflächen, versiegelt	0			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
V22	Gleisanlagen und Zwischengleisflächen, geschottert	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
V23	Gleisanlagen und Zwischengleisflächen, begrünt	4			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
V31	Rad- und Fußwege und Wirtschaftswege, versiegelt	0			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
V32	Rad- und Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
V331	Rad- und Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, nicht bewachsen	2			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
V332	Rad- und Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	3			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
V4	Hohlwege	10			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
V51	Grünflächen und Gehölzbestände jung bis mittel alt entlang von Verkehrsflächen	3			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
V52	Gehölzbestände alter Ausprägung entlang von Verkehrsflächen	7			26 – 79 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W11-WD00BK	Waldmäntel, trocken-warmer Standorte	12		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
W12	Waldmäntel, frischer bis mäßig trockener Standorte	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
W12-WX00BK	Waldmäntel, frischer bis mäßig trockener Standorte	10			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
W13-WG00BK	Waldmäntel, feuchter bis nasser Standorte	12		x	10 – 25 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
W14	Waldmäntel, stickstoffreicher, ruderaler Standorte	7			5 – 9 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
W21	Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden	7			10 – 25 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W22	Vorwälder auf urban-industriellen Standorten	6			10 – 25 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W22-WI00BK	Vorwälder auf urban-industriellen Standorten	7			10 – 25 Jahre	0,7	0,4	0,4	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W3	Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder mit traditioneller Nutzung	12			26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W3-9110	Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder mit traditioneller Nutzung	13	x		26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W3-9130	Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder mit traditioneller Nutzung	13	x		26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W3-9140	Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder mit traditioneller Nutzung	13	x		26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W3-9160	Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder mit traditioneller Nutzung	13	x		26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W3-9170	Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder mit traditioneller Nutzung	13	x		26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W3-9190	Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder mit traditioneller Nutzung	13	x		26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuwegung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
W3-WA91E0	Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder mit traditioneller Nutzung	13	x	x	26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W3-WK	Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder mit traditioneller Nutzung	13		x	26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
W3-WW	Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder mit traditioneller Nutzung	13		x	26 – 79 Jahre	1	0,7	0,7	Schutzstreifen: neuer Offenland- oder Gebüsch-BNT; Arbeitsstreifen/-Fläche: Wiederherstellung
X11	Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiete	2			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
X12	Misch- und Kerngebiete (inkl. typischer Freiräume)	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
X131	Historische Gebäudekomplexe (inkl. typischer Freiräume)	3			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
X132	Einzelgebäude im Außenbereich	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
X2	Industrie- und Gewerbegebiete (inkl. typische Freiräume)	1			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
X3	Sondergebiete	2			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
X4	Gebäude der Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete	0			< 5 Jahre	0	0	0	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme)
Z111	Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %)	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Z111-GC00BK	Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %)	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Z111-GC2310	Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %)	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Z111-GC4030	Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %)	10	x	x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Z112-GC2310	Zwergstrauch- und Ginsterheiden, weitgehend intakt	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Z112-GC4030	Zwergstrauch- und Ginsterheiden, weitgehend intakt	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Z12-GC00BK	Felsbandheiden	13		x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Z12-GC4030	Felsbandheiden	13	x	x	26 – 79 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Z13	Besenginsterheiden	9			10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

BNT Code	BNT Name	WP/m ²	FFH	§	Wiederherstellbarkeit	BF Schutzstreifen	BF Arbeitsflächen	BF Zuweisung	Bedingungen für Schutz- und Arbeitsstreifen
Z13-GC00BK	Besenginsterheiden	10		x	10 – 25 Jahre	0,4	0,4	0,4	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung
Z2-AZ4060	Alpine Heiden	14	x	x	≥ 80 Jahre	0,7	0,7	0,7	Schutzstreifen und Arbeitsstreifen/-flächen: Wiederherstellung

Erläuterungen

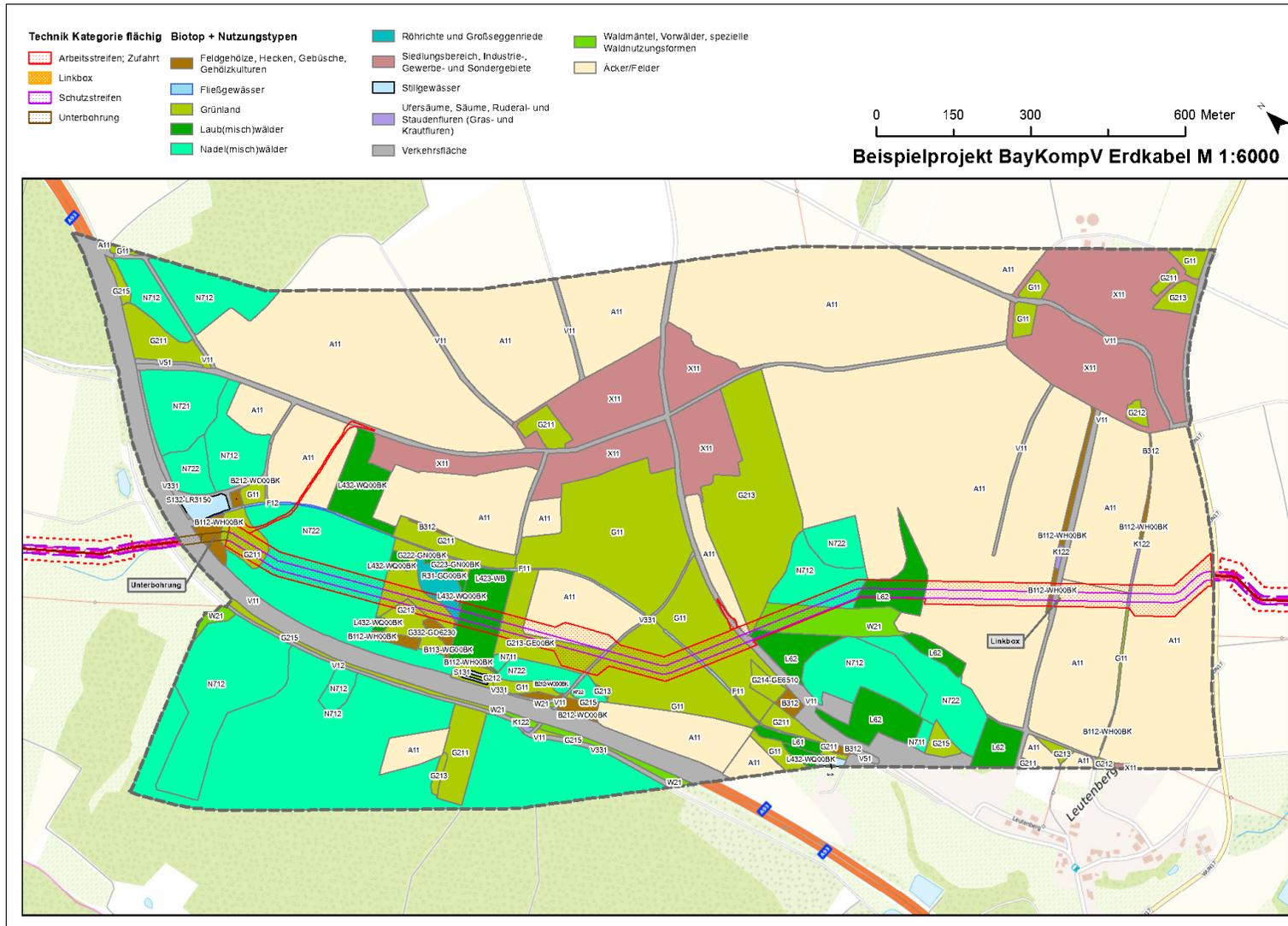
BNT Code	Code nach Biotopwertliste (BayKompV), (fett = § 30/Art. 23-Biotop, kursiv = Biotoptyp nach Kartieranleitung der Biotopkartierung Bayern)
BNT Name	Name des Biotop- und Nutzungstyps nach Biotopwertliste (BayKompV)
WP/m ²	Wertpunkte/m ² nach Biotopwertliste (BayKompV)
FFH	Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
§	Gesetzlich geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG:
Wiederherstellbarkeit	Einstufung des Bewertungskriteriums Wiederherstellbarkeit und Ersetzbarkeit gemäß „Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV“ (Stand: 28.08.2014)
BF	Beeinträchtigungsfaktor

Anhang 2: Höhe und Wurzeltiefe von Bäumen und Sträuchern in gehölzgeprägten Biotop- und Nutzungstypen (sortiert nach wissenschaftlichem Namen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Höhe Durchschnitt	Höhe max	Wurzeltiefe Durchschnitt	Wurzeltiefe max	Wurzelverhalten	Quelle
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		40 m		140 cm (ab dem 5. Lebensjahr, je nach Bodentyp auch mehr)	Intensiv verzweigtes, Tiefwurzler mit Herz-Senker-Wurzelsystem	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013, RINGLER & SIESS 1995
Grün-Erle	<i>Alnus alnobetula</i>	2,5 m	6 m				KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	15-25 m	40	200-250 cm (75 Jahre alte Bäume)	380 cm	Starkes Tiefenstreben	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013, RINGLER & SIESS 1995
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	<4 m	4 m			Intensivwurzler	WEISGERBER et al. 2006
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>	1,5-2 m	6 m		>2 m		Kutschera & Lichtenegger 2013, Bolliger et al. 1985
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>		3 m		2 m		KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	15-20 m	30 m	40-60 cm	70 cm	Meist Flachwurzler, mit zunehmendem Alter Übergang von Herz- zu Senkwurzelsystem	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013, RINGLER & SIESS 1995
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	12-15	30 m	1 m (bei Lößlehm mit 50-60 cm hoch anstehendem GW)		Flachwurzler	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>		4 m	flachwurzeln			KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Hasel	<i>Corylus avellana</i>		12 m		3 m	Mit am stärksten bewurzelter Strauch	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Zwergmispel	<i>Cotoneaster integerrimus</i>	<2 m	3 m				WEISGERBER et al. 2006
Weißdorn	<i>Crataegus ssp</i>		10 m			Starkes Tiefenstreben, nur in humiden Gebieten überwiegen seitwärts verlaufende Wurzeln	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	2-3 m	8 m			Flachwurzler	WEISGERBER et al. 2006, KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>		40 m		150 cm (stark abhängig vom Standort)	Tiefwurzler	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013, RINGLER & SIESS 1995
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	<5 m	5 m	30 cm		Intensives Wurzelsystem, starker Kriechtrieb durch starke vegetative Vermehrung, konkurrenzstark, Stabilisierung des Bodens	WEISGERBER et al. 2006, KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Moor-Kiefer	<i>Pinus mugo</i>		5 m			Geringes Tiefenstreben	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Sand-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>		48 m		4 m	Tiefenstreben der Wurzeln stark abhängig von Bodenart und Klima	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Höhe Durchschnitt	Höhe max	Wurzeltiefe Durchschnitt	Wurzeltiefe max	Wurzelverhalten	Quelle
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>		35 m		2,6 m	Flurnah verlaufende Wurzeln (Flachwurzler), sehr weitreichend	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013, RINGLER & SIESS 1995
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	<20 m	25 m			wenig tiefstrebendes Pfahl- oder Herzwurzelsystem mit weitreichenden Seitenwurzeln	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Felsenkirsche	<i>Prunus mahaleb</i>		10 m			Tiefwurzler mit Wurzeläusläufern	BOLLIGER et al. 1985
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>		15 m			Intensivwurzler: weit seitwärtiges, dichtes Wurzelwachstum	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>		4 m			Flachwurzler, allerdings mit Senkwurzeln >1m	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Eiche	<i>Quercus ssp</i>		35 m			Starkes Tiefenstreben der Polwurzel bei Jungpflanzen, später Herzwurzelsystem	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	1-3 m	3 m		1 m		BOLLIGER et al. 1985
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	3 m					WEISGERBER et al. 2006
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	<9 m	13 m		>2 m	Wurzelverlauf stärker nach der Seite als nach der Tiefe ausgerichtet	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	<4 m	4 m			Intensivwurzler	WEISGERBER et al. 2006
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>	>9 m	13 m	1,5 m	>2 m		KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>	<8 m	8 m			Intensives, weitreichendes und flaches Wurzelsystem	RINGLER & SIESS 1995
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>	<10 m	10 m			Flachwurzler, weitreichendes Wurzelsystem	RINGLER & SIESS 1995
Fahl-Weide	<i>Salix x rubens: Bastard aus Salix alba und Salix fragilis</i>		25 m (Salix alba)			Tiefwurzler	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013, BOLLINGER et al. 1985
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		11 m		1 m (bei tiefgründig erwärmten Böden, sonst weniger)		KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>		4 m		>1 m (in wärmeren Gebieten)	Flachwurzler (Hauptwurzelmasse knapp unter Flur)	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	<15 m	20 m			Tiefwurzler auf tiefgründig erwärmten Böden, Flachwurzler auf dichten, staufeuchten Böden	KUTSCHERA & LICHTENEGGER 2013

Anhang 3: Beispielabschnitt – Bestand



Anhang 4: Zusammenfassung Bilanzierung von Eingriff und Kompensation für den Beispielabschnitt

Bestand						Planung							
BNT Code	BNT Name	WP/m ²	Wiederherstellbarkeit	Vorhabenbezogene Wirkung	BF	BNT Code	BNT Name	WP/m ²	Aufwertung	Fläche (m ²)	K.bedarf (WP)	K.umfang (WP)	Maßnahme
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	0	22045	0	0	Rekultivierung
				Linkbox	1			0	34	68	0	keine Maßnahmen, da Versiegelung	
				Schutzstreifen	0	A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	0	9646	0	0	Rekultivierung
				Zufahrt	0					665	0	0	
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,4	B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	0	252	1008	0	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,4					138	552	0	Wiederherstellung im Schutzstreifen, ohne Bäume/ Sträucher mit über 5 m Höhe
				Unterbohrung	0			0	582	0	0	Unterbohrung, kein Kompensationsbedarf, keine Kompensationsplanung	
F11	Sehr stark bis vollständig	2	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	F11		2	0	149	0	0	Rekultivierung
				Schutzstreifen	0					74	0	0	

Bestand						Planung							
BNT Code	BNT Name	WP/m²	Wiederherstellbarkeit	Vorhabenbezogene Wirkung	BF	BNT Code	BNT Name	WP/m²	Aufwertung	Fläche (m²)	K.bedarf (WP)	K.umfang (WP)	Maßnahme
	veränderte Fließgewässer			Zufahrt	0		Sehr stark bis vollständig veränderte Fließgewässer			13	0	0	
G11	Intensivgrünland	3	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	G11	Intensivgrünland	3	0	8375	0	0	Rekultivierung
				Schutzstreifen	0					4422	0	0	
				Zufahrt	0					55	0	0	
G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	5 - 9 Jahre	Arbeitsstreifen	0	G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	0	2456	0	0	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0					1350	0	0	
				Zufahrt	0	G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	0	398	0	0	Wiederherstellung
G213	Artenarmes Extensivgrünland	8	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,4	G213	Artenarmes Extensivgrünland	8	0	892	2854	0	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,4					217	694	0	
G213-GE00BK	Artenarmes Extensivgrünland	9	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,4	G213-GE00BK	Artenarmes Extensivgrünland	9	0	4568	16445	0	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,4					2368	8525	0	
G222-GN00BK §	Artenreiche seggen - oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	26 - 79 Jahre	Arbeitsstreifen	0,7	G222-GN00BK	Artenreiche seggen - oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	0	2904	26426	0	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,7					1978	18000	0	
K122		6	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	K122		6	0	128	0	0	Rekultivierung

Bestand						Planung							
BNT Code	BNT Name	WP/m²	Wiederherstellbarkeit	Vorhabenbezogene Wirkung	BF	BNT Code	BNT Name	WP/m²	Aufwertung	Fläche (m²)	K.bedarf (WP)	K.umfang (WP)	Maßnahme
	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte			Schutzstreifen	0		Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte			68	0	0	
L423-WB §	Schwarzerlen-Bruchwälder, alt	15	≥ 80 Jahre	Arbeitsstreifen	1,0	W13-WG00BK	Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte	12	10	2426	36.390	24.260	neuer BNT (Waldmantel)
				Schutzstreifen	1,0	G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	13	10	1342	20.130	13.420	neuer BNT (Offenland)
L432-WQ §	Sumpfwälder, mittel alt	12	26 - 79 Jahre	Arbeitsstreifen	1,0	W13-WG00BK	Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte	12	10	59	708	590	neuer BNT (Waldmantel)
L62	Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittel alt	10	26 - 79 Jahre	Arbeitsstreifen	0,7	W12-WX00BK	Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte	10	8	2414	16.898	19.312	neuer BNT (Waldmantel)
				Schutzstreifen	0,7	G214	artenreiches Extensiv-grünland	12	9	2498	17.486	22.482	neuer BNT (Offenland)
N712	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittel alt	4	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,7	W12-WX00BK	Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte	10	8	2217	6.208	17.736	neuer BNT (Waldmantel)
				Schutzstreifen	0,7	Z112	Zwergstrauchheide	13	10	1173	3.284	11.730	neuer BNT (Offenland)

Bestand						Planung							
BNT Code	BNT Name	WP/m²	Wiederherstellbarkeit	Vorhabenbezogene Wirkung	BF	BNT Code	BNT Name	WP/m²	Aufwertung	Fläche (m²)	K.bedarf (WP)	K.umfang (WP)	Maßnahme
N722	Strukturreiche Nadelholzforste, mittel alt	7	26 - 79 Jahre	Arbeitsstreifen	0,7	W12-WX00BK	Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte	10	8	6887	33.746	55.096	neuer BNT (Waldmantel)
				Schutzstreifen	0,7	Z112	Zwergstrauchheide	13	10	3791	18.576	37.910	neuer BNT (Offenland)
				Zufahrt	0,4	N722	Strukturreiche Nadelholzforste, mittel alt	7	0	383	1072	0	Wiederherstellung
R31-GG00BK §	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche (inkl. Wald-Simsen-Bestände)	10	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,4	R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche (inkl. Wald-Simsen-Bestände)	10	0	943	3772	0	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,4					308	1232	0	
V11	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt	0	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	V11	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt	0	0	677	0	0	Rekultivierung
				Schutzstreifen	0					412	0	0	
				Unterbohrung	0			0	629	0	0	Unterbohrung, kein Kompensationsbedarf, keine Kompensationsplanung	
				Zufahrt	0	V11	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt	0	0	661	0	0	Rekultivierung

Bestand						Planung							
BNT Code	BNT Name	WP/m²	Wiederherstellbarkeit	Vorhabenbezogene Wirkung	BF	BNT Code	BNT Name	WP/m²	Aufwertung	Fläche (m²)	K.bedarf (WP)	K.umfang (WP)	Maßnahme
V331	Rad- und Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, nicht bewachsen	2	< 5 Jahre	Arbeitsstreifen	0	V331	Rad- und Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, nicht bewachsen	2	0	334	0	0	Rekultivierung
				Schutzstreifen	0					102	0	0	
W21	Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden	7	10 - 25 Jahre	Arbeitsstreifen	0,4	W21	Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden	7	0	1952	5.466	0	Wiederherstellung
				Schutzstreifen	0,7	B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	8	1980	9.702	15.840	neuer BNT (Gebüsch)
Gesamtergebnis										94.965	249.242	218.376	

Erläuterungen:

BNT	Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste (BayKompV)
§	gesetzlich geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG
LRT	FFH-Lebensraumtyp
WP	Wertpunkte gemäß Biotopwertliste (BayKompV)
Wiederherstellbarkeit	Einstufung der Wiederherstellbarkeit gemäß „Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV“ (Stand: 28.08.2014)
BF	Beeinträchtigungsfaktor
Planung WP/m²	Planung WP/m² (ohne Berücksichtigung eines Abschlags)
Aufwertung	Differenz der WP/m² (Planung – Bestand) mit Berücksichtigung eines Abschlags
K.bedarf (WP)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
K.umfang (WP)	Kompensationsumfang in Wertpunkten
Maßnahme	Art der Maßnahme: neuer BNT als Kompensation, Rekultivierung oder Wiederherstellung

Fazit: Im Beispielsabschnitt bleibt bei einer vom Vorhaben betroffenen Fläche von ca. 9,5 ha ein Defizit von 30.866 Wertpunkten, das über weitere Kompensationsmaßnahmen oder Ökopunkte zu decken ist.